



### **Planfeststellungsbeschluss**

Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Bahndamm Ehmen



### Antragstellerin

Wolfsburger Entwässerungsbetriebe Porschestr. 49 38440 Wolfsburg

### Planfeststellungsbehörde

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Direktion - Geschäftsbereich VI - Braunschweig Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren Rudolf-Steiner-Str. 5 38120 Braunschweig

### **Verantwortliche Bearbeiter**

Herr Fecker Frau Lindemann Frau Dr. Schmidt Herr Schulz Frau Spengel Frau Thies

Tel.: 0531/8665-4605

E-Mail: ilka.spengel@nlwkn-bs.niedersachsen.de

Internet: www.nlwkn.niedersachsen.de

Braunschweig, 07.11.2008

Az.: VI.62505

### <u>Inhaltsverzeichnis</u>

1.	Feststellender Teil	7
1.1	Feststellung der Pläne	7
1.2	Nebenbestimmungen	9
1.2.1	Nebenbestimmungen allgemein	9
1.2.2	Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	9
1.2.2.1	Ausführungsplanung, Untersuchungen, Nachweise und Vorgaben	9
1.2.2.2	Baukonstruktion und -ausführung	12
1.2.2.3	Abnahme und Probestau	16
1.2.2.4	Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens	17
1.2.2.5	Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens	17
1.2.2.6	Betriebsvorschrift	18
1.2.2.7	Betriebstagebuch	19
1.2.2.8	Stauanlagenbuch	19
1.2.3	Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen	20
1.2.4	Nebenbestimmung zur Entschädigung für forstwirtschaftliche Flächen	21
1.2.5	Nebenbestimmungen zu landwirtschaftlichen und jagdlichen Belangen	22
1.2.6	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht	22
1.2.7	Nebenbestimmungen zum Straßenbau	22
1.2.8	Nebenbestimmung zum Bodenschutzrecht	23
1.3	Weitere Entscheidungen	23
1.3.1	Genehmigung gemäß § 8 NWaldLG zur Waldumwandlung	23
1.3.2	Befreiung gemäß § 53 NNatG i. V. m. § 26 NNatG von § 2 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Hohnstedter Holz und Wilshop"	23
1.3.3	Kostenlastentscheidung	23
1.3.4	Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen	23
1.4	Hinweise	24
1.5	Zusagen	26
2.	Begründung	27
2.1	Sachverhalt	27
2.1.1	Beschreibung des Vorhabens	27
2.1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	
2.1.2.1	Öffentliche Auslegung der Pläne	
2.1.2.2	Beteiligung der Behörden	28
2.1.2.3	Verbandsbeteiligung	29

2.1.2.4	Erörterungstermin	29
2.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	29
2.2.1	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	29
2.2.2	Zuständigkeit	30
2.2.3	Rechtmäßiger Verfahrensablauf	30
2.2.4	Umfang der Planfeststellung	30
2.3	Materiell-rechtliche Bewertung	30
2.3.1	Planrechtfertigung	30
2.3.2	Prüfung von Alternativen bzw. Varianten	32
2.3.3	Umweltverträglichkeitsprüfung	34
2.3.4	Belange der Wasserwirtschaft	35
2.3.4.1	Grundsätze für den Ausbau gemäß § 87 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 120 NWG	35
2.3.4.1.1	Übereinstimmung mit den Ausbaugrundsätzen von § 120 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 NWG	35
2.3.4.1.2	Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a bis 64 e NWG gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 NWG	36
2.3.4.1.3	Übereinstimmung mit den Maßnahmenprogrammen gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. § 181 NWG	37
2.3.4.1.4	Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 NWG	37
2.3.4.2	Erforderlicher Plan gemäß § 88 NWG	39
2.3.4.3	Sonstige wasserwirtschaftlichen Belange	40
2.3.4.4	Keine Versagungsgründe gemäß § 87 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 123 NWG	41
2.3.4.5	Ergebnis zu den Belangen der Wasserwirtschaft	41
2.3.5	Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	42
2.3.5.1	Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG	42
2.3.5.1.1	Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen	42
2.3.5.1.2	Ausgleichsmaßnahmen	43
2.3.5.2	Landschaftsschutzgebiet Hohnstedter Holz und Wilshop	44
2.3.5.3	Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG	44
2.3.5.4	Ergebnis der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege	45
2.3.6	Belange des Waldes	45
2.3.6.1	Waldumwandlung	45
2.3.6.2	Waldentschädigung Betrieb	46
2.3.6.3	Ergebnis der Belange des Waldes	47
2.3.7	Belange der Landwirtschaft und des Jagdrechts	47
2.3.8	Belange des Baurechts	48

2.3.9	Belange des Immissionsschutzes	49
2.3.9.1	Allgemeine Ausführungen	49
2.3.9.2	Lärmimmissionen	50
2.3.9.3	Sonstige Immissionen	51
2.3.9.4	Ergebnis Belange des Immissionsschutzes	51
2.3.10	Belange des Straßenbaus	52
2.3.11	Belange des Bodenschutzes	52
2.3.12	Belange Privater	53
2.4	Stellungnahmen und Einwendungen	55
2.4.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange	55
2.4.1.1	Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover	55
2.4.1.2	Wehrbereichverwaltung Nord	55
2.4.1.3	Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig	55
2.4.1.4	Niedersächsisches Forstamt Danndorf	55
2.4.1.5	Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	58
2.4.1.6	Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	59
2.4.1.7	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Wolfenbüttel	62
2.4.1.8	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	62
2.4.1.9	Regierungsvertretung Braunschweig	63
2.4.1.10	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig	63
2.4.1.11	Stadt Wolfsburg	63
2.4.1.12	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	67
2.4.1.13	Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V	73
2.4.1.14	Aller-Ohre-Verband	78
2.4.1.15	Unterhaltungsverband Nr. 37 Oberaller	78
2.4.1.16	Zweckverband Großraum Braunschweig	78
2.4.1.17	Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg	78
2.4.1.18	DB Netz AG, Niederlassung Nord, Immobilienmanagement	78
2.4.2	Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände	78
2.4.2.1	BUND Kreisgruppe Wolfsburg	78
2.4.2.2	Glatzer Gebirgs-Verein Braunschweig e. V.	79
2.4.2.3	Landesjägerschaft Niedersachsen e. V	79
2.4.2.4	Landesportfischerverband Niedersachsen e. V	79
2.4.2.5	Niedersächsischer Heimatbund e. V	79

2.4.3	Einwendungen	81
2.4.3.1	Privatperson A	81
2.4.3.2	Privatperson B	81
2.5	Gesamtabwägung	84
2.6	Begründung der Kostenlastentscheidung	85
3.	Rechtsbehelfsbelehrung	85



### 1. Feststellender Teil

Der <u>Plan</u> für die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmen, Stadt Wolfsburg, <u>wird</u> gemäß § 87 i. V. m. § 127 des Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) vom 25.07.2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2004 (Nds. GVBl. S. 634), i. V. m. § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718), auf Antrag der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe (WEB) gemäß den aufgestellten Planfeststellungsunterlagen mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Nebenbestimmungen <u>festgestellt</u>.

### 1.1 Feststellung der Pläne

Bestandteile dieser Planfeststellung sind die im Folgenden aufgeführten Anlagen zum Planfeststellungsantrag vom 15.04.2008:

Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Maßstab	Seiten
I	Α	Erläuterungsbericht		30
I	1.1	Übersichtskarte	1 : 25.000	1
I	1.2	Übersichtslageplan Bestand	1:5.000	1
I	1.3	Übersichtslageplan Planung	1:5.000	1
I	2.1	Lageplan Bestand	1:2.000	1
I	2.2	Lageplan Planung	1:2.000	1
I	3.0	Längsschnitt Mühlenriede	1 : 2.500/100	1
I	4.1	Detailplan Bahndamm	1 : 500	1
I	4.2	Detailplan Auslaufbauwerk	1:100	1
I	4.3	Detailplan Durchlass Hanggraben	1:200	1
I	5.0	Flächenbedarfsplan – Bauzeitliche Maßnahmen	1:2.000	1
I	В	Hydrologische und hydraulische Berechnungen		59
I	1.0	Übersichtslageplan	1:5.000	1
I	2.0	Längsschnitt	1:5.000/500	1
I	С	Hochwasserschutz-Planung Bahndamm Ehmen - Machbarkeitsstudie		16
I	1.1	Übersichtslageplan	1:5.000	1



Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Maßstab	Seiten
I	1.2	Lageplan	1:1.000	1
I	2.1	Bodenprofil I	1:100	1
I	2.2	Bodenprofil II	1:100	1
I	2.3	Bodenprofil III	1:100	1
I	2.4	Bodenprofil IV	1:100	1
I	2.5	Bodenprofil V	1:100	1
I	3.1.1	Körnungslinien Dammfuß – RKS 1a		1
I	3.1.2	Körnungslinien Dammfuß – RKS 2a		1
I	3.1.3	Körnungslinien Dammfuß – RKS 3a und Zylinder		1
I	3.1.4	Körnungslinien Dammfuß – RKS 5a und Zylinder		1
I	3.2	Dichtebestimmung		1
I	3.3.1.	Scherversuche – Entnahmestelle bei RKS 3a		1
I	3.3.2	Scherversuche – Entnahmestelle bei RKS 5a		1
I	3.4	Durchlässigkeiten		1
I	3.5.1	Körnungslinien Böschung – RKS 1b		1
I	3.5.2	Körnungslinien Böschung – RKS 2b		1
I	3.6	Körnungslinien Dammkrone – RKS 5c		1
I	D	Hochwasserrückhaltebecken Bahndamm Ehmen – Standsicherheitsbeurteilung		8
I	1.1	Teilabtrag Bahndamm – Zufahrt von Nord	1:500	1
I	2.1	Lastfall "Stauziel HQ <sub>100</sub> "		1
I	2.2	Lastfall "Volleinstau HQ <sub>5.000</sub> "		1
I	3.1	Luftseite, Lastfall "Stauziel HQ <sub>100</sub> "		1
Į	3.2	Luftseite, Lastfall "Volleinstau HQ <sub>5.000</sub> "		1
I	3.3	Wasserseite, Lastfall "Schnelle Wasserspiegelabsenkung"		1
II	Е	Landschaftspflegerische Begleitplanung, Erläuterungsbericht		36
II	1.0	Bestand, Bewertung, Eingriff	1:2.000	1
II	2.0	Eingriff, Vermeidung Bahndamm	1:1.000	1
II	3.0	Zusätzlich überstaute Bereiche	1:2.000	1



Ordner	Anlage	Bezeichnung der Unterlagen	Maßstab	Seiten
II	F	FFH-Verträglichkeitsvorprüfung, Erläuterungsbericht		24
II	1.0	Lageplan Vorhaben - Übersicht ökologische Situation	1 : 5.000	1
II	G	Antrag nach § 53 NNatG auf Befreiung von den Geboten des § 26 NNatG		5
II	1.0	Übersichtsplan	1 : 25.000	1
II	2.0	Lageplan Vorhaben	1:5.000	1
II	3.0	Flurkartenauszug	1:5.000	1
II	Н	Antrag nach § 8 NWaldLG auf Waldumwandlung		4
II	1.0	Antrag auf Waldumwandlung (Katasterplan)	1:1.000	1
II	2.0	Kartierung des Baumbestandes	1:500	1
II	3.0	Lage der Ausgleichsflächen	1 : 25.000	1

### 1.2 Nebenbestimmungen

### 1.2.1 Nebenbestimmungen allgemein

- 1. Die Ausführung hat nach den genehmigten Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen zu erfolgen.
- 2. Diese Planfeststellung ergeht gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen.

### 1.2.2 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

### 1.2.2.1 Ausführungsplanung, Untersuchungen, Nachweise und Vorgaben

- 1. Für die Planung und Errichtung der Maßnahme ist ein verantwortlicher Ingenieur mit ausreichender Qualifikation gemäß DIN 19700 im Stauanlagenbau zu benennen.
- 2. Werden Sonderfachleute hinzugezogen, ist ihre ausreichende Qualifikation gemäß DIN 19700, Teile 10, 11 und 12 nachzuweisen. Da sie auch die Aufgaben im Rahmen der Fremdüberwachung übernehmen müssen, bedarf ihre Benennung der Zustimmung der Talsperrenaufsicht.
- 3. Für den Erd- und Grundbau ist ein Sonderfachmann als Sachverständiger für Geotechnik hinzuzuziehen, der auch die Fremdüberwachung über alle



erdbaulichen Maßnahmen wahrnimmt. Er hat die plangerechte Bauausführung mit einem Abschlussbericht zu bestätigen.

Der Abschlussbericht ist der Talsperrenaufsicht vorzulegen, dieser ist eine Voraussetzung für die Zulassung des Hochwasserrückhaltebeckens für den Probestau nach Ziffer 1.2.2.3.

4. Der planende Statiker nimmt die Fremdüberwachung über die Errichtung der Massivbauwerke wahr. Er hat mit einem Abschlussbericht die plangerechte Bauausführung des Massivbaus zu bestätigen. Insbesondere sind hierbei die Betongüte, der einwandfreie Betoneinbau, die plangerechte Bewehrungsverlegung und die Bauwerksgeometrie zu beachten.

Der Abschlussbericht ist der Talsperrenaufsicht vorzulegen, dieser ist eine Voraussetzung für die Zulassung des Hochwasserrückhaltebeckens für den Probestau nach Ziffer 1.2.2.3.

5. In der Ausführungsplanung müssen alle baulichen Einzelheiten zeichnerisch und rechnerisch unmissverständlich dargestellt und beschrieben werden. Ist im Einzelfall eine Darstellung erst während der Bauausführung möglich, so sind die erwarteten Verhältnisse darzustellen.

Die Ausführungsplanung ist während der Bauzeit fortzuschreiben und jederzeit auf dem aktuellen Stand zu halten.

Änderungen der Bauausführung sind in die Ausführungspläne einzutragen und kenntlich zu machen; entsprechende Änderungen sind unverzüglich schriftlich zu erläutern und zu begründen. Nach Beendigung der Bauausführung sind die Bestandspläne anzufertigen, die Bestandteil des Stauanlagenbuches nach Ziffer 1.2.2.8 werden.

6. Die erforderlichen geotechnischen und statischen Berechnungen und Nachweise im Hinblick auf die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind abschließend und nachprüfbar zu führen, insbesondere

### a) Tragsicherheit der Anlage

Nachweis der Tragsicherheit der Stauanlage (Erd- und Massivbauwerk) unter Ansatz eines Beckeneinstaus bis zur Krone (Kronenstau  $Z_{\rm K} > Z_{\rm H2}$ ) und eines bordvollen Abflusses im Unterwasser des Hochwasserrückhaltebeckens. Hierbei ist die Tragfähigkeit des Untergrundes im Bereich des gesamten Stauanlage sowie die Sicherheit gegen Horizontalverschiebungen und Kippen nachzuweisen.

### b) Erd- und Grundbau

Durch den Sachverständigen für Geotechnik sind folgende Nachweise zu führen:

- Der Nachweis über die Eignung der Erdbaustoffe für den Damm sowie die Wiederverfüllung der Baugruben, des Herdgrabens und der ggf. bauzeitlich verlegten Mühlenriede nach Ziffer 1.2.2.2 unter vorgegebenen Einbaubedingungen.
- Der Nachweis der Sickerlinien im Damm und der dauerhaft schadlosen Abführung des Sickerwassers bei vollständig ausgebildeter Sickerlinie unter Ansatz der unter Buchstabe a) beschriebenen hydrostatischen Bedingungen.

Feststellender Teil - Nebenbestimmungen

Der Nachweis der Sicherheit gegen hydraulischen Grundbruch durch das einstaubedingt gespannte Grundwasser in der Bauwerkssohle sowie an der Luftseite des Dammes unter den unter Buchstabe a) beschriebenen hydrostatischen Bedingungen. Es sind Konstruktionselemente zur Entspannung des Grundwassers zu wählen, die unter den örtlich vorhandenen Bedingungen dauerhaft funktionsfähig sind. Auf die Gefahr der Verschlämmung ist insbesondere zu achten.

Der Sachverständige für Geotechnik hat ein Gründungsgutachten für das Auslaufbauwerk Mühlenriede zu erstellen sowie einen Qualitätssicherungsplan für den Erdbau aufzustellen, die der Talsperrenaufsicht zur Zustimmung vorzulegen sind.

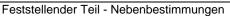
### c) Stahlbetonmassivbauwerke

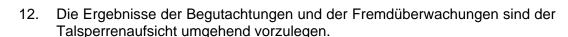
Über die Standsicherheit des Stahlbetonmassivbauwerkes ist ein statischer Nachweis zu führen. Hierbei ist insbesondere zu beachten, dass die Korrosionssicherheit im Hinblick auf die besonderen Bedingungen der Stauanlage auf Dauer sichergestellt sein muss und Verformungen so gering zu halten sind, dass die Betriebsfähigkeit der Verschlüsse jederzeit sichergestellt ist. Getrennt ausgeführte Massivbauteile sind durch Fugenbänder, die eine dauerhafte Erosionssicherheit des anstehenden Dammbaumaterials und Untergrundes sicherstellen, zu verbinden. Die statischen Nachweise sind durch einen zugelassenen Prüfstatiker zu überprüfen.

### d) Stahlwasserbau

Die Standsicherheit und Betriebstüchtigkeit der Bauwerksverschlüsse sind statisch nachzuweisen. Die Statik ist durch einen zugelassenen Prüfstatiker zu überprüfen.

- 7. Im Zuge der Ausführungsplanung ist der bautechnische Zustand des Durchlasses Hanggraben festzustellen und die erforderlichen Instandsetzungsmaßnahmen eindeutig darzustellen.
- 8. Die Herkunft und der Zweck der im nördlichen Bereich des luftseitigen Dammes ausmündenden Rohrleitung sind festzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen.
- 9. Eine freie Höhe von 0,50 m zwischen dem Bemessungsstauziel  $Z_{\rm H2}$  und der Konstruktionsunterkante des Bediensteges ist einzuhalten.
- 10. Mit der Ausführungsplanung sind die den ausführenden Firmen vorzugebenden Eigenüberwachungen festzulegen. Es handelt sich hierbei insbesondere um die Prüfung der Eignung des Dammbaumaterials, die Prüfung der Verdichtung des Dammbaumaterials gemäß dem unter Ziffer 1.2.2.1 Buchstabe 6 b) aufzustellenden Qualitätssicherungsplan sowie um die Prüfung der Bewehrung des Stahlbetonmassivbauwerkes und die Prüfung der Betongüte.
- Eine Ausfertigung der Ausführungsplanung ist mit den vorgenannten Nachweisen jeweils vor Baubeginn einer Teilmaßnahme und nach deren Fortschreibung der Talsperrenaufsicht vorzulegen.





- Für die Hochwasserbemessungsfälle 1 und 2 sind die Auswirkungen auf das 13. Hochwasserrückhaltebecken infolge des Ausfalls der Überleitung in das Hochwasserrückhaltebecken Detmeroder Teich zu ermitteln und zu bewerten. Die Ergebnisse sind der Talsperrenaufsicht vorzulegen.
- Für die Hochwasservorsorge und Gefahrenabwehr ist die verbleibende Hochwassergefahr für die Unterlieger infolge des Auftretens eines Hochwasserereignisses größer HQ<sub>100</sub> und die damit einhergehenden Überflutungszustände für alle Flächen im Wirkungsbereich des Hochwasserrückhaltebeckens als Planungsgrundlage zu bewerten. Die Unterlieger sind über die verbleibende Hochwassergefahr und die damit verbundenen Auswirkungen zu unterrichten. Randbedingungen für diese Betrachtungen sind die Steuerung des Hochwasserrückhaltebeckens im Regelbetrieb unter Ansatz eines Hochwasserereignisses HQ<sub>200</sub>.

#### 1.2.2.2 Baukonstruktion und -ausführung

#### 1. **Baubeginn**

Der Baubeginn ist der Talsperrenaufsicht mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

#### 2. Bautagebuch

Während der Bauausführung ist ein Bautagebuch zu führen, in dem alle wichtigen Ereignisse und Ergebnisse zu dokumentieren sind. Das Bautagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht jederzeit bereitzuhalten. Im Bautagebuch sind zudem Niederschläge, Temperaturen, Abflüsse, Wasserstände und Änderungen der Bauausführung gegenüber der Planung, durchgeführte Kontrollmessungen und -untersuchungen (u. a. Baustoffuntersuchungen) und durchgeführte Abnahmen festzuhalten. Eine Ausfertigung des Bautagebuchs ist nach Fertigstellung dem Stauanlagenbuch nach Ziffer 1.2.2.8 zuzuordnen.

#### 3. Entfernen des Bewuchses auf dem Dammbauwerk

Die im Zuge der Entfernung von Wurzelstöcken entstehenden Gruben sind nach erdbautechnischen Regeln zu verfüllen.

#### Baugruben 4.

Von den Baugruben ist ein Aufschlussplan einschließlich einer Fotodokumentation herzustellen, der die angetroffenen Schichten, ihre Lagerung und Wasseraustritte dokumentiert.

#### 5. Herdgraben

Am wasserseitigen Dammfuß ist ein durchgehender Herdgraben mit einer Tiefe von 1,50 m unter Geländeoberkante und einer Breite von mindestens 1 m anzulegen. Die Anlage des Herdgrabens ist in der Ausführungsplanung



zu berücksichtigen. Der Herdgraben kann abschnittsweise hergestellt werden. Er ist lagenweise mit bindigem Material zu verfüllen.

Die Herdgrabensohle ist vor Wiederverfüllung durch den Sachverständigen für Geotechnik abzunehmen. Sollten während der Herstellung des Herdgrabens Dränageleitungen, sonstige Leitungen oder Hinweise auf einen alten Gewässerlauf aufgefunden bzw. festgestellt werden, so ist die Talsperrenaufsicht unverzüglich zu informieren.

Die Talsperrenaufsicht entscheidet in Abstimmung mit dem Sachverständigen für Geotechnik über die erforderlichen Maßnahmen.

Die ordnungsgemäße Herstellung und Wiederverfüllung des Herdgrabens einschließlich einer nachvollziehbaren Dokumentation evtl. aufgefundener Leitungen ist durch den Sachverständigen für Geotechnik mit einem Zwischenbericht zu bestätigen, der in dem unter Ziffer 1.2.2.1 genannten Abschlussbericht zu berücksichtigen ist. Der Zwischenbericht ist der Talsperrenaufsicht vorab zuzuleiten.

#### 6. Rohrleitung DN 500

Nach Freimachen des Baufeldes bzw. im Zuge der Herstellung des Herdgrabens ist ein besonderes Augenmerk auf die in den Planunterlagen dargestellte, den Damm kreuzende, Rohrleitung DN 500 zu richten. Ggf. sind Suchschachtungen auch luftseitig durchzuführen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der Talsperrenaufsicht abzustimmen.

### 7. Bauzeitliche Umleitung der Mühlenriede

Sofern der Bauablauf dergestalt erfolgt, dass eine bauzeitliche Umleitung der Mühlenriede erforderlich ist, sind zur Gewährleistung der Standsicherheit der verlegten Mühlenriede folgende konstruktive Bedingungen zu beachten:

- Der Abstand zwischen dem Auslaufbauwerk Mühlenriede und der Böschungsoberkante der verlegten Mühlenriede darf 10 m nicht unterschreiten.
- Der Querschnitt der verlegten Mühlenriede ist dem Querschnitt der Mühlenriede im Ober- und Unterwasser anzupassen. Ein geringerer Querschnitt ist nicht zulässig.
- Die Sohllage der verlegten Mühlenriede ist der Sohllage der Mühlenriede im Ober- und Unterwasser anzupassen. Sohlsprünge sind nicht zulässig.
- Die Böschungsneigungen der verlegten Mühlenriede sind den anstehenden Bodenarten entsprechend standsicher auszubilden.
- Die Erosionssicherheit von Böschungen und Sohle der verlegten Mühlenriede ist zu gewährleisten. Ggf. ist der Einsatz von reißfesten filterstabilen Geotextilien und Wasserbausteinen zu berücksichtigen.
- Nach Fertigstellung des Auslaufbauwerkes Mühlenriede ist das Gewässerbett der verlegten Mühlenriede zurückzubauen und die Mühlenriede an das Auslaufbauwerk anzuschließen.
- Sämtliche in das Gewässerbett der verlegten Mühlenriede eingebauten Materialien sind zurückzubauen. Schlämme und sonstige Ablagerungen sind vollständig zu entfernen. Vor Wiederverfüllung hat eine Abnahme durch den Sachverständigen für Geotechnik zu erfolgen. Die



Wiederverfüllung erfolgt lagenweise im Rahmen des Dammbaus unter Beachtung der dort genannten Anforderungen, insbesondere an die Materialverdichtungen. Die ordnungsgemäße Wiederverfüllung ist durch den Sachverständigen für Geotechnik mit einem Zwischenbericht zu bestätigen, der in dem unter Ziffer 1.2.2.1 genannten Abschlussbericht zu berücksichtigen ist. Der Zwischenbericht ist der Talsperrenaufsicht vorab zuzuleiten.

### 8. <u>Grundwasserbeobachtungsmessstellen (Pegelstaffel)</u>

Nach Abtrag des Dammes auf Sollhöhe und Profilierung der Böschungen sind in Talmitte zusätzliche Aufschlüsse durchzuführen, die anschließend in Form einer Pegelstaffel zu Grundwasserbeobachtungsmessstellen auszubauen sind. Die Pegelstaffel muss die Dammkrone, den luftseitigen Damm und das luftseitige Vorland fassen.

Die ordnungsgemäße Herstellung ist durch den Sachverständigen für Geotechnik zu bestätigen und in dem durch ihn aufzustellenden Abschlussbericht nach Ziffer 1.2.2.1 zu berücksichtigen.

Messintervalle, insbesondere bei Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens, sind im Rahmen der Betriebsvorschrift gemäß Ziffer 1.2.2.6 zu regeln.

### 9. Gründungssohle und Dammaufstandsflächen

Die freigelegte Gründungssohle des Auslaufbauwerkes Mühlenriede und die Dammaufstandsflächen sind durch den Sachverständigen für Geotechnik abzunehmen. Über die jeweilige Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Bodenaustauschmaßnahmen, Wasserhaltungsmaßnahmen und sonstige Besonderheiten sind zu berücksichtigen. Die Abnahmeprotokolle sind der Talsperrenaufsicht vor Herstellung der Sohlplatte bzw. der ersten Einbaulage vorzulegen. Die Abnahmeprotokolle sind in dem durch den Sachverständigen für Geotechnik gemäß Ziffer 1.2.2.1 zu fertigenden Abschlussbericht zu berücksichtigen.

### 10. Dammfußfilter

Am luftseitigen Dammfuß ist ein filterfester Dränkörper herzustellen (z. B. Sickerprisma). Die Filterstabilität ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Herstellung ist durch den Sachverständigen für Geotechnik zu bestätigen und in dem durch ihn aufzustellenden Abschlussbericht nach Ziffer 1.2.2.1 zu berücksichtigen.

### 11. Messpunkte zur Lagemessung des Sperrenbauwerkes

Zur Lagemessung des Sperrenbauwerkes sind mindestens folgende Messpunkte anzuordnen:

- ein gesicherter Festpunkt außerhalb des Hochwasserrückhaltebeckens,
- vier Messpunkte auf dem Massivbauwerk des Auslaufbauwerkes Mühlenriede,
- ein Messpunkt auf der Krone des südlichen Dammabschnittes,
- zwei Messpunkte in den Drittelspunkten auf der Krone des nördlichen Dammabschnittes,



- ein Messpunkt auf dem Massivbauwerk Einlauf Hanggrabendurchlass und
- ein Messpunkt auf dem Massivbauwerk Auslauf Hanggrabendurchlass

### 12. Pegel

Unterhalb des Auslaufbauwerkes Mühlenriede ist ein zusätzlicher Pegel als automatischer Registrierpegel zu errichten.

### 13. Grundwasserabsenkung für die Errichtung des Auslaufbauwerkes

- Die Sohle des Auslaufbauwerks ist innerhalb eines Spundwandkastens zu errichten. Hierbei sind die Spundwände in die darunterliegende undurchlässige Lehmschicht einzubinden.
- Die Grundwasserabsenkung hat ausschließlich innerhalb dieses Spundwandkastens zu erfolgen.
- Für Betonarbeiten im Grundwasserbereich ist ausschließlich chromatfreier Zement zu verwenden.
- Der Beginn und das Ende der Wasserhaltungsarbeiten sind der Stadt Wolfsburg, untere Wasserbehörde, unverzüglich anzuzeigen.
- Die Wasserhaltungsarbeiten sind auf das erforderliche Maß zu begrenzen.
- Die tatsächlich geförderten Grundwassermengen sind mit den anerkannten Regeln der Technik entsprechenden, geeichten Messgeräten zu messen und täglich aufzuzeichnen.
- Am Ende der Wasserhaltungsarbeiten sind die erfassten täglichen Entnahmemengen zu summieren und der Stadt Wolfsburg, untere Wasserbehörde, vorzulegen.
- Das geförderte Grundwasser ist unterhalb des Baufeldes flächig zu versickern bzw. zu verrieseln. Ggf. ist jahreszeitlich bedingt auf Weisung der Naturschutzbehörde ein Teilstrom oder die geförderte Gesamtmenge für Bewässerungszwecke von angrenzendem Bewuchs zu verwenden.

## 14. <u>Vermeidung von Verunreinigungen der Mühlenriede und des Hanggrabens</u> während der Baumaßnahme

Verunreinigungen der Mühlenriede und des Hanggrabens durch Baumaschinen, Betankungsanlagen und ähnliches, sowie durch die Lagerung, das Aufbereiten und den Einbau von Baumaterial sind zu vermeiden.

Die Lagerung von Baumaterial, insbesondere auch die Zwischenlagerung von Dammrückbau- bzw. Dammbaumaterial sowie Tankanlagen und Schmierstoffen, hat außerhalb des hochwasserabflusswirksamen Bereiches der Talaue zu erfolgen.

Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (Auslaufen von Öl, Hydrauliköl, Diesel usw.) während der Bauarbeiten an Gewässern, sind Sofortmaßnahmen zur Begrenzung der Umweltschäden einzuleiten, insbesondere



- a) Stoppen der Immission,
- b) Abgrenzen des Immissionsortes,
- c) Entfernen der kontaminierten Bestandteile und
- d) Kontrolle des Immissionsortes.

#### 1.2.2.3 Abnahme und Probestau

### 1. Betriebsvorschrift für den Probestau

Der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens hat vor der Abnahme eine Betriebsvorschrift für den Probestau aufzustellen, in dem sämtliche besonderen Stau- und Überwachungshandlungen wie z. B. Messungen gemäß Ziffer 1.2.2.5, die für die Bewertung der Betriebstüchtigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens erforderlich sind, beschrieben werden. Die Betriebsvorschrift ist mit den an der Abnahme beteiligten Sonderfachleuten abzustimmen und bedarf der Genehmigung durch die Talsperrenaufsicht.

## 2. <u>Abnahme und Prüfung der Betriebsbereitschaft des Hochwasserrückhaltebeckens</u>

Zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des Hochwasserrückhaltebeckens ist eine Abnahme aller Bauwerksteile durchzuführen. Die Abnahme hat mit sämtlichen Fachleuten zu erfolgen, die an der Planung und Bauausführung beteiligt waren.

Änderungen, die während der Baumaßnahme notwendig waren, sowie die Ergebnisse der Eigen- und Fremdüberwachung sind zu bewerten und bei der Abnahme zu berücksichtigen.

Die Abschlussberichte nach Ziffer 1.2.2.1 müssen vor Durchführung der Abnahme der Talsperrenaufsicht vorgelegt werden.

Sämtliche Betriebseinrichtungen und beweglichen Bauwerksteile, die ohne Einstau überprüft werden können, sind auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von den beteiligten Fachleuten zu unterschreiben ist.

### 3. Durchführung des Probestaus

Der Probestau ist bis zum Stauziel so durchzuführen, dass die Wirkungen verschiedener Belastungszustände auf den Betrieb und die Tragsicherheit des Hochwasserrückhaltebeckens eindeutig festgestellt werden können. Der Probestau bedarf der Zustimmung durch die Talsperrenaufsicht.

Sämtliche für die Beurteilung der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Hochwasserrückhaltebeckens an der Planung und Bauausführung beteiligten Sonderfachleute sind beim Probestau hinzuzuziehen. Der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens und die Talsperrenaufsicht sind berechtigt, weitere Sonderfachleute hinzuzuziehen, wenn sie es für erforderlich halten.

Über den Probestau ist eine Niederschrift zu fertigen, mit dem die vorstehend genannten Personen und Institutionen abschließend festzustellen ha-

ben, ob oder unter welchen Bedingungen das Hochwasserrückhaltebecken in den Regelbetrieb überführt werden kann.

Wenn aus dem Probestau Erkenntnisse hervorgehen, die sich auf den Regelbetrieb auswirken, ist die Betriebsvorschrift für den Regelbetrieb nach Ziffer 1.2.2.4 entsprechend anzupassen und der Talsperrenaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

### 1.2.2.4 Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens

Das Hochwasserrückhaltebecken ist nach der durch die Talsperrenaufsicht genehmigten Betriebsvorschrift gemäß Ziffer 1.2.2.6 zu betreiben. Abweichungen oder Änderungen der Betriebsvorschrift bedürfen ebenfalls der Genehmigung durch die Talsperrenaufsicht.

Zum Erhalt der Betriebssicherheit bei Netzausfall hat der Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens ein Notstromaggregat vorzuhalten. Die Funktionsfähigkeit ist im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit durch regelmäßige Funktionskontrollen zu gewährleisten.

### 1.2.2.5 Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens

### 1. <u>Allgemeines</u>

Die in der Betriebsvorschrift verankerte Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens ist durch der Betreiber regelmäßig auszuwerten. Ergeben sich aus der Überwachung Defizite für die Betriebstüchtigkeit und die Standsicherheit des Hochwasserrückhaltebeckens, sind unverzüglich geeignete Instandsetzungsmaßnahmen einzuleiten.

### 2. <u>Jährlicher Sicherheitsbericht</u>

Nach Zulassung des Hochwasserrückhaltebeckens für den Probe- bzw. Regelbetrieb sind die Ergebnisse der Bauwerks- und Betriebsüberwachung in einem jährlichen Sicherheitsbericht zusammenzuführen. Die Ergebnisse der Messungen, visuellen Kontrollen und Funktionsprüfungen sind zu bewerten. Darüber hinaus ist ein Vergleich zu langjährigen Beobachtungen durchzuführen, um langjährige, tendenzielle Veränderungen erkennen zu können.

Der Sicherheitsbericht ist der Talsperrenaufsicht jeweils bis zum 01.04. des Folgejahres zur Prüfung und Gegenzeichnung vorzulegen.

### 3. <u>Lagemessung des Sperrenbauwerkes</u>

Die Lage- und Höhenmessungen sind nach Fertigstellung des Hochwasserrückhaltebeckens (Null-Messung) sowie zweimal jährlich unter möglichst gleichbleibenden Witterungsbedingungen durchzuführen.

In Einstaufällen ist ebenfalls zu messen. Hier ist zusätzlich der Wasserstand im Hochwasserrückhaltebecken zum Messzeitpunkt festzuhalten.

Auch im Probestau sind Messungen durchzuführen, die in der Betriebsvorschrift für den Probestau festzulegen sind.



Die Messpunkte sind in der Wartungs- und Instandhaltungsanweisung der Betriebsvorschrift (vgl. Ziffer 1.2.2.6) sowie im jährlichen Sicherheitsbericht nach Ziffer 1.2.2.5 zu berücksichtigen.

Über eine Änderung der Messintervalle entscheidet die Talsperrenaufsicht im Rahmen der Betriebsüberwachung auf Antrag der Betreiber.

### 4. Unterhaltung und Instandsetzung des Hochwasserrückhaltebeckens

Das Hochwasserrückhaltebecken ist durch den Betreiber so zu unterhalten und instand zu halten, dass seine Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit jederzeit gewährleistet sind und alle Anlagen und Einrichtungen funktionsfähig sind. Einschränkungen an der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Hochwasserrückhaltebeckens sind schnellstmöglich zu beheben. Die Talsperrenaufsicht ist unverzüglich über entsprechende Einschränkungen der Betriebsbereitschaft zu unterrichten. Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Betriebstüchtigkeit und Standsicherheit des Hochwasserrückhaltebeckens hat die Talsperrenaufsicht das Recht, jederzeit betriebliche und bauliche Maßnahmen anzuordnen.

### 5. Vertiefte Sicherheitsprüfung

In einem Abstand von maximal 15 Jahren ist eine vertiefte Sicherheitsprüfung durchzuführen, die sämtliche mit der Planung und Bauausführung berührten Fachgebiete umfasst, soweit sie Einfluss auf die Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Hochwasserrückhaltebeckens haben. Bei der vertieften Sicherheitsprüfung sind Sonderfachleute hinzuzuziehen. An der vertieften Sicherheitsprüfung ist die Talsperrenaufsicht zu beteiligen. Der Talsperrenaufsicht ist das Ergebnis dieser Überprüfung vorzulegen.

Besondere Überprüfungen können zudem bei bzw. nach extremen Einwirkungen auf das Hochwasserrückhaltebecken erforderlich werden, wie insbesondere

- extreme Zuflusssituation >> HQ<sub>100</sub>.
- atypisches Verhalten des Absperrbauwerkes,
- Quellbildungen u. Ä.

### 6. <u>Ertüchtigung des Hochwasserrückhaltebeckens</u>

Gehen mit überarbeiteten anerkannten Regeln der Technik höhere Sicherheitsanforderungen für das Hochwasserrückhaltebecken einher, ist die Anlage an diese Sicherheitsanforderungen anzupassen.

Wird im Rahmen einer vertieften Sicherheitsprüfung festgestellt, dass sich die hydrologischen Bedingungen im Einzugsgebiet so verändert haben, dass für das Hochwasserrückhaltebecken ein Sicherheitsdefizit entstanden ist, ist die Anlage durch bauliche oder betriebliche Änderungen diesen neuen hydrologischen Bedingungen anzupassen.

### 1.2.2.6 Betriebsvorschrift

Für das Hochwasserrückhaltebecken ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen. Die Betriebsvorschrift muss mindestens folgende Unterlagen beinhalten:



- Beschreibung der Anlage,
- Betriebsplan,
- Hochwassermelde- und Alarmplan mit Anschriften-, E-Mail- und Fernsprechverzeichnis,
- Dienstanweisung f
   ür das Betriebspersonal,
- Bedienungsanleitungen,
- Wartungs- und Instandhaltungsanweisungen für alle Anlagenteile sowie
- Überwachungsanleitung mit Auswertungsanweisungen.

Nach dem Hochwassermelde- und Alarmplan sind alle Informationen über den Eintritt des Einstaus, seinen weiteren Verlauf sowie über außergewöhnliche Betriebsfälle und Gefahren weiterzugeben.

Mit der Wartungs- und Instandhaltungsanweisung wird auch verbindlich geregelt, in welchen Intervallen das im Auslaufbauwerk einschließlich Tosbecken aufgebrachte Sohlsubstrat zu kontrollieren und ggf. wieder aufzufüllen ist. Die Kontrollen haben mindestens monatlich sowie nach jeder Entleerungsphase infolge eines Hochwassereinstaus zu erfolgen.

Die Betriebsvorschrift ist der Talsperrenaufsicht vor Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens zur Genehmigung vorzulegen.

### 1.2.2.7 Betriebstagebuch

Zur Dokumentation des Beckenbetriebes ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem bei Einstau des Beckens alle relevanten Ereignisse, betrieblichen Anordnungen und Eingriffe, Steuerungen, Messungen (Zu- und Abflüsse, Wasserstände, Niederschlag), Überwachungen, Kontrollen und die dadurch gewonnenen Erkenntnisse sowie die abgegebenen Meldungen und Ereignisse unter Angabe der Zeit aufzuzeichnen sind.

Durchgeführte Instandsetzungsarbeiten, festgestellte Mängel und deren Beseitigung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Dies gilt auch für die in hochwasserfreien Zeiten durchgeführten Kontrollen im Rahmen der Eigenüberwachung.

Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die Talsperrenaufsicht jederzeit bereitzuhalten.

### 1.2.2.8 Stauanlagenbuch

Alle maßgeblichen Daten und Ergebnisse zum Bau, Betrieb und zur Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens sind in einem Stauanlagenbuch zusammenzuführen. Das Stauanlagenbuch muss folgende Unterlagen beinhalten:

### **Archivteil**

- Allgemeine Angaben zum Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens,
- Bauentwurf,



- hydrologische und geologische Gutachten,
- Bodenmechanische Gutachten und Standsicherheitsnachweise mit Prüfberichten.
- statische Berechnungen einschließlich Schal- und Bewehrungsplänen mit Prüfberichten,
- Planfeststellungsbeschluss einschließlich der vollständigen Antragsunterlagen,
- Planänderungen und Anordnungen der Talsperrenaufsichtsbehörde,
- Bauverträge mit Leistungsverzeichnissen und Abrechnungsunterlagen,
- Bautagebuch und Rammprotokolle,
- Abnahmeniederschriften sowie Abschlussberichte nach 1.2.2.1,
- Ergebnis des Probestaus,
- Bestandspläne und Vermessungsunterlagen,
- Liegenschaftsplan mit Eigentümerverzeichnis sowie
- ausgewertete, nicht mehr aktuelle Betriebsunterlagen (z. B. Betriebstagebuch, zurückliegende Sicherheitsberichte).

### Betriebsunterlagenteil

- Beschreibung der Anlage mit aktuellen technischen Daten über die Anlagenbeschaffenheit und den Betriebsrahmen,
- Betriebsvorschrift,
- Bestandspläne, soweit für den Betrieb erforderlich,
- Konstruktionszeichnungen, Anlage- und Gerätebeschreibungen (z. B. für die Regeltechnik sowie die Verschluss- und Überwachungseinrichtungen),
- Verzeichnis der Messstellen und Messpunkte mit Lageschreibung und
- Niederschriften über durchgeführte Überwachungen und Sicherheitsberichte.

Je eine Ausfertigung des Stauanlagenbuches ist bei dem Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens und der Talsperrenaufsicht aufzubewahren. Eine weitere Ausfertigung des Betriebsunterlagenteils ist auf der Anlage vorzuhalten.

Bei wesentlichen Änderungen am Bauwerk, den Betriebs- und Messeinrichtungen, den Rechtsverhältnissen oder der Betriebsvorschrift ist das Stauanlagenbuch umgehend zu berichtigen bzw. zu ergänzen.

## 1.2.3 Nebenbestimmungen zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sowie zu den Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

1. Die in den Antragsunterlagen genannten Vermeidungsmaßnahmen sind bei der Umsetzung des Vorhabens zu beachten.

Feststellender Teil - Nebenbestimmungen

- 2. Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sind spätestens nach Beendigung der Baumaßnahmen durchzuführen, sofern durch weitere nachfolgende Nebenbestimmungen keine Änderungen bzw. Ergänzungen festgelegt werden.
- 3. Die Ausgleichsflächen für die Aufforstung sind durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch zu sichern. Hierfür ist zunächst die unwiderrufliche Bestellung der Dienstbarkeit vor Beginn der planfestgestellten Maßnahme ausreichend. Zur Sicherstellung der Aufforstung ist im Grundbuch gleichzeitig eine Reallast einzutragen.
- 4. Für alle Ausgleichmaßnahmen sind von der Antragstellerin vor deren Umsetzung konkrete Ausführungsplanungen (Beschreibung einschließlich Karte) im Einvernehmen mit den zuständigen Naturschutzbehörden zu erstellen. Gleichzeitig ist auch eine frühzeitige Abstimmung mit direkt Betroffenen bzw. zuständigen Fachbehörden durchzuführen. Dabei ist unter Berücksichtigung einzelner Bauabschnitte ein konkretisierter Zeitplan für die Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen festzulegen.
- 5. Die konkrete Ausführung (Herstellung) aller landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ist von der Antragstellerin in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde spätestens 3 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten der Planfeststellungsbehörde nachzuweisen.
- 6. Für den im Zuge der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens durch Waldumwandlung entstehenden Verlust von Waldflächen, ist ein Ausgleich durch Aufforstung von Wald im Verhältnis 1:3 vorzunehmen. Der Ausgleich hat auf den Flächen Gemarkung Heiligendorf, Flur 2, Teilfläche Flurstück 79/1 (25.905 m²) sowie Gemarkung Mörse, Flur 4, Teilfläche Flurstück 54 (10.600 m²) zu erfolgen. Die Inanspruchnahme anderer Ausgleichsflächen ist, ungeachtet der privatrechtlichen Voraussetzungen, erst nach vorheriger Zustimmung der Planfeststellungsbehörde sowie Einvernehmensherstellung mit der zuständigen Forstbehörde möglich.
- 7. Die Arten der Aufforstung setzen sich aus 70 % Quercus rubor, 20% Carpinus betulus und 10% Begleitbaumarten wie Tilia cordata, Betula pendula, Salix caprea, Sorbus aucuparia, Ulmus laevis und Populus tremula zusammen.
- 8. Zur Aufforstung der Ausgleichsflächen sind 8.000 Bäume je Hektar zu pflanzen. Hierbei ist die Entwicklung von 10 Habitatbäumen, einschließlich mindestens 5 Totholzbäumen, zu berücksichtigen.
- 9. Soweit auf den Ausgleichsflächen angepflanzte Bäume nicht anwachsen, sind innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausgleichsmaßnahmen entsprechend neue Bäume auf Kosten der Antragstellerin nachzupflanzen.

### 1.2.4 Nebenbestimmung zur Entschädigung für forstwirtschaftliche Flächen

Wirtschaftliche Nachteile für forstwirtschaftliche Nutzflächen, die durch die Herstellung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens gegenüber dem bisher vorhandenen Zustand auftreten, sind zu entschädigen. Die genaue Höhe der Ent-

Feststellender Teil - Nebenbestimmungen

schädigung wird in Absprache zwischen der Antragstellerin, der Stadt Wolfsburg, dem Landvolk bzw. dem betroffenen Grundeigentümer sowie einem anerkannten Sachverständigen festgelegt. Soweit keine Einigung erzielt wird, ist die Planfeststellungsbehörde einzuschalten; sie wird sodann einen ausreichend qualifizierten unabhängigen Gutachter zur Ermittlung der Entschädigungshöhe bestimmen. Unberührt davon bleiben anderweitige Regelungen zwischen den Beteiligten wie insbesondere freiwilliger Landtausch, Flächenerwerb oder einmalige Ablösung.

## 1.2.5 Nebenbestimmungen zu landwirtschaftlichen und jagdlichen Belangen

- 1. Wirtschaftliche Nachteile für landwirtschaftliche Nutzflächen, die durch die Herstellung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens gegenüber dem bisher vorhandenen Zustand auftreten, sind zu entschädigen. Die genaue Höhe der Entschädigung wird in Absprache zwischen der Antragstellerin, der Stadt Wolfsburg, dem Landvolk bzw. dem betroffenen Grundeigentümer sowie einem anerkannten Sachverständigen festgelegt. Soweit keine Einigung erzielt wird, ist die Planfeststellungsbehörde einzuschalten; sie wird sodann einen ausreichend qualifizierten unabhängigen Gutachter zur Ermittlung der Entschädigungshöhe bestimmen. Unberührt davon bleiben anderweitige Regelungen zwischen den Beteiligten wie insbesondere freiwilliger Landtausch, Flächenerwerb oder einmalige Ablösung.
- Wirtschaftliche Nachteile, die sich durch die Herstellung und den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens gegenüber dem bisher vorhandenen Zustand in Bezug auf ein anerkanntes Jagdrecht ergeben, sind zu entschädigen. Falls keine Einigung zwischen der Antragstellerin und dem betroffenen Jagdrechtsinhaber über eine ggf. erforderliche Entschädigung erfolgt, ist die Planfeststellungsbehörde einzuschalten; sie wird einen ausreichenden qualifizierten unabhängigen Gutachter zur Festsetzung der Entschädigungshöhe bestimmen.

### 1.2.6 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht

Die zwecks Begrenzung der Immissionen gebotenen betrieblichen Maßnahmen sind in einer Anweisung zusammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen. Die weitere Entscheidung gemäß § 74 VwVfG hierzu bleibt vorbehalten. Die Beschäftigten sind zur Umsetzung der Betriebsanweisung zu verpflichten und hinsichtlich deren Beachtung zu überwachen.

### 1.2.7 Nebenbestimmungen zum Straßenbau

 Bei Eintritt eines Hochwasserereignisses sind alle Wegeverbindungen im Stauraumbereich zu sperren. Eine entsprechende Beschilderung ist vorzunehmen. Nach dem Einstauereignis sind alle Wegeverbindungen auf die Betriebs- und Verkehrssicherheit zu überprüfen. Festgestellte Schäden sind im Zuge von Unterhaltungsmaßnahmen umgehend zu beseitigen.



- 2. Die Aufhebung der Sperre darf nur für verkehrs- und betriebssichere Wegeverbindungen erfolgen.
- 3. Bei der Unterhaltung und Instandsetzung der land- und forstwirtschaftlichen Wege sind landschaftstypische und natürliche mineralische Baustoffe zu verwenden. Die Maßnahmen sind ohne Beeinträchtigung der Wegeseitenräume sowie der vorhandenen Gehölze durchzuführen.

### 1.2.8 Nebenbestimmung zum Bodenschutzrecht

Die Antragstellerin ist verpflichtet, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung, die bei den Erdarbeiten festgestellt werden, unverzüglich der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

### 1.3 Weitere Entscheidungen

### 1.3.1 Genehmigung gemäß § 8 NWaldLG zur Waldumwandlung

Für die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme wird gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (GVBI. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 10.11.2005 (GVBI. S. 334), die Genehmigung zur Waldumwandlung erteilt.

# 1.3.2 Befreiung gemäß § 53 NNatG i. V. m. § 26 NNatG von § 2 Abs. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Hohnstedter Holz und Wilshop"

Für die Umsetzung der planfestgestellten Maßnahme wird gemäß § 53 NNatG i. V. m. § 26 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (GVBI. S. 155), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 26.04.2007 (GVBI. S. 161), die Befreiung von § 2 Nr. 1 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Hohnstedter Holz und Wilshop" erteilt.

### 1.3.3 Kostenlastentscheidung

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus einem gesonderten Kostenfestsetzungsbescheid.

### 1.3.4 Entscheidung über Stellungnahmen und Einwendungen

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen durch die vorstehenden Nebenbestimmungen nicht Rechnung getragen wird, werden sie zurückgewiesen. Das gleiche gilt für Anträge, soweit ihnen nicht entsprochen worden ist.



### 1.4 Hinweise

Die Planfeststellung wird mit folgenden Hinweisen verbunden:

- Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben dieser Feststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).
- 2. Die Planfeststellung regelt nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden durch die Planfeststellung selbst nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Sofern der Grundeigentümer nicht bereit ist, dem Unternehmer die Durchführung des Vorhabens zu gestatten, muss ggf. ein gesondertes Enteignungsverfahren durchgeführt werden. Dieser Planfeststellungsbeschluss entfaltet insoweit eine enteignungsrechtliche Vorwirkung.
  - Diese Planfeststellung ersetzt deshalb auch nicht die Zustimmung der Grundeigentümer zur Benutzung ihrer Grundstücke, soweit diese Zustimmung erforderlich ist.
- 3. Wird mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Bestandskraft begonnen, so tritt dieser gemäß § 127 Abs. 1 NWG i. V. m. § 75 Abs. 4 VwVfG außer Kraft.
- 4. Die Ausführung der Maßnahme hat nach den, dem Beschluss beigefügten, Anlagen unter Beachtung der Nebenbestimmungen zu erfolgen. Jede geplante Änderung oder Erweiterung der Maßnahme bedarf vor ihrer Ausführung einer Genehmigung der Planfeststellungsbehörde.
- 5. Wegen der sofortigen Vollziehung gemäß § 127 Abs. 3 NWG i. V. m. Abs. 2 NWG hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686), zuletzt geändert durch § 62 Abs. 11 des Gesetzes vom 17.06.2008 (BGBI. I S. 1010), kann das Verwaltungsgericht Braunschweig auf Antrag die aufschiebende Wirkungen ganz oder teilweise anordnen.
- 6. Bei der Planung, der Bauausführung, dem Betrieb, der Überwachung und der Instandhaltung des Hochwasserrückhaltebeckens sind die anerkannten technischen Regeln (insbesondere DIN-Normen) über Stauanlagen, Erdund Grundbau, Stahlwasserbau, Stahlbau und Stahlbetonbau sowie die gültigen Sicherheitsvorschriften zu beachten.
  - Für den Betrieb, die Überwachung und die Instandhaltung wird außerdem auf die für Talsperren und Hochwasserrückhaltebecken maßgeblichen DVWK-Merkblätter verwiesen.
- 7. Die Talsperrenaufsicht überwacht gemäß § 89 NWG die Bauausführung des Hochwasserrückhaltebeckens. Sie hat das Recht, die Baustelle jederzeit zu betreten und sämtliche Unterlagen, insbesondere die Überwachungsergebnisse, die die Bauausführung betreffen, einzusehen. Sie hat darüber hinaus das Recht, zusätzliche Untersuchungen und Nachweise zu fordern, wenn



- sie dies insbesondere aus Gründen der Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Hochwasserrückhaltebeckens für erforderlich hält.
- 8. Die Talsperrenaufsicht überwacht die Betriebstauglichkeit und die Betriebsweise des Hochwasserrückhaltebeckens. Sie ist berechtigt, vom Betreiber jederzeit die Einsicht in sämtliche Unterlagen zu verlangen, dem Betreiber geänderte Betriebsweisen aufzugeben und von ihm für die Sicherheit des Hochwasserrückhaltebeckens erforderliche Ertüchtigungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen zu verlangen.
- 9. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, Ordnungsamt oder das Kampfmittelbeseitigungsdezernat (0511/109-6302) direkt.
- 10. Entstehen durch die Inanspruchnahme von Grundstücken zur Vorbereitung oder Ausführung des planfestgestellten Vorhabens Schäden, zum Beispiel an Dränagen, Brunnen oder Zäunen, so hat die Antragstellerin diese Schäden dem Geschädigten zu ersetzen. Gemäß § 125 Abs. 2 NWG kann ein entsprechender Anspruch ggf. vor den ordentlichen Gerichten geltend gemacht werden.
- Da der Ausbau dem Wohl der Allgemeinheit dient, sind Betroffene gemäß § 124 Abs. 2 NWG wegen nachteiliger Änderung des Wasserstandes oder wegen Erschwerung der Unterhaltung nur zu entschädigen, wenn der Schaden erheblich ist.
- 12. Die bei der Errichtung des planfestgestellten Vorhabens zu verwendenden Baumaschinen müssen insbesondere im Hinblick auf Lärm- und Abgasemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Geräte- und Maschinenlärmverordnung (32. BlmSchV) vom 29.08.2002 (BGBI. I S. 3478), zuletzt geändert durch Art. 6 Abs. 5 des Gesetzes vom 06.03.2007 (BGBI. I S. 261), ist zu gewährleisten. Die jeweilige bauausführende Firma ist bei der Baustelleneinweisung hierauf hinzuweisen.
- 13. Es ist sicherzustellen, dass die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 16.06.1990 (BGBI. I S. 1036), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBI. I S. 2146), für Dorfgebiete durch den Baustellenverkehr an den betroffenen Straßen während der Bauzeit nicht überschritten werden.
- 14. Straßenverunreinigungen über das übliche Maß hinaus sind gemäß § 17 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (GVBI. S. 359), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 25.11.2007 (GVBI. S. 661), unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann der Träger der Straßenbaulast die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.
- 15. Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22.05.2002 (BGBI. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 214 der Verordnung vom 31.10.2006 (BGBI. I S. 2407), sind bei den als Ausgleich vorgesehenen Aufforstungsmaßnahmen zu beachten.

Feststellender Teil - Zusagen

16. Sofern bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens festgestellt wird, dass weitere Grundwasserabsenkungen erforderlich werden, ist eine Erlaubnis zu beantragen.

### 1.5 Zusagen

Die Antragstellerin, die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe, hat mit Schreiben vom 01.10.2008 folgende Zusagen gemacht:

- 1. An dem Gebäude "Unter den Föhren 2a" wird in Absprache mit dem Eigentümer ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.
- 2. Die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen werden in Anlehnung an den Parameterumfang der Klärschlammverordnung beprobt und auf Schadstoffe untersucht. Die Anzahl der Proben und die Probenahmestellen werden in Absprache mit der Landwirtschaftskammer Hannover festgelegt.



### 2. Begründung

Das planfestgestellte Vorhaben wurde gemäß §§ 86 ff. NWG i. V. m. §§ 120 ff. NWG zugelassen, weil der mit ihm verfolgte Zweck, der Ortslage Ehmen den erforderlichen Hochwasserschutz zu bieten, im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist.

Das Vorhaben hält die im Niedersächsischen Wassergesetz und anderen gesetzlichen Vorschriften enthaltenen zwingenden Anforderungen ein und berücksichtigt die weiteren gesetzlichen Vorgaben. Schließlich sind die Anforderungen des Abwägungsgebotes in jeder Hinsicht erfüllt.

Soweit Einschränkungen oder Modifizierungen für erforderlich und angemessen gehalten wurden, sind diese mit gemäß § 36 Abs. 1 und 2 VwVfG zulässigen Nebenbestimmungen aus den in § 74 Abs. 2 VwVfG genannten Gründen bzw. in Ausübung des Planungsermessens nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden.

### 2.1 Sachverhalt

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben die Feststellung des Planes mit Schreiben vom 15.04.2008 beantragt. Folgende Maßnahmen sind im Wesentlichen geplant:

### 2.1.1 Beschreibung des Vorhabens

Das obere Mühlenriedetal zwischen den Ortschaften Ehmen und Mörse soll als Hochwasserrückhalteraum genutzt werden. Für den gezielten Einstau soll der vorhandene Bahndamm einer alten Industriebahn (Höhe zzt. zwischen 80 und 83 mNN) als Sperrwerk dienen. Zu diesem Zwecke wird das vorhandene, ca. 26 m lange Durchlassbauwerk durch ein regulierbares Auslaufbauwerk ersetzt und der Damm auf eine Höhe von 77 mNN reduziert. Der vorhandene Damm ist ca. 250 m lang und in der Sohle zwischen 25 und 50 m breit. Die Dammhöhe beträgt zzt. bis zu 12 m über Gelände.

Der Umbau des Bahndammes ist mit einer beidseitigen Entfernung des Gehölzbestandes verbunden, was sowohl im Abtrag des Bodens begründet als auch zur Gewährleistung der Standsicherheit des Dammes zu fordern ist.

Durch einen weiteren gesteuerten Betrieb kann die Hochwasserschutzwirkung erheblich erhöht und die Hochwasserwelle der Mühlenriede gedrosselt werden. Die Hochwassersituation kann damit für die Unterlieger entschärft werden.

Die detaillierte Beschreibung der beantragten Baumaßnahmen und sonstige technische Merkmale können den Antragsunterlagen entnommen werden.



### 2.1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 2.1.2.1 Öffentliche Auslegung der Pläne

Der Antrag lag bei der Stadt Wolfsburg während der Dienststunden in der Zeit vom 13.05.2008 bis zum 12.06.2008 für einen Monat für jedermann zur Einsichtnahme aus. Die Stadt Wolfsburg hat die Auslegung gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG ordnungsgemäß sowohl durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg als auch in der Wolfsburger Allgemeinen Zeitung bekannt gemacht.

### 2.1.2.2 Beteiligung der Behörden

Es wurden folgende aufgeführte Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange gemäß § 73 Abs. 2 VwVfG zu dem Vorhaben gehört:

- Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover,
- Wehrbereichsverwaltung Nord,
- Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig,
- Niedersächsisches Forstamt Danndorf,
- Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie.
- Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Institut für Fischkunde Cuxhaven, Fischereikundlicher Dienst,
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz.
- Regierungsvertretung Braunschweig,
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig,
- Stadt Wolfsburg,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
- Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V.,
- Aller-Ohre-Verband,
- Unterhaltungsverband Nr. 37 Oberaller,
- Zweckverband Großraum Braunschweig,
- Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg und
- DB Netz AG, Niederlassung Nord, Immobilienmanagement.



### 2.1.2.3 Verbandsbeteiligung

Folgende anerkannte Naturschutzverbände wurden am Planfeststellungsverfahren beteiligt:

- Aktion Fischotterschutz e. V.,
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Niedersachsen e. V..
- Landessportfischerverband Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V.,
- NABU Niedersachsen,
- Niedersächsischer Heimatbund e. V.,
- Verein Naturschutzpark e. V., Naturschutzgebiet Lüneburger Heide,
- Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.,
- Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.,
- Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- und Wanderverein e. V.,
- NaturFreunde Niedersachsen e. V., Landesverband für Umweltschutz, Touristik und Kultur,
- Naturschutzverband Niedersachsen e. V.,
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Niedersachsen e. V. und
- Sportfischer-Verband im Landesfischerverband Weser-Ems e. V.

### 2.1.2.4 Erörterungstermin

Der Erörterungstermin fand am 12.09.2008 im Ratssaal der Stadt Wolfsburg in Wolfsburg statt.

Der Termin zur Erörterung wurde gemäß § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG durch die Stadt Wolfsburg ortsüblich bekannt gemacht. Die Antragstellerin, die Behörden und die in Niedersachsen anerkannten Naturschutzverbände sowie die Einwendungsführer sind gemäß § 73 Abs. 6 S. 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert unterrichtet worden.

Auf die Niederschrift des Erörterungstermins wird im Übrigen verwiesen. Diese kann bei Bedarf bei der Planfeststellungsbehörde eingesehen werden.

### 2.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

### 2.2.1 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gemäß § 87 NWG bedarf die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung einer Anlage nach § 86 NWG der Planfeststellung.



Bei der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme handelt es sich um ein gesteuert betriebenes Hochwasserrückhaltebecken ohne Dauerstau, das aufgrund der Klassifizierungsmerkmale der DIN 19700, Teil 12, als mittleres Becken eingeordnet wird.

Die Dammkrone des Stauwerkes liegt nach Fertigstellung um mehr als fünf Meter über der Gewässersohle und das Hochwasserrückhaltebecken fasst mehr als 100.000 m³.

### 2.2.2 Zuständigkeit

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) ist gemäß § 170 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. § 1 Nr. 5 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (ZustVO-Wasser) vom 29.11.2004 (GVBI. S. 550), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16.11.2007 (GVBI. S. 639), für die Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zuständig.

Gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG ist der NLWKN ebenfalls für die übrigen zu erteilenden Genehmigungen zuständig.

### 2.2.3 Rechtmäßiger Verfahrensablauf

Der unter Ziffer 2.1.2 dargestellte Verfahrensablauf entspricht den gesetzlichen Anforderungen des § 127 NWG i. V. m. §§ 73 ff. VwVfG.

### 2.2.4 Umfang der Planfeststellung

Durch diesen Planfeststellungsbeschluss wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Antragstellerin und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt.

Neben der Planfeststellung werden andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 Abs. 1 VwVfG). Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss einkonzentrierten Entscheidungen sind unter Ziffer 1.3 aufgeführt.

### 2.3 Materiell-rechtliche Bewertung

### 2.3.1 Planrechtfertigung

Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist, dass das Vorhaben, gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist im Sinne einer objektiven Erforderlichkeit (vgl. BVerwGE 71, 166, 168 f.).



Die Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Planung den Zielsetzungen des Fachplanungsgesetzes, also hier des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 19.08.2002 (BGBI. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.05.2007 (BGBI. I S. 666), und des Niedersächsischen Wassergesetzes, dient und die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen generell geeignet sind, etwa entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden (vgl. BVerwGE a. a. O.).

Die Planrechtfertigung ist gegeben, denn das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesen Anforderungen.

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 NWG erfordert das Wohl der Allgemeinheit insbesondere, dass Hochwasserschäden und Abschwemmen von Boden verhütet werden. Das planfestgestellte Vorhaben entspricht diesem Grundsatz, indem es einen Teil des Ortsteils Ehmen der Stadt Wolfsburg durch ein Hochwasserrückhaltebecken in Form eines Trockenbeckens vor Hochwasser bedingten Auswirkungen bis zu einem 100-jährlichem Hochwasserereignis schützt.

Die Mühlenriede durchfließt den Ortsteil Ehmen von Süden nach Norden. Im weiteren Verlauf passiert die Mühlenriede das Hochwasserrückhaltebecken Aueteich, das dem Hochwasserschutz der Ortsteile Sülfeld und Fallersleben dient und im Bedarfsfall eingestaut wird.

In der Region Braunschweig-Wolfsburg ist im Juli 2002 ein Hochwasser abgeflossen, das vielerorts zu Schäden im großen Umfang führte. Auch die Mühlenriede bei Wolfsburg war von diesem Hochwasserabfluss betroffen. Das Hochwasserereignis hat gezeigt, dass zusätzlicher Hochwasserschutz im Tal der Mühlenriede erforderlich ist. Insbesondere in der Ortslage Ehmen kam es durch die Hochwasser führende Mühlenriede zu erheblichen Schäden.

Dies zeigt die Notwendigkeit von Hochwasserschutzmaßnahmen.

Die Situation für den Ortsteil Ehmen ist insbesondere deshalb kritisch, weil oberhalb der Ortslage die Brunsroder Riede in die Mühlenriede mündet und beide Einzugsgebiete nur kurze Anlaufzeiten haben, was zu einer Überlagerung der Hochwasserwellen führen kann. Ziel der Planung muss deshalb sein, die Abflüsse in der Mühlenriede in der Ortslage Ehmen auf ein verträgliches Maß zu drosseln.

Durch das planfestgestellte Vorhaben wird erreicht, dass der Scheitelabfluss der Brunsroder Riede auf einen geringeren Abfluss der Mühlenriede trifft. Dies wird dadurch erreicht, dass der Abfluss aus dem Hochwasserrückhaltebecken in Abhängigkeit vom Füllstand im Hochwasserrückhaltebecken (0,5 m³/s bis 75,25 mNN, dann 1,5 m³/s) sowie in Abhängigkeit vom Abfluss der Brunsroder Riede gesteuert werden kann.

Sofern der Abfluss der Brunsroder Riede größer als 3 m³/s ist, wird der Abfluss aus dem Hochwasserrückhaltebecken Bahndamm Ehmen um das Maß reduziert um das der Abfluss der Brunsroder Riede größer als 3 m³/s ist. Er kann bis auf 0 m³/s gedrosselt werden.

Neben der Entlastung der Ortslage Ehmen erfolgt durch das planfestgestellte Vorhaben auch eine Entlastung des Hochwasserrückhaltebeckens Aueteich einschließlich der Ortsteile Fallersleben und Sülfeld. Dadurch werden erhebliche Gefahren für Menschen und Sachgüter durch Hochwasser vermieden.

Mit der Zielsetzung der Hochwasserschutzmaßnahme werden somit gewichtige öffentliche Interessen verfolgt, die generell geeignet sind, entgegenstehendes Eigentumsrecht zu überwinden.



### 2.3.2 Prüfung von Alternativen bzw. Varianten

Die Planfeststellungsbehörde hat im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu prüfen, ob sich im Einzelfall im Hinblick auf betroffene Belange günstigere Alternativen zu dem beantragten Vorhaben nach Lage der Dinge anbieten oder sogar aufdrängen (BVerwGE 71, 166, 167).

Es gibt im vorliegenden Fall keine sich aufdrängende oder nahe liegende Alternative, welche das mit dem Antrag bezweckte Ziel unter geringeren Beeinträchtigungen entgegenstehender öffentlicher und privater Belange, auch unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen, erreicht.

Im Rahmen von Variantenuntersuchungen wurden seitens der Antragstellerin verschiedene Alternativen zum Hochwasserschutz in der Mühlenriede hinsichtlich ihrer Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit betrachtet und bewertet.

## <u>Variante A - Aufleitung der Mühlenriede in das Hochwasserrückhaltebecken Detmeroder Teich</u>

Für den Hochwasserschutz von Ehmen ist die Überleitung der Mühlenriede in das Hochwasserrückhaltebecken Detmeroder Teich unbedingt erforderlich. Erst durch die dadurch gegebene Entlastung des Hochwasserrückhaltebeckens Aueteich kann die Abgabe des Hochwasserrückhaltebeckens Aueteich beim 100-jährlichen Ereignis unter Berücksichtigung des Abflusses aus dem Einzugsgebiet zwischen Hochwasserrückhaltebecken Aueteich und Mittellandkanal ohne Überlauf des Hochwasserrückhaltebecken Aueteich erfolgen. Durch die Überleitung der Mühlenriede in das Hochwasserrückhaltebecken Detmeroder Teich werden statt bisher 3,5 km² dann 8,6 km² Einzugsgebiet erfasst. Dadurch erhöht sich beim 100jährlichen Ereignis der max. Zufluss zum Hochwasserrückhaltebecken Detmeroder Teich von 3,2 auf 6,2 m³/s. Bei einer Regelabgabe von 0,5 m³/s kommt es beim 100-jährlichen Ereignis zu einem kontrollierten Überlauf mit einer max. Abgabemenge von 1,15 m<sup>3</sup>/s. Durch die dadurch erreichte zeitliche Verzögerung des Hochwasserscheitels ist diese Abgaberegelung für das Hochwasserrückhaltebecken Aueteich jedoch günstiger als eine grundsätzlich höhere Regelabgabe, die einen Überlauf des Hochwasserrückhaltebeckens Detmeroder Teich verhindern würde. Der Abfluss in Ehmen wird auf 7.3 bis 8.1 m<sup>3</sup>/s reduziert. Diese Maßnahme ist bereits umgesetzt worden.

### Variante B - Hochwasserrückhaltebecken Hohenbüchen

Das Hochwasserrückhaltebecken Hohenbüchen ist in seiner Wirkung am geringsten, verursacht aber die höchsten Kosten durch einen sehr hohen Damm. Problematisch ist auch die Begrenzung des Hochwasserrückhalteraumes durch die Autobahn A 39. Diese Variante wurde daher nicht weiterverfolgt.

### Variante C - Hochwasserrückhaltebecken Brunsroder Riede

Am günstigsten für Ehmen ist ein Hochwasserrückhaltebecken in der Brunsroder Riede. Mit diesem Hochwasserrückhaltebecken kann Ehmen stark entlastet werden. Gebäude wären nur noch im Bereich Kastanienallee/Dammstraße betroffen. Durch diese Kombination des Hochwasserrückhaltebeckens Brunsroder Riede mit dem Hochwasserrückhaltebecken Bahndamm Ehmen wären dann in Ehmen durch Hochwasser nur noch die Gebäude unmittelbar oberhalb der Brücke Dammstraße betroffen. Die Variante Hochwasserrückhaltebecken Brunsroder Riede ist wegen der Lage im FFH-Gebiet und der zu hohen Kosten und sowie des dringenden Bedarfes an Hochwasserschutz nicht weiter verfolgt worden.



### Variante D - Mäandrierung Mühlenriede

Die Mäandrierung der Mühlenriede oberhalb des Bahndammes ergibt bei einem 100-jährlichen Ereignis für Ehmen keine spürbare Entlastung. Diese Maßnahme wirkt nur bei kleineren, häufigeren Hochwasserereignissen. In Kombination mit dem Hochwasserrückhaltebecken Ehmen ergibt sich jedoch eine sinnvolle Ergänzung eines Hochwasserschutzes für sowohl kleinere als auch größere Hochwässer. Diese Maßnahme ist ebenfalls bereits umgesetzt worden.

### Variante E - Hochwasserrückhaltecken Bahndamm Ehmen

Der Rückhalteraum oberhalb des Bahndammes entlastet das Hochwasserrückhaltebecken Aueteich so, dass im Zusammenhang mit der Überleitung in das Hochwasserrückhaltebecken Detmeroder Teich auch bei dem Katastrophenereignis wie im Jahre 2002 kein Überlauf des Hochwasserrückhaltebeckens Aueteich mehr stattfindet. Durch Steuerung der Beckenabgabe auf den Abfluss der Brunsroder Riede kann der Hochwasserschutz für Ehmen erheblich verbessert werden. Die eigentumsrechtlichen Bedingungen lassen eine kurzfristige Umsetzung der Maßnahme erwarten. Diese Variante wird daher als Vorzugsvariante angesehen und im Rahmen der vorliegenden Planung weiter verfolgt.

### Abschließende Bewertung der vorgenommenen Variantenbetrachtungen:

Die Mühlenriede ist in der Lage, einen Abfluss von 2,5 bis 4,5 m³/s schadlos durch Ehmen abzuführen. Dabei treten zwar örtlich Ausuferungen auf, die jedoch nicht die Bebauung betreffen.

Das 100-jährliche Hochwasserereignis weist in der Ortslage Ehmen einen Abfluss von 7,29 bis 8,09 m³/s auf. Die Überschwemmungsgrenzen reichen im Oberlauf bis an die Häuser heran, in tieferen Ortslagen kommt es zu Schäden an Gebäuden. Beim Hochwasserrückhaltebecken Aueteich springt bei einer Regelabgabe von 4 m³/s und der Unterwassersteuerung zur Erfassung der Abflüsse aus dem Zwischeneinzugsgebiet zwischen Hochwasserrückhaltebecken Aueteich und Mittellandkanal die Hochwasserentlastung an. Das bedeutet, dass unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens Aueteich die Mühlenriede überlastet ist und es zu Ausuferungen kommt. Um dieses beim 100-jährlichen Ereignis in Zukunft zu verhindern, muss der Zufluss zum Hochwasserrückhaltebecken Aueteich gedrosselt werden.

Die <u>Variante A</u> bewirkt eine Reduzierung des Abflusses in Ehmen auf 7,3 bis 8,1 m³/s. Dies reicht nicht aus, um Gebäudeschäden in Ehmen zu vermeiden. Sie ist aber umgesetzt worden, weil sie einen wirkungsvollen Beitrag zur Entlastung der Mühlenriede und des Hochwasserrückhaltebeckens Aueteich liefert.

Da die <u>Variante B</u> bei hohen Kosten wenig Wirkung hat, ist es sinnvoll, dass diese Variante nicht weiter verfolgt wurde.

Die <u>Variante C</u>, die einen Rückhalt des Zuflusses aus der Brunsroder Riede ermöglichen würde, erscheint sinnvoll. Dieses Hochwasserrückhaltebecken würde jedoch teilweise im FFH-Gebiet "Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" liegen. Unter dem Aspekt der Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen auf ein FFH-Gebiet, wird die Entscheidung der Antragstellerin mitgetragen, dass diese Variante nicht weiter verfolgt wird.

Eine Umsetzung der <u>Variante D</u> würde auch nicht den erforderlichen Hochwasserrückhalt bei einem 100-jährlichen Ereignis ermöglichen, sodass diese Variante allein nicht ausreicht. Sie ist jedoch für kleinere Hochwasserereignisse sinnvoll und wurde bereits umgesetzt.



Als sinnvoll wird die <u>Variante E</u> eingestuft. Sie bewirkt, in Kombination mit der Variante A, die bereits umgesetzt ist, dass Hochwasserereignisse wie das im Jahre 2002 abgelaufene, ohne gravierende Schäden durch Ehmen fließen können und das Hochwasserrückhaltebecken Aueteich nicht überlastet wird.

Sowohl die Variante C als auch die Variante E sind unter dem Aspekt des erforderlichen Hochwasserschutzes sinnvolle Varianten. Die Variante E hat jedoch den entscheidenden Vorteil, dass mit einem vertretbaren Kostenaufwand zeitnah ein wirksamer Hochwasserschutz erreicht wird, der außerdem mit geringen Eingriffen in die Natur und verbunden ist und auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt hat (vgl. Ausführungen unter Ziffer 2.3.3).

Darüber hinausgehende Varianten, die einen vergleichbaren Schutz für die Ortslage Ehmen gewährleisten könnten, sind nicht ersichtlich, sodass die zu dem planfestgestellten Vorhaben durchgeführten Variantenuntersuchungen als ausreichend anzusehen sind. Eine weitere Variantenbetrachtung war nicht geboten.

### 2.3.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 des Gesetzes über die Niedersächsische Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30.04.2007 (GVBI. S. 179) durchgeführt. Hierfür wurde die Unterlage für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls von Wendland, Pötter, Kriebelt – Landschaft- und Freiraumplanung GbR (WPK GbR) verwendet.

Der Aufbau der Unterlage orientiert sich an der Arbeitshilfe des Niedersächsischen Umweltministeriums und ist insgesamt ausreichend, um die erforderliche allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchführen zu können. Bei der Erstellung wurden diversen Unterlagen, insbesondere naturschutzfachliche Kartierungen, berücksichtigt.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25.06.2005 (BGBI. I S. 1757), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBI. I S. 2470), schreibt eine Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau einer Stauanlage oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauerhaften Speicherung von Wasser, wobei 10 Mio. m³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden (vgl. Nr. 13.6.1 der Anlage 1 des UVPG), verbindlich vor.

Bei Stauanlagen, die weniger als 10 Mio. m³ Wasser zurückhalten, ist auf der Grundlage der landesrechtlichen Vorgaben gemäß § 3 i. V. m. Nr. 6 der Anlage 1 des NUVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 2 NUVPG ist bei der Vorprüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit die Prüfwerte für Größe oder Leistung überschritten werden. Das hier beantragte Hochwasserrückhaltebecken hat hingegen ein maximales Stauvolumen i. H. v. 150.000 m³, was 1,5 % des Prüfwertes gem. Nr. 13.6.1 der Anlage 1 des UVPG entspricht.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Nutzung des Gebietes und auch auf die Schutzgüter wurden durch WPK GbR eingeschätzt. Diese Einschätzungen wurden von der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2008 sowie vom GB IV des NLWKN, Betriebsstelle Süd, in ihrer Stellungnahme vom 28.02.2008 bestätigt.



Das Vorhaben beeinflusst die Nutzungen Siedlung und Erholung, Land-, Forstund Wasserwirtschaft sowie den landwirtschaftlichen Verkehr. Hierfür ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Die Beeinflussung der Schutzgüter Mensch, Arten- und Lebensgemeinschaften, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft sowie Kultur- und Sachgütern hat keine bzw. keine erheblich nachteiligen Auswirkungen. Dies wird u. a. durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, wie z. B. die Vermeidung von Überschüttung natürlicher Bodenbereiche durch die Nutzung des vorhandenen Bahndamms sowie die Öffnung des vorhandenen Durchlasses der Mühlenriede und Schaffung der ökologischen Durchgängigkeit, erreicht.

Insofern gehen von dem beantragten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Dieses Ergebnis wurde im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 12/2008 vom 19.03.2008 bekannt gemacht.

### 2.3.4 Belange der Wasserwirtschaft

### 2.3.4.1 Grundsätze für den Ausbau gemäß § 87 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 120 NWG

Die gesetzlichen Anforderungen an den Ausbau von Gewässern, die gemäß § 87 Abs. 1 S. 3 NWG auch für die Planfeststellung einer Anlage gemäß § 86 NWG gelten, werden bezüglich der planfestgestellten Maßnahme als erfüllt angesehen.

### 2.3.4.1.1 Übereinstimmung mit den Ausbaugrundsätzen von § 120 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 NWG

Gemäß § 120 Abs. 1 S. 1 und 2 NWG sollen Gewässer, die sich im natürlichen oder naturnahen Zustand befinden, in diesem erhalten bleiben bzw. nicht naturnah ausgebaute Gewässer so weit wie möglich in diesen Zustand zurückversetzt werden, sofern dem nicht überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit entgegenstehen.

Der natürliche Gewässerverlauf der Mühlenriede wurde seit Ende des 18. Jahrhunderts in mehreren Stufen so verändert, dass die Mühlenriede aus der Talsohle in den Südhang verschoben wurde. Dadurch erhielt die Mühlenriede einen "grabenartigen" Ausbau mit gerader Linienführung, Trapezprofil und diversen Sohlabstürzen. Der natürliche Charakter eines Fließgewässers wurde in Richtung eines "Entwässerungsgrabens" verändert. Aus diesem Grund sind die Ausbaugrundsätze nach § 120 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NWG anzuwenden. Hieraus kann allerdings keine Verpflichtung abgeleitet werden, dass ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer aus- oder rückzubauen ist, um es in einen naturnahen Zustand zu versetzen (vgl. Haupt/Reffken/Rhode, Kommentar zum NWG, Stand Mai 2008, § 120 NWG, Rd-Nr. 5).

Im Rahmen der planfestgestellten Maßnahme ist eine Verlegung der Mühlenriede erforderlich. Sie erstreckt sich auf den Bereich des bisherigen Durchlasses sowie auf kurze Strecken im Ober- und Unterwasser, damit das geplante Auslaufbauwerk im rechten Winkel angeströmt werden kann. Der verbleibende nicht naturnahe Bereich der Mühlenriede wird nicht beeinflusst.



Diese Ausbaustrecke erhält keine naturnahe Linienführung und Bauweise, da hier die Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit des Auslaufbauwerkes und damit die Belange des Hochwasserschutzes zum Wohl der Allgemeinheit Vorrang haben. Der Eingriff findet auf einer Fläche von 220 m² statt, der im Rahmen der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen ausgeglichen wird (vgl. Haupt/Reffken/Rhode, Kommentar zum NWG, Stand Mai 2008, § 120 NWG, Rd-Nr. 6).

Zur Verbesserung der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften erhält die Betonsohle des Auslaufbauwerkes eine Auflage aus Sohlsubstrat, das die bisher nicht gegebene ökologische Durchgängigkeit dieses Gewässerabschnittes ermöglicht

Die Planung für die Hochwasserschutzmaßnahme stimmt demnach mit den normierten Ausbaugrundsätzen des § 120 Abs. 1 S. 1 Nr.1 und 2 sowie Abs. 2 NWG überein.

## 2.3.4.1.2 Übereinstimmung mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a bis 64 e NWG gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 NWG

Gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 NWG müssen sich die Ausbaumaßnahmen an den Bewirtschaftungszielen der §§ 64 a bis e NWG ausrichten und dürfen deren Erreichung nicht gefährden.

Gemäß § 64 a NWG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass nachteilige Veränderungen ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden werden und ein guter ökologischer und chemischer Zustand erhalten oder bis zum 22.12.2015 erreicht wird.

Das Vorhaben führt nicht zu einer nachteiligen Veränderung des ökologischen und chemischen Zustands des betroffenen Gewässers Mühlenriede.

Für die Mühlenriede erfolgte 2004 eine Bestandsaufnahme zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (vgl. EG-WRRL Bericht 2005, Flussgebiet: Weser, Koordinierungsraum: Weser, Bearbeitungsgebiet: Aller/Quelle). Nach der in diesem Bericht vorgenommenen Gefährdungsabschätzung der Wasserkörper (vgl. Kap. 2.2.8) gehört die Mühlenriede zu den 6 von 49 Wasserkörpern, für die eine "Zielerreichung wahrscheinlich" ist. Als ungünstig im erfassten Bestand werden im Bericht 5 Querbauwerke mit Sohlabstürzen über 0,30 m, wobei der höchste Absturz 1,30 m hoch ist, bewertet.

Im Bericht 2005 werden nachrichtlich Fischfauna, Makrozoen, Makrophyten, Phytoplankton und Phytobenthos dargestellt, wobei Makrozoen und Makrophyten in der Mühlenriede erhebliche Defizite aufweisen.

Im Zuge des Umbaus des vorhandenen Bahndamms zum Abschlussdamm für das Hochwasserrückhaltebecken wird der Verlauf der Mühlenriede in der endgültigen Form sowie ggf. für die Bauphase verlegt. Der endgültige Verlauf weicht in der Linienführung geringfügig vom derzeitigen Verlauf ab. Dies ist dadurch bedingt, dass der vorhandene, ca. 26 m lange Durchlass durch ein offenes Auslaufbauwerk für die Durchleitung der Mühlenriede ersetzt wird und dieses Auslaufbauwerk im rechten Winkel angeströmt werden soll. Die Verlegung der Mühlenriede erfolgt im Oberwasser auf einer Länge von 34 m und im Unterwasser auf einer Länge von 17 m.



Der Durchlass in der Mühlenriede stellt für viele Tierarten ein absolutes Aufstiegsbzw. Wanderhindernis dar, weshalb der verrohrte Abschnitt keine Biotopqualität besitzt.

Im endgültigen Zustand erhält die Mühlenriede ein steuerbares Auslaufbauwerk, in das zur Gewährleistung der ökologischen Durchgängigkeit der Einbau von Sohlsubstrat erfolgt.

Der Ersatz des vorhandenen Durchlasses durch ein wie zuvor beschriebenes offenes Gerinne, gleicht die baubedingten Störungen, die bei der Verlegung der Mühlenriede entstehen, unter dem Aspekt des Verschlechterungsverbotes wieder aus.

Da mit dem Vorhaben darüber hinaus keine chemischen Beeinflussungen verbunden sind, wird die planfestgestellte Maßnahme die Erhaltung bzw. die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustands nicht gefährden.

Außerdem wird das planfestgestellte Vorhaben als Hochwasserschutzmaßnahme gemäß § 64 d Abs. 3 S. 1 Nr. 1 NWG als im übergeordneten öffentlichen Interesse liegend gegenüber den Zielen der Gewässerbewirtschaftung angesehen (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 9. Auflage, § 25 d WHG, Rd-Nr. 21).

Eine Übereinstimmung mit den § 120 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. §§ 64 a bis e NWG normierten Ausbaugrundsätzen kann somit angenommen werden.

# 2.3.4.1.3 Übereinstimmung mit den Maßnahmenprogrammen gemäß § 120 Abs. 1 S. 2 NWG i. V. m. § 181 NWG

Maßnahmenprogramme gemäß § 181 NWG liegen für die Mühlenriede noch nicht vor, so dass keine entsprechenden Anforderungen gemäß § 120 Abs. 1 S. 3 NWG zu berücksichtigen sind.

### 2.3.4.1.4 Übereinstimmung mit den Vorgaben gemäß § 120 Abs. 2 S. 1 NWG

§ 120 Abs. 2 S. 1 NWG gibt vor, welche Gesichtspunkte beim Ausbau zur Erreichung dieses Ziels zu beachten sind. Danach sind beim Gewässerausbau natürliche Rückhalteflächen zu erhalten und das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich zu verändern. Mit dieser Forderung wird das in § 2 Abs. 4 NWG allgemein formulierte Ziel, vorsorgenden Hochwasserschutz zu betreiben, konkretisiert.

Ferner sind naturraumtypische Lebensgemeinschaften soweit als möglich zu bewahren und sonstige erhebliche nachteilige Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des Gewässers zu vermeiden bzw. auszugleichen.

Aufgabe der Wasserwirtschaft ist es, die Hochwassersituation u. a. dadurch zu entschärfen, dass die Abflussspitzen durch aktiven oder passiven Hochwasserschutz reduziert werden, wozu die Schaffung künstlicher Rückhalteräume gehört (vgl. Czychowski/Reinhardt, Wasserhaushaltsgesetz, 9. Auflage, § 31 WHG, Rd-Nr. 8).

Die planfestgestellte Maßnahme schafft einen solchen Rückhalteraum zum Schutz von Leib und Leben der Bevölkerung und materiellen Gütern in der Ortslage Ehmen. Dies geschieht unter größtmöglicher Wahrung der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften und Vermeidung sonstiger erheblicher nachteiliger Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des betroffenen Gewässers.



Das Hochwasserrückhaltebecken ist in seine Abmessungen so konzipiert, dass es nur den zum Hochwasserschutz erforderlichen und angemessenen Umfang hat. Es wurde auf der Grundlage der DIN 19700, Teil 12, und unter Berücksichtigung der Belange der Unterlieger auf einen Hochwasserschutz bis zu einem 100-jährlichen Ereignis ausgelegt.

Als Berechnungsgrundlage wurde ein Niederschlag-Abfluss-Modell aufgestellt, das unter Zugrundelegung des Hochwassers im Juli 2002 geeicht wurde.

Bei der Bemessung und Steuerung des planfestgestellten Hochwasserrückhaltebeckens war nicht nur der Zufluss der Mühlenriede oberhalb des ehemaligen Bahndammes, sondern auch der Abfluss der Brunsroder Riede zu betrachten, der unterhalb des Bahndammes, aber oberhalb der Ortslage Ehmen, der Mühlenriede zufließt.

Um die Hochwasserabflüsse in der Ortslage Ehmen zu reduzieren, muss erreicht werden, dass der Scheitelabfluss der Brunsroder Riede auf einen geringeren Abfluss der Mühlenriede trifft. Da die Hochwasserereignisse im Einzugsgebiet nur kurze Anlaufzeiten haben, muss die Regelabgabe des Hochwasserrückhaltebeckens Bahndamm Ehmen zu Beginn eines Ereignisses bis in den Scheitelbereich der Brunsroder Riede gedrosselt werden.

Hierfür ist ein Hochwasserrückhalteraum erforderlich, der vom natürlichen Mühlenriedetal gebildet wird und als Absperrdamm wird ein alter, nicht mehr betriebener Bahndamm genutzt, der nach den technischen Vorgaben der DIN 19700 umzugestalten ist. Mit der Nutzung des vorhandenen Talraums und des vorhandenen Bahndamms wird vermieden, dass an anderer Stelle ein neuer Damm zu errichten ist. Damit erfolgen eine größtmögliche Wahrung der naturraumtypischen Lebensgemeinschaften und eine Vermeidung sonstiger erheblicher nachteiliger Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Zustands des betroffenen Gewässers.

Der Abfluss aus dem Hochwasserrückhaltebecken wird in Abhängigkeit vom Füllstand im Hochwasserrückhaltebecken (0,5 m³/s bis zu einem Füllstand von 75,25 mNN, dann 1,5 m³/s) sowie in Abhängigkeit vom Abfluss der Brunsroder Riede gesteuert. Sofern der Abfluss der Brunsroder Riede größer als 3 m³/s ist, wird der Abfluss aus dem Hochwasserrückhaltebecken Bahndamm Ehmen um das Maß reduziert um das der Abfluss der Brunsroder Riede größer als 3 m³/s ist. Er kann bis auf 0 m³/s gedrosselt werden.

Mit dieser Steuerung ist bei einem 100-jährlichen Hochwasser ein Stauraum i. H. v. rd. 150.000 m³ erforderlich. Daraus resultiert bei den örtlichen Gegebenheiten ein Stauziel i. H. v. 75,42 mNN und eine überstaute Fläche von rd. 11,9 ha. Das Stauziel liegt unterhalb des Weges, der die südliche Begrenzung der Bebauung in Ehmen bildet.

Ausbaumaßnahmen, die das Gewässer der Mühlenriede betreffen, erfolgen im Bereich der Dammquerung und wurden bereits unter Ziffer 2.3.4.1.2 beschrieben.

Das Abflussverhalten der Mühlenriede wird derzeit durch den Durchlass im Bahndamm bestimmt, der eine Sohlbreite von 1,40 m aufweist. Das neue Auslaufbauwerk erhält ein festes Überlaufwehr zur Hochwasserentlastung mit einem steuerbaren Betriebsauslass, der mit einer Breite von 2,00 m und einer Höhe von 1,30 m größer als hydraulisch erforderlich ausgeführt wird. Außer im Einstaufall, der ausschließlich zum Hochwasserschutz erfolgt, wird das bisherige Abflussverhalten der Mühlenriede durch die planfestgestellte Maßnahme nicht beeinflusst, denn die Verlegung der Mühlenriede im Bereich des Auslaufbauwerkes führt nicht zur Beschleunigung des Wasserabflusses.



Gemäß § 120 Abs. 2 S. 2 NWG ist in Linienführung und Bauweise ein naturnaher Ausbauzustand nach Möglichkeit anzustreben, wobei Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögen des Gewässers zu beachten sind.

Wie bereits unter Ziffer 2.3.4.1.1 ausgeführt, kann aus § 120 NWG keine Verpflichtung abgeleitet werden, dass ein nicht naturnah ausgebautes Gewässer aus- oder rückzubauen ist, um es in einen naturnahen Zustand zu versetzen. Die Grundsätze werden soweit es mit dem für den Hochwasserschutz erforderlichen Betrieb des Auslaufbauwerkes vereinbar ist, beachtet.

Zusammenfassend bleibt festzuhalten, dass neben der weitgehenden Einhaltung der Ausbaugrundsätze des § 120 Abs. 1 Nr. 2 NWG die planfestgestellte Maßnahme aufgrund ihrer Zielsetzung aus überwiegenden Gründen des Wohl der Allgemeinheit gemäß § 120 Abs. 1 1. Halbsatz NWG für zulässig gehalten wird. Sie dient dem Schutz des Ortsteile Ehmen, Sülfeld und Fallersleben der Stadt Wolfsburg und ihrer Bevölkerung vor Hochwasser und ist sowohl von der Art, vom Standort und vom Umfang her die am geringsten beeinträchtigende Maßnahme zur Erreichung dieses Ziels, so dass ihre Realisierung gegenüber den vorgenannten Ausbaugrundsätzen, die zweifelohne von hohem Gewicht sind, als vorrangig anzusehen.

### 2.3.4.2 Erforderlicher Plan gemäß § 88 NWG

Das Hochwasserrückhaltebecken Ehmen ist eine Stauanlage i. S. d. § 86 NWG auf die die §§ 87 bis 89 NWG Anwendung finden. Anlagen nach § 88 NWG dürfen nur nach einem Plan angelegt oder geändert werden.

Die Planförmigkeit der Errichtung und des Betriebes von Talsperren und Wasserspeichern soll, ebenso wie die besondere Aufsicht, deren Sicherheit gewährleisten. Das Bedürfnis danach ergibt sich aus der besonderen Gefährlichkeit der in der Anlage gesammelten Wassermassen für die Unterlieger.

Dem planfestgestellten Vorhaben liegt ein Plan zugrunde, der den Erfordernissen des § 88 NWG entspricht. Zur Verhütung von Nachteilen und Gefahren anderer, beinhaltet der Plan genaue Angaben über die gesamte Anlage, den Bau, die Unterhaltung und den Betrieb entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik, die in der einschlägigen DIN 19700, Stauanlagen, formuliert sind.

Durch die baufachlichen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.2.2 wird sichergestellt, dass die Planung und die Bauausführung sowie der Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung des Hochwasserrückhaltebeckens entsprechend den Regeln der Technik durchgeführt werden sowie dem Schutzbedürfnis der Unterlieger angepasst erfolgen.

Da das Vorhaben mit einem Eingriff nach § 7 NNatG verbunden ist, beinhaltet der Plan auch die sich hieraus ergebenden Forderungen nach Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es wird auf die Ziffer 2.3.5 verwiesen.

Soweit aufgrund des Verfahrensstandes Unterlagen noch nicht erstellt werden konnten (u. a. Betriebsvorschrift, Betriebstagebuch, Stauanlagenbuch), ist ihre Erstellung und Vorlage mit den Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.2.2. aufgegeben worden.

Der festgestellte Plan ist dauernde Grundlage der besonderen Talsperrenaufsicht gemäß § 89 NWG.



### 2.3.4.3 Sonstige wasserwirtschaftlichen Belange

Für die Errichtung des Auslaufbauwerks ist eine Grundwasserhaltung erforderlich. Das Entnehmen von Grundwasser ist grundsätzlich eine Benutzung i. S. d. § 4 Abs. 1 Nr. 7 NWG. Nach § 3 Abs. 1 NWG bedarf eine Gewässerbenutzung gemäß § 4 NWG einer behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung, soweit sich nicht aus den Bestimmungen des Niedersächsischen Wassergesetzes etwas anderes ergibt.

Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bestimmt § 136 NWG. Nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz NWG ist das Entnehmen von Grundwasser in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck erlaubnisfrei.

Der Umfang, der für die Errichtung des Auslaufbauwerkes erforderlichen Grundwasserabsenkung, wird wie folgt beschrieben:

Der Absenkungsbereich wird durch einen Spundwandkasten, der in eine undurchlässige Lehmschicht einbindet, räumlich begrenzt. Der vorhandene Grundwasserspiegel wird auf Höhe der Mühlenriedesohle mit 71,50 mNN angenommen. Da die Bauwerksgründungssohle auf 70 mNN liegen wird, ist eine Absenkung auf 69,00 mNN innerhalb des Spundwandkastens erforderlich.

Was als geringe Menge anzusehen ist, lässt sich nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der Entnahmemenge und der örtlichen Verhältnisse beantworten (Czychowski/Reinhardt, Kommentar WHG, 9. Auflage, § 33 WHG, Rd-Nr. 4 c). Die weiteren Tatbestände des § 136 Abs. 1 Nr. 1 NWG können dabei als genereller Anhalt dienen, wobei es aber nicht zu signifikanten nachteiligen Auswirkung des örtlichen Wasserhaushalts kommen darf.

Die Entnahme zur Wasserversorgung eines Haushalts wird als geringe Menge i. S. d. § 136 NWG angesehen. Unter der Annahme, dass der Wasserbedarf einer Person im Mittel 0,150 m³/d beträgt und ein Haushalt im Mittel mit 4 Personen berücksichtigt wird, resultiert daraus eine Menge von 0,6 m³/d bzw. rd. 200 m³/a.

Für die Errichtung des Auslaufbauwerkes wird der Bereich der Bauwerkssohle mit einem Spundwandkasten umschlossen. Die Abmessungen betragen nach dem Detailplan Auslaufbauwerk (Ordner I, Anlage A, Anlage 4.2) des Planfeststellungsantrags 11,00 x 7,50 m. Innerhalb dieses Spundwandkastens wird der Grundwasserspiegel von 71,50 mNN auf 69,00 mNN abgesenkt. Es wird also ein Bodenkörper mit einem Volumen von rd. 200 m³ entwässert. Da der Spundwandkasten in eine undurchlässige Lehmschicht einbindet, ist kein Nachströmen aus dem umliegenden Bereich und damit auch keine großräumige Grundwasserabsenkung zu erwarten.

Die Entnahmemenge wird demzufolge weit unter der jährlichen Entnahmemenge für die Wasserversorgung eines Haushalts liegen, die gemäß § 136 Abs. 1 Nr. 1 NWG erlaubnisfrei ist.

Die Menge, die bei der Grundwasserabsenkung für die Errichtung des Auslaufbauwerks entnommen wird, kann folglich also aus wasserwirtschaftlichen Erwägungen als gering eingeschätzt werden.

Die Entnahme erfolgt für einen vorübergehenden Zweck und wird mit dem Einbau der Betonsohle beendet.

Damit sind die Voraussetzungen nach § 136 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz NWG kumulativ erfüllt.



Es wird oberflächennahes Grundwasser in einem eng abgegrenzten Bereich entnommen, sodass davon auszugehen ist, dass eine Beeinträchtigung des Wasserhaushalts nicht zu besorgen ist. Da von der Benutzung keine signifikante nachteilige Auswirkung auf den Zustand des Gewässers zu erwarten ist, ist der Ausschlussgrund für die Nichtanwendung nach § 136 Abs. 1 S. 2 NWG nicht erfüllt und § 136 Abs. 1 S. 1 NWG findet Anwendung.

Damit die Grundwasserabsenkung auch so erfolgt, wie vorstehend beschrieben, ist dies über Nebenbestimmungen als Vorgabe für die Ausführungsplanung zu fordern. Außerdem sind weitere Vorgaben für die Durchführung der Grundwasserentnahme, wie z. B. Mengenerfassung und Verbleib des entnommenen Wassers aufzunehmen. Die hierzu getroffenen Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.2.2.2 wahren die wasserwirtschaftlichen Belange und sind angemessen.

#### 2.3.4.4 Keine Versagungsgründe gemäß § 87 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 123 NWG

Die Maßnahme war gemäß § 123 NWG nicht zu versagen.

Sie konnte u. a. genehmigt werden, weil keine Versagungsgründe gemäß § 87 Abs. 1 S. 3 NWG i. V. m. § 123 S. 1 NWG vorliegen.

Stoffeinträge in den Untergrund, z. B. bei Unfällen, werden bei Einhaltung aller gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen verhindert. Zusätzlich sind der Antragstellerin mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.2.2.2 besondere Verhaltensregeln zum Gewässerschutz bei Schadstoffunfällen während der Bauzeit nach pflichtgemäßem Ermessen aufgegeben worden.

Damit ist dem Grundsatz des § 2 Abs. 2 Nr. 4 NWG, Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen, Genüge getan.

Soweit dem Vorhaben widersprochen wurde, ist u. a. durch Nebenbestimmungen gewährleistet, dass Beeinträchtigungen soweit als möglich vermieden oder reduziert werden. Sofern dies nicht möglich war, überwiegt demgegenüber das Gemeinwohl, dem die Hochwasserschutzmaßnahme dient. Zur näheren Begründung wird insbesondere auf die Ausführungen zu den privaten Belangen und den Belangen der Landwirtschaft, sowie zu den Einwendungen verwiesen.

#### 2.3.4.5 Ergebnis zu den Belangen der Wasserwirtschaft

Die vorstehenden Ausführungen zeigen insgesamt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der für erforderlich sowie für angemessen gehaltenen und daher nach pflichtgemäßem Ermessen verfügten Nebenbestimmungen so verwirklicht wird, dass die wasserwirtschaftlichen Belange weitgehend gewahrt bleiben.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen werden daher nicht gravierend sein und lassen sich im gegenwärtigen Umfang nicht verhindern.

Sie werden als nachrangig gegenüber der dem Gemeinwohl dienenden Hochwasserschutzfunktion der Maßnahme angesehen.



# 2.3.5 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

### 2.3.5.1 Eingriffsregelung nach den §§ 7 ff. NNatG

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen der §§ 7 ff. NNatG hat die Antragstellerin die Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche Beeinträchtigungen auszugleichen.

Gemäß § 11 NNatG hat bei darüber hinausgehenden erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Ergibt diese die Zulässigkeit der Hochwasserschutzmaßnahme, so sind nach § 12 NNatG Ersatzmaßnahmen vorzusehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des Naturschutzrechts steht selbstständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357).

Unter Punkt 7.2 des landschaftspflegerischen Begleitplans (Ordner II, Anlage E) ist der Eingriff beschrieben und bilanziert worden.

Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der landschaftspflegerische Begleitplan Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor. Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind dabei maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Hochwasserschutzmaßnahmen auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf den Boden, Wasserklima, Luft und sonstige Kultur- und Sachgüter.

Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und Schwerpunkte wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Bilanzierung sachgerecht und vollständig. Im Einzelnen hat die Anwendung der Eingriffsregelung der §§ 7 ff. NNatG folgende Ergebnisse:

### 2.3.5.1.1 Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, S. 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, welche die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können) gemäß § 8 NNatG zu unterlassen, striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot infolgedessen zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung des Naturschutzrechts bedarf. Als vermeidbar ist nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht ei-



ne Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner II, Anlage E, Punkt 7.1) wurden die vor Ort möglichen umsetzbaren Vermeidungsmaßnahmen genannt. Die Berücksichtigung dieser Vermeidungsmaßnahmen ist der Antragstellerin unter der Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3 aufgegeben worden.

Es verbleiben auch nach Realisierung der Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken.

### 2.3.5.1.2 Ausgleichsmaßnahmen

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen nach § 10 NNatG ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, S. 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, S. 41) ebenfalls striktes Recht.

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner II, Anlage E, Punkt 7.2 einschließlich der dazugehörigen Tabellen) erfolgte sowohl eine baubedingte als auch eine betriebsbedingte Eingriffsbilanzierung. Die Eingriffe wurden nach dem Bewertungsmodell des Niedersächsischen Städtetages bewertet. Hierbei wurden aus den Flächen der betroffenen Biotope und den jeweiligen Wertfaktoren die nachstehend genannten ausgleichspflichtigen Flächenwerte (Wertpunkte) ermittelt.

•	baubedingte Auswirkungen	71.836
•	anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen	134.395
•	Summe	206.231

Neben den Ausgleichsmaßnahmen, die direkt vor Ort umzusetzen sind, wie z. B.

- Erhalt von Einzelbäumen am Dammfuß
- Einsaat der Dammböschungen
- Wiederherstellung der Grünlandflächen
- Wiederherstellung Gewässerbiotop

wurden als zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen die Aufforstungsflächen berücksichtigt, die im Zuge der Waldumwandlung, Rodung des vorhandenen Baumbestandes auf dem Bahndamm, nach dem NWaldLG herzustellen ist.

Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen haben folgende Wertpunkte:

•	Ausgleich der baubedingten Auswirkungen	21.686
•	Ausgleich der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen	134.395
•	Ausgleich durch Aufforstungen (ca. 3,6 ha)	73.010
•	Summe	229.091

Begründung - Materiell-rechtliche Bewertung

In der Gesamtbilanzierung ergibt sich ein Überschuss von 22.860 Wertpunkten. Das Vorhaben ist nach Realisierung der Aufforstung ausgeglichen.

Darüber hinausgehende Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs sind nicht erforderlich

### 2.3.5.2 Landschaftsschutzgebiet Hohnstedter Holz und Wilshop

Im Planungsgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet "Hohnstedter Holz und Wilshop" vom 15.06.1950 durch die planfestgestellte Maßnahme betroffen. Nach § 2 Nr. 1 dieser Verordnung dürfen in diesem Gebiet keine Veränderungen vorgenommen werden, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten. Eingriffe, die nach Lage und Ausführung zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 NNatG kann eine Befreiung von den Verboten des § 2 Nr. 1 der Landschaftsschutzgebietsverordnung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

Die baulichen Maßnahmen zur Anpassung des Dammes stellen eine Maßnahme im Sinne des § 2 der Landschaftsschutzgebietsverordnung dar, die in einem begrenzten Raum des Mühleriedetales beidseitig des Bahndammes zu einer Veränderung des Landschaftsbildes und zudem zu kleinräumigen Schädigungen der Natur führen, so dass das Vorhaben nach der Landschaftsschutzgebietsverordnung verboten wäre. Jedoch dienen die Errichtung und der Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens, wie zuvor ausgeführt, den Belangen der Allgemeinheit zum Schutz vor Hochwasserschäden im Mittellauf der Mühlenriede, die höherrangig als die Belange des Landschaftsschutzgebietes angesehen werden. Außerdem beschränken sich die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben auf einen eng abgrenzbaren Bereich. Der Hochwasserschutz bringt aber weit reichende Vorteile für die nähere Umgebung, insbesondere für die Ortsteile Ehmen, Sülfeld und Fallersleben. Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 NNatG konnte damit die Befreiung erteilt werden. Die untere Naturschutzbehörde der Stadt Wolfsburg hat überdies der Erteilung einer Befreiung mit Schreiben vom 03.06.2008 zugestimmt.

### 2.3.5.3 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 c NNatG

Räumlich sind das FFH-Gebiet "DE-3629-301 Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" und das Vogelschutzgebiet V 48 "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" von der beantragten Maßnahme betroffen.

Die Notwendigkeit einer FFH-Vorprüfung entwickelt sich aus der unmittelbaren Randlage des Vorhabengebiets zu den Schutzgebieten.

Eine Überprüfung des Vorhabens ergibt sich aus den Regelungen von Art. 5 Abs. 3 RL 92/43/EWG, umgesetzt durch § 34 c NNatG, die eine grundsätzliche Prüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung erforderlich machen.

Die FFH-Vorprüfung soll die Wahrung des europäischen Schutzgebietssystems sicherstellen und bezieht sich hinsichtlich der inhaltlichen Aspekte auf die Klärung der Frage, ob des geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf die maß-



geblichen Erhaltungsziele des FFH- und des Vogelschutzgebietes verursachen kann.

In den Antragsunterlagen ist eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung enthalten (Ordner II, Anlage F). Die beantragten Baumaßnahmen werden danach anlage-, bauund/oder betriebsbedingt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen in den für die
Erhaltungsziele oder dem Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen des FFHGebietes führen. Im Hinblick auf die Vermeidung von baubedingten Auswirkungen
werden zur sogenannten Schadensbegrenzung einzelne Maßnahmen dargelegt,
die insbesondere bei der Errichtung des Auslaufbauwerks zu berücksichtigen sind.

Die in diesem Zusammenhang zuständige untere Naturschutzbehörde, die Stadt Wolfsburg, ist über das Ergebnis der FFH-Vorprüfung informiert worden. In ihrer Stellungnahme gegenüber der Planfeststellungsbehörde hat diese keine inhaltlichen oder sonstigen Bedenken und Hinweise vorgetragen bzw. dargelegt, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele durch die beantragten Baumaßnahmen nicht zu erwarten sind. Das gemäß § 34 c Abs. 7 S. 1 NNatG erforderliche Benehmen mit der Naturschutzbehörde wurde am 03.06.2008 hergestellt.

Die gemäß § 34 c NNatG für die Erstellung von Unterlagen im Rahmen der FFH-Vorprüfung verwendeten Erfassung- und Prognosemethodiken werden insgesamt als angemessen und ausreichend angesehen.

Die von der beantragten Baumaßnahme zu erwartenden Auswirkungen werden für das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet nach Berücksichtigung aller Unterlagen und Informationen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als nicht erheblich gemäß § 34 c NNatG angesehen.

### 2.3.5.4 Ergebnis der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die planfestgestellte Maßnahme hat nicht vermeidbare Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden und Landschaft. Wie zuvor dargestellt, können diese Auswirkungen vollständig ausgeglichen werden. Der Vermeidung und Minimierung des Eingriffs und der dauerhaften Sicherstellung des Erfolgs der Kompensationsmaßnahmen dienen im Übrigen die für erforderlich und angemessen gehaltenen Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz, die nach pflichtgemäßen Ermessen verfügt worden sind.

Die Belange des Hochwasserschutzes werden insofern gegenüber den Interessen des Naturschutzes und der Landschaftspflege als höherrangig angesehen.

### 2.3.6 Belange des Waldes

### 2.3.6.1 Waldumwandlung

Gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG darf Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit einer anderen Nutzungsart umgewandelt werden. Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird.

Zur Umsetzung des planfestgestellten Vorhabens ist der Bahndamm teilweise abzutragen. Damit geht eine Rodung des Baumbestandes einher, der nach der



Waldfunktionskarte zu einem Waldgebiet mit besonderer Erholungsfunktion sowie mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion gehört. Dieses Waldgebiet wird jedoch nur zu einem geringen Teil in Anspruch genommen.

Die vorgenannten besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen stellen grundsätzlich einen Versagungsgrund für eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 5 NWaldLG dar. Die Umwandlung ist aber dennoch gemäß § 8 Abs. 6 NWaldLG zu genehmigen, wenn diese den Belangen der Allgemeinheit dient, die gegenüber den besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen vorrangig sind.

Der Erhalt der Bäume sowie eine Wiederaufforstung vor Ort sind aus den nachstehend genannten Gründen nicht möglich.

Gehölze (Bäume und Sträucher) beeinträchtigen auf Dämmen die Dammstandsicherheit und die Dammunterhaltung. Der Bewuchs kann folgende Auswirkungen haben:

- Der Windwurf von Bäumen kann den Dammquerschnitt erheblich schwächen.
- Die Bildung einer stabilen, erosionssicheren Grasnarbe kann durch Schattenwirkung beeinträchtigt werden.
- Gehölze begünstigen die Ansiedlung von Wühltieren, deren Gänge, ebenso wie die Wurzeln abgestorbener Bäume, bei Dammdurchströmung bevorzugte Sickerwege bilden können.
- Die zur Bauwerksüberwachung erforderlichen visuellen Kontrollen, die Dammverteidigung und Dammunterhaltung werden erschwert.

Liegen die Wurzeln von Gehölzen innerhalb des statischen Dammquerschnitts, so müssen die Gehölze einschließlich Wurzelstock entfernt und die Gruben nach erdbautechnischen Regeln wieder verfüllt werden.

Die Genehmigung zur Waldumwandlung wird mit der Auflage verbunden, eine entsprechende Ersatzaufforstung vorzunehmen. Die in den Antragsunterlagen vorgesehenen Ersatzaufforstungen (Ordner II, Anlage H) auf zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von 3,6505 ha kompensieren die Flächen der Waldumwandlung mit einer Größe von 1,2039 ha im Verhältnis 1:3 angemessen.

Die bei der Aufforstung zu berücksichtigenden Arten, die Anzahl der zu pflanzenden Bäume, sowie die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes und des Habitatbaumkonzeptes nach dem LÖWE-Programm (Langfristige ökologische Waldentwicklung) des Landes Niedersachsen wurden in den Nebenbestimmungen Ziffer 1.2.3 berücksichtigt.

Das hier planfestgestellte Vorhaben dient dem Hochwasserschutz und damit dem Wohl der Allgemeinheit. Dieses öffentliche Interesse wird als vorrangig gegenüber der Walderhaltung angesehen.

### 2.3.6.2 Waldentschädigung Betrieb

Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zu zeitweiligen Überstauungen von forstlichen Flächen und damit zu Schäden an Baumbeständen bzw. an den betroffenen Grundstücken selbst kommen wird. Gemäß § 122 Abs. 2 NWG kann die Antragstellerin daher verpflichtet



werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, um diese nachteiligen Folgen des Betriebs der Anlage auszuschließen.

Die Herstellung etwaiger Schutzanlagen würde allerdings zu einem nicht mehr vertretbaren Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild führen, so dass eine entsprechende Forderung nicht gerechtfertigt wäre. Gemäß § 124 Abs. 1 NWG sind daher die durch den Betrieb der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer zu entschädigen.

Eine Entschädigung i. S. d. § 124 Abs. 2 NWG kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die Schäden erheblich sind.

Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach den §§ 55 ff. NWG. Gemäß § 57 Abs. 1 NWG ist insoweit vorgesehen, dass zunächst eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeigeführt wird. Entsprechend dieser Vorgabe, ist in Nebenbestimmung Ziffer 1.2.4 vorgesehen, dass durch Absprache zwischen der Antragstellerin, der Stadt Wolfsburg, dem betroffenen Grundstückseigentümer sowie einem anerkannten Sachverständigen eine gütliche Einigung herbeigeführt wird. Sollte dieser Versuch scheitern, wird durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 NWG durch Einschaltung eines ausreichend qualifizierten unabhängigen Gutachters die genaue Entschädigungshöhe festgesetzt.

Sollte sich durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ergeben, dass die Benutzung eines Grundstücks unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, so kann der Eigentümer gemäß § 55 Abs. 3 NWG verlangen, dass die Antragstellerin das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen allerdings keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine entsprechende Beeinträchtigung der forstlichen Grundstücke vor, so dass entsprechende Forderungen unbegründet sind. Sollten sich jedoch in der Folgezeit derartige Beeinträchtigungen ergeben, wäre im Rahmen des Entschädigungsverfahrens über diese Frage zu verhandeln und im Zweifel durch die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

### 2.3.6.3 Ergebnis der Belange des Waldes

Die planfestgestellte Maßnahme hat nicht vermeidbare Auswirkungen auf den Wald. Wie zuvor dargestellt, können diese Auswirkungen vollständig ausgeglichen werden. Der dauerhaften Sicherstellung des Erfolgs der Ausgleichsmaßnahmen dienen im Übrigen die erforderlichen und angemessenen Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung, die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden sind.

Die Belange des Hochwasserschutzes werden insofern gegenüber den Interessen der Belange des Waldes als höherrangig angesehen. Aus den vorstehenden Ausführungen folgt, dass die planfestgestellte Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange des Waldes realisiert werden kann.

# 2.3.7 Belange der Landwirtschaft und des Jagdrechts

Es ist nicht auszuschließen, dass es durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zu zeitweiligen Überstauungen von landwirtschaftlichen Flächen und damit zu Schäden an den betroffenen Grundstücken kommen wird. Gemäß § 122 Abs. 2 NWG kann die Antragstellerin daher verpflichtet werden, Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, um diese nachteiligen Folgen des Betriebs der Anlage auszuschließen.



Die Herstellung etwaiger Schutzanlagen würde allerdings zu einem nicht mehr vertretbaren Eingriff in das Natur- und Landschaftsbild führen, so dass eine entsprechende Forderung nicht gerechtfertigt wäre. Gemäß § 124 Abs. 1 S. 2 NWG sind daher die durch den Betrieb der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer zu entschädigen.

Eine Entschädigung i. S. d. § 124 Abs. 2 NWG kommt allerdings nur dann in Betracht, wenn die Schäden erheblich sind.

Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach den §§ 55 ff. NWG. Gemäß § 57 Abs. 1 NWG ist insoweit vorgesehen, dass zunächst eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeigeführt wird. Entsprechend dieser Vorgabe, ist in Nebenbestimmung Ziffer 1.2.5 vorgesehen, dass durch Absprache zwischen der Antragstellerin, der Stadt Wolfsburg, der Landwirtschaftskammer, dem Landvolk bzw. dem betroffenen Grundstückseigentümer sowie einem anerkannten Sachverständigen eine gütliche Einigung herbeigeführt wird. Sollte dieser Versuch scheitern, wird durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 NWG durch Einschaltung eines ausreichend qualifizierten unabhängigen Gutachters die genaue Entschädigungshöhe festgesetzt.

Sollte sich durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens ergeben, dass die Benutzung einer landwirtschaftlichen Fläche unmöglich gemacht oder erheblich erschwert wird, so kann der Eigentümer gemäß § 55 Abs. 3 NWG verlangen, dass die Antragstellerin das Grundstück zum gemeinen Wert erwirbt. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen allerdings keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine entsprechende Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Grundstücke vor, so dass entsprechende Forderungen unbegründet sind. Sollten sich jedoch in Folgezeit derartige Beeinträchtigungen ergeben, wäre im Rahmen des Entschädigungsverfahrens über diese Frage zu verhandeln und im Zweifel durch die Planfeststellungsbehörde zu entscheiden.

Des Weiteren kann es durch den Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens zu Einschränkungen des Jagdrechts kommen. Analog der Entschädigungsregelungen für die Beeinträchtigung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen ist auch hier die Antragstellerin zum Ausgleich verpflichtet, soweit etwaige Schäden erheblich sind. Das Entschädigungsverfahren richtet sich ebenfalls nach den §§ 55 ff. NWG. Auch insoweit ist in Nebenbestimmung Ziffer 1.2.5 vorgesehen, dass zunächst eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten herbeigeführt wird. Sollte dieser Versuch scheitern, wird durch die Planfeststellungsbehörde gemäß § 57 Abs. 2 NWG durch Einschaltung eines ausreichend qualifizierten unabhängigen Gutachters die genaue Entschädigungshöhe festgesetzt.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung einer wirksamen Hochwasserschutzmaßnahme für die Ortslage Ehmen wird gegenüber dem Interesse der Land- und Forstwirtschaft als höherrangig angesehen (vgl. Jarras, BlmSchG, 7. Auflage, § 22 BlmSchG, Rd-Nr. 23 und 33).

Aus den voranstehenden Ausführungen folgt, dass die planfestgestellte Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft realisiert werden kann.

### 2.3.8 Belange des Baurechts

Als zu berücksichtigende städtebauliche Belange sind alle Maßstäbe für eine geordnete, städtebauliche Entwicklung, wie sie in den städtebaulichen Zulässigkeits-



tatbeständen der §§ 30 ff. BauGB zum Ausdruck kommen, anzusehen (vgl. Ernst-Zinkahn-Bielenberg/Runkel, BauGB, Stand 09/2007, § 38 BauGB, Rd-Nr. 84).

Danach ist gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung, wegen seiner nachteiligen Wirkungen auf die Umgebung oder wegen seiner besonderen Zweckbestimmung nur im Außenbereich ausgeführt werden soll.

Die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme kann aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur an dem vorgesehenen Standort im Außenbereich ausgeführt werden

Die Erschließung ist gesichert.

Dem Vorhaben stehen keine öffentlichen Belange entgegen.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolfsburg stellt das Areal südlich angrenzend Ehmens als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dar. Diese Grünfläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "WOB 9 - Hohnstedter Holz und Wilshop". Der Bachlauf der "Mühlenriede" durchzieht diese Grünfläche in ostwestlicher Richtung.

Die Maßnahme entspricht den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsprogramms. Hierin wird diese Grünfläche als "Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz" gekennzeichnet.

Der Vorentwurf zum neu aufzustellenden Flächennutzungsplan übernimmt die Darstellung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm mit dem Vermerk "in Aussicht genommenes Überschwemmungsgebiet" entsprechend § 31 b Abs. 5 WHG.

Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmens realisiert somit städtebauliche Ziele, insbesondere die des vorbeugenden Hochwasserschutzes.

Die vorgelegte Planung wird gemäß § 35 Abs. 5 S. 1 BauGB in einer flächensparenden, die Bodenversiegelung auf das notwendige Maß begrenzenden und den Außenbereich schonenden Weise ausgeführt. Die Dimensionierung erfolgte exakt nach den Anforderungen an den Schutz von Bebauung und sonstigen Objekten unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens unter technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und weiteren Gesichtspunkten.

Das planfestgestellte Vorhaben entspricht dem öffentlichen Baurecht.

### 2.3.9 Belange des Immissionsschutzes

### 2.3.9.1 Allgemeine Ausführungen

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 26.02.2002 (BGBI. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBI. I S. 2470), ist bei raumbedeutsamen Maßnahmen, wie dem planfestgestellten Vorhaben, zu berücksichtigen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.



Diesem Gebot ist Rechnung getragen worden. Es wurden unterschiedliche Varianten zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes für die Ortslage Ehmen geprüft. Die ausgewählte und planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme ist diejenige Variante, die unter Berücksichtigung aller Belange die verträglichste darstellt. Anlage- und betriebsbedingte Immissionen werden kaum auftreten. Die baubedingt zu erwartenden Immissionen würden bei keiner anderen Variante derart gering ausfallen, dass dieser Aspekt andere Belange überwiegen könnte.

Im Übrigen wird auf die Prüfung der Varianten verwiesen.

Unter Beachtung von § 74 Abs. 2 VwVfG war hinsichtlich der Immissionslage zwischen Lärmimmissionen sowie sonstigen Immissionen zu unterscheiden.

#### 2.3.9.2 Lärmimmissionen

Bei der Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens, wird es zu Lärmimmissionen durch Baumaschinen und Baufahrzeuge kommen.

Der Bewertung der im Rahmen der Bautätigkeit zu erwartenden Lärmimmissionen ist § 22 BImSchG zugrunde zu legen.

Die zur Verwendung kommenden Maschinen und Fahrzeuge stellen Anlagen i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG dar, soweit es nicht um ihre verkehrsbedingten Immissionen geht.

Gemäß § 22 Abs. 1 BlmSchG sind Vorhaben u. a. so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind und
- nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Die nur zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen durch den Baustellenlärm werden sich im Rahmen der Anforderungen des § 22 BlmSchG halten. Die von § 22 BlmSchG geforderte Beschränkung der Immissionen auf ein Mindestmaß wird bei Einsatz entsprechender Baugeräte und bei Erfüllung der im Folgenden dargelegten Vorgaben erreicht.

Bezüglich der auf der Baustelle verwendeten Baumaschinen hat die Antragstellerin die Einhaltung der auf § 37 BlmSchG gestützten 32. BlmSchV zu gewährleisten, ein entsprechender Hinweis ist unter Ziffer 1.4 zu finden. Zusätzlich wird dem Stand der Technik dadurch Rechnung getragen, dass nur solche Baumaschinen verwendet werden dürfen, die insgesamt diesem Standard entsprechen.

Für den An- und Abfahrtslärm auf den öffentlichen Verkehrswegen enthält die 32. BImSchV keine anwendbaren Festlegungen. Er ist der Anlage zuzurechnen, durch deren Nutzung er verursacht wird, solange er noch vom übrigen Straßenverkehr unterscheidbar ist (vgl. Stüer/Probstfeld, Planfeststellung, 1. Auflage, Rd-Nr. 223). Die Baustelle fällt als nicht genehmigungsbedürftige Anlage gemäß § 22 BImSchG nicht unter den Anwendungsbereich der Technischen Anleitung



zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. Nr. 26 S. 503); siehe auch Nr. 1 Abs.1 f) TA Lärm.

Da die Details der Bauausführung noch nicht feststehen, ist der Antragstellerin aufgegeben worden, die zur Begrenzung der Immissionen gebotenen betrieblichen Maßnahmen in einer Anweisung zusammenzufassen und der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Für Defizite ist die Möglichkeit weiterer Entscheidungen in der Nebenbestimmung Ziffer 1.2.6 vorbehalten worden.

### 2.3.9.3 Sonstige Immissionen

Beim Bau der planfestgestellten Hochwasserschutzmaßnahme können Luftschadstoffimmissionen (z. B. KFZ- und Maschinenabgase und Staub) auftreten.

Die baubedingten Luftschadstoffimmissionen werden dadurch, dass die Baumaschinen dem Stand der Technik entsprechen müssen, verhindert bzw. auf das unvermeidbare Mindestmaß begrenzt.

Durch den Baustellenverkehr und/oder die Wetterbedingungen entstehende Staubimmissionen werden durch betriebliche Maßnahmen entsprechend auf ein unvermeidbares Mindestmaß begrenzt.

### 2.3.9.4 Ergebnis Belange des Immissionsschutzes

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass die baubedingten Immissionen entsprechend dem Stand der Technik verhindert oder auf das unvermeidbare Mindestmaß beschränkt werden. Dafür sorgt auch die für erforderlich und angemessen gehaltene Nebenbestimmung, die nach pflichtgemäßem Ermessen verfügt worden ist.

Die verbleibenden Immissionen können allenfalls Nachteile oder Belästigungen mit sich bringen, die vor dem Hintergrund hinzunehmen sind, dass die Antragstellerin mit der Einhaltung der voranstehend aufgeführten Nebenbestimmungen alles Erforderliche und Machbare zur Vermeidung und Verringerung der baubedingten Immissionen im Rahmen des Zumutbaren veranlassen muss.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen lassen sich nicht verhindern, wenn man nicht das Projekt in Frage stellen will. Insbesondere weil das Auftreten der baubedingten Immissionen zeitlich begrenzt ist, werden die Immissionen insgesamt gesehen als nicht gravierend bewertet.

Das öffentliche Interesse an der Realisierung einer wirksamen Hochwasserschutzmaßnahme für die Ortslage Ehmen wird gegenüber dem Interesse an der Verhinderung der verbleibenden Immissionen als höherrangig angesehen (vgl. Jarras, BImSchG, 5. Auflage, § 22 BImSchG, Rd-Nr. 23 und 33).

Aus den voranstehenden Ausführungen folgt, dass die planfestgestellte Maßnahme unter Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes realisiert werden kann.



# 2.3.10 Belange des Straßenbaus

Das Wegenetz, das im Einstaufall betroffen ist, dient dem land- und forstwirtschaftlichen Verkehr, sowie der Naherholung. Öffentliche Durchgangsstraßen sind nicht betroffen. Die Wege werden beim Bemessungshochwasser ( $HQ_{100}$ ) teilweise um mehr als 2 m überstaut. Zur Abwehr von Personen-, Gewässer- und Sachschäden ist es zwingend erforderlich, im Einstaufall alle Wegeverbindungen im Stauraum zu sperren.

Dies verdeutlicht, dass ein Offenhalten des Wegenetzes nicht mit dem Hochwasserschutz vereinbar ist. Das öffentliche Interesse am Hochwasserschutz ist jedoch vorrangig gegenüber dem Interesse der ständigen Erreichbarkeit aller Flächen im Stauraum.

In der Betriebsvorschrift zum Hochwasserrückhaltebecken wird geregelt, dass im Einstaufall alle betroffenen Grundstückseigentümer und Pächter zu informieren sind, damit Vieh und Maschinen aus dem Stauraum soweit möglich, vor Errichtung der Sperren, entfernt werden können.

Nach Feststellung der Verkehrs- und Betriebssicherheit der Wege können die Sperren wieder beseitigt werden. Dadurch wird im Interesse des Landschaftsschutzes der Unterhaltungs- und Instandsetzungsaufwand minimiert.

Die Lage im Landschaftsschutzgebiet bedingt die Vorgabe für die Verwendung landschaftstypischer und natürlicher mineralischer Baustoffe und den schonenden Umgang mit den vorhandenen Gehölzen und Wegeseitenräumen.

Die unter Ziffer 1.2.7 geforderten Nebenbestimmungen sind aus den vorstehend genannten Gründen erforderlich und angemessen.

Die Belange des Hochwasserschutzes werden insofern gegenüber den Interessen der Land- und Forstwirtschaft betreffend der Nutzung der Wege als höherrangig angesehen.

### 2.3.11 Belange des Bodenschutzes

Im Fachplanungsrecht ist das Bodenschutzrecht zu beachten (vgl. Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage, § 74 VwVfG, Rd-Nr. 46).

Gemäß § 4 Abs. 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBI. I S. 3214), hat jeder, der auf den Boden einwirkt, sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden.

Die Auferlegung der Mitteilungspflicht unter Nebenbestimmung Ziffer 1.2.8 wurde vorsorglich für den Fall aufgenommen, dass wider Erwarten Auffälligkeiten bei den Erdarbeiten beobachtet werden und somit ein zeitnahes Handeln der zuständigen unteren Bodenschutzbehörde gewährleistet ist.

Zu der Frage des Schadstoffeintrages in das Hochwasserrückhaltebecken hat die Antragstellerin dargelegt, dass es sich bei den für den künftigen Betrieb des Hochwasserrückhaltebeckens vorgesehenen Flächen um z. T. natürliche Überschwemmungsgebiete der Mühlenriede handelt, sodass durch den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens grds. keine neuen Gegebenheiten und Problemkreise geschaffen werden.



Das natürliche Überschwemmungsgebiet wurde unter Zuhilfenahme eines Niederschlags-Abfluss-Modells, Ausführungen hierzu unter Ziffer 2.3.1.4, ermittelt und in den Antragsunterlagen im Übersichtsplan Bestand (Ordner I, Anlage A, der Anlage 1.2) dargestellt. Es berücksichtigt die derzeitige Situation am Bahndamm ohne Abflusssteuerung. Das errechnete natürliche Überschwemmungsgebiet weicht nicht wesentlich von dem Bereich ab, der als Rückhalteraum bei einem HQ<sub>100</sub> ermittelt wurde.

Festzuhalten ist, dass oberflächige Abschwemmungen, z. B. von Ackerbereichen und mobilisierte organische Feinstoffe, aus dem Gewässerbett ggf. zu Einträgen von Nährstoffen und u. U. Schadstoffen, die sich durch den Einstau in dem Hochwasserrückhaltebecken ablagern, führen können. Quantitative Aussagen zum erhöhten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen sind aufgrund fehlender Datengrundlagen nicht möglich.

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG sind der Antragstellerin Vorkehrungen für die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Anderer erforderlich sind. Unter Berücksichtigung des vorliegenden Datenmaterials wurde zum Ausschluss negativer Auswirkungen durch einen eventuellen betriebsbedingten Schadstoffeintrag im Hochwasserrückhaltebecken eine Beweissicherung seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 01.10.2008 zugesagt.

Diese Verfahrensweise ist zulässig, da aufgrund der vorliegenden Daten ausgeschlossen werden kann, dass die zukünftig nach Einstau zu ermittelnden Werte dem Vorhaben grds. entgegenstehen.

Die Belange des Hochwasserschutzes werden gegenüber den tangierten Belangen des Bodenschutzes als höherrangig angesehen, insbesondere weil es sich bei den betroffenen Flächen im Wesentlichen um natürliche Überschwemmungsgebiete handelt, die ganz überwiegend als Grünland genutzt werden.

### 2.3.12 Belange Privater

Das planfestgestellte Vorhaben berührt in unterschiedlichen Ausprägungen die privaten Belange, insbesondere der Anwohner.

Während der Bauphase kann es zu Störungen durch Lärm, Abgas, Staub und Erschütterungen kommen. Ferner wird das Landschaftsbild durch die Baustelle gestört.

Zur Betroffenheit im Einzelnen und zur Lösung der jeweiligen Konflikte wird auf die einzelnen Einwendungen verwiesen.

Soweit Belange Privater berührt werden, ist dies gerechtfertigt, da nach Abwägung aller betroffenen Belange das planfestgestellte Vorhaben zulässig ist und als Hochwasserschutzmaßnahme dem Allgemeinwohl dient.

Die Nutzbarkeit und die Zugänglichkeit der Grundstücke bleiben gewahrt. Ein Grundstückeigentümer kann in der Regel nicht verlangen, dass der Nutzungszustand auf dem Nachbargrundstück beibehalten wird (vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.03.1976, VÖV 1976, S. 389 f.).

Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter den Ziffern 1.2.4 sowie 1.2.5 Nebenbestimmung zur Frage der Entschädigung für forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche und jagdliche Belange, sofern durch die beantragte Maßnahme wirtschaftliche Nachteile gegenüber dem bisher vorhandenen Zustand auftreten.



Begründung - Materiell-rechtliche Bewertung

Diese Beeinträchtigungen lassen sich nicht vermeiden, wenn man nicht das ganze Vorhaben in Frage stellen will und sie sind daher verhältnismäßig.

Die während der Bauphase durch Lärm, Abgase, Staub und Erschütterungen eintretenden Beeinträchtigungen werden durch die bestehenden Regelungen zum BImSchG sowie durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.2.6 auf das unumgängliche Maß beschränkt. Da sie zudem zeitlich begrenzt auftreten werden, sind ihre Auswirkungen als nicht gravierend und zumutbar bewertet worden.

Insgesamt werden die privaten Belange nur im unumgänglichen Maß beeinträchtigt. Das Ausmaß der Beeinträchtigung wird je nach Betroffenheit von gering bis erheblich ausfallen. Im Rahmen der gebotenen Abwägung hat die Planfeststellungsbehörde dem öffentlichen Belang des Hochwasserschutzes Vorrang eingeräumt.

Das öffentliche Interesse an der Hochwasserschutzmaßnahme überwiegt die entsprechenden privaten Interessen.



# 2.4 Stellungnahmen und Einwendungen

# 2.4.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

### 2.4.1.1 Eisenbahnbundesamt, Außenstelle Hannover

Gegen die Maßnahme bestehen seitens des Eisenbahnbundesamtes keine Bedenken.

### 2.4.1.2 Wehrbereichverwaltung Nord

Die Wehrbereichsverwaltung Nord hat gegen die geplante Maßnahme keine Bedenken.

# 2.4.1.3 Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig

Die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Braunschweig erhebt aus agrarstruktureller Sicht keine Einwendungen gegen die Planung. Für das Gebiet Ehmen sind keine laufenden Flurbereinigungsverfahren und auch keine Planungen vorgesehen.

#### 2.4.1.4 Niedersächsisches Forstamt Danndorf

Er wurden in der Stellungnahme vom 21.05.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

"Mit Schreiben vom 25.04.2008 werden wir um Stellungnahme zu dem Antrag der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf Planfeststellung zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmen hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange gebeten. Hinsichtlich der Waldbelange nehmen wir als <u>Träger Öffentlicher Belange</u> wie folgt Stellung:

Im Zuge der geplanten Nutzung des Bahndammes Ehmen als Sperrbauwerk für das Hochwasserrückhaltebecken ist eine Waldumwandlung (§ 8 NWaldLG) des aufstockenden Bestandes beabsichtigt. Nach der Waldfunktionenkarte gehört der am Bahndamm zur Waldumwandlung vorgesehene Wald zu einem Waldgebiet mit besonderer Erholungsfunktion sowie mit besonderer Klima- und Immissionsschutzfunktion. Nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig liegt der Bereich des Bahndammes in einem Vorranggebiet für ruhige Erholung in Natur- und Landschaft sowie in einem Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft. Allerdings stellt der hier in Anspruch genommene Wald im Bereich des Bahndammes nur einen kleinen Teil dieser Gebiete mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen dar.

Die vorgenannten besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sprechen als "Sollversagungsgründe" (s. § 8 Abs. 5 NWaldLG) für eine Walderhaltung. In der Abwägung sind die Belange der Allgemeinheit zum Hochwasserschutz den zuvor aufgeführten besonderen, in der Abwägung gewichtsverstärkenden Funktionen



sowie dem sonstigen Interesse an der Erhaltung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion der betreffenden Waldflächen gegenüberzustellen. Sofern die Belange der Allgemeinheit als vorrangig oder gleichrangig bewertet werden, sind die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen für die Waldumwandlung in Form von Erstaufforstungen im Umfang von 1:3, wie in den Planunterlagen dargestellt, mit einer daraus resultierenden Erstaufforstungsfläche von 3,6505 ha als angemessen anzusehen."

Der Forderung ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3 entsprochen worden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.6.1 wird verwiesen.

"Aus unserer Sicht bleibt aber noch ein Sachverhalt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu klären, der die forstliche Bewirtschaftung der im Süden des Plangebietes angrenzenden Niedersächsischen Landesforsten betrifft und bisher noch nicht Gegenstand der vorliegenden Planung ist. Hierbei handelt es sich um einen Forstweg (Neuer Weg) im Süden des Plangebietes. Durch den geplanten Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens bei Hochwasserereignissen wird dieser als LKW-fähiger Weg zur Holzabfuhr ausgebaute Forstweg im Süden der Staufläche zeitweise überflutet und damit nicht nutzbar. Darüber hinaus stellt die bei der Überflutung erfolgende Wassersättigung des Wegekörpers eine Beeinträchtigung der Tragfähigkeit dar, die deutlich über den Zeitraum der eigentlichen Überflutung hinauswirkt. Um eine dauerhafte, uneingeschränkte Nutzung dieses Forstwirtschaftsweges auch weiterhin zu gewährleisten, ist daher durch Neubau eine Verbindung außerhalb des Einstaubereichs erforderlich, dessen Planung, Genehmigung und Kostenübernahme durch den Vorhabensträger im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens abzuhandeln wäre."

Der LKW-fähige Weg liegt im FFH-Gebiet "Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg", das dort auch als Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist.

Unter Ziffer 1.2.7 wird in Nebenbestimmungen festgelegt, dass bei einem Hochwasserereignis alle Wegeverbindungen im Stauraumbereich zu sperren sind. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Wegeverbindungen instand zu setzen, soweit die Betriebs- und Verkehrssicherheit dies erfordert, bevor die Sperre aufgehoben werden kann.

Die kurzfristigen Einschränkungen sind verhältnismäßig. Die Herstellung einer neuen Wegeverbindung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

"Aufgrund der Überflutung der angrenzenden Waldbestände beim Hochwassereinstau sind Absterbeerscheinungen der aufstockenden Bäume nicht auszuschließen. Daher sollte im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens darauf hingewiesen werden, dass dem Grunde nach beim Absterben von Bäumen in den angrenzenden Waldbeständen in Folge des Wassereinstaus ein Entschädigungsanspruch besteht."

Der Forderung ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.2.4 entsprochen worden.

Die Einstauschäden an den Bäumen werden als unerheblich eingeschätzt. Die Einstaudauern variieren zwischen wenigen Stunden bei  $HQ_1$  bis zu ca. 3,5 Tagen bei  $HQ_{100}$ .



Verschiedene Untersuchungen zur Überflutungstoleranz von Bäumen (vgl. Spät (1988), Ellenberg (1986), Dister (1981 und 2006) und Schaffrath (2000)) haben Schädigungen, in Abhängigkeit von der Baumart, beschrieben.

Eindeutig quantifizierbare Aussagen über die Überflutungstoleranz können nicht gemacht werden, da die v. g. Untersuchungen meist deutlich längere Überflutungszeiten und -höhen beschreiben. Es kann nach Auswertung der Unterlagen aber davon ausgegangen werden, dass in Anbetracht einer max. Einstauzeit von 80 Stunden bei einem 100-jährlichem Hochwasser keine Schädigung der Bäume einritt.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich in diesem Bereich standortgerechte Bestände mit Gehölzarten befinden, die z. T. hohe Überflutungstoleranzen haben, wie Erlen oder feuchter Eichen-Hainbuchenwald. Diese Wälder werden durch die Überflutung nicht als gefährdet, sondern eher als gefördert beurteilt.

"Hinsichtlich der geplanten Ersatzaufforstungen ist darauf hinzuweisen, dass bei den zu verwendenden Gehölzen die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes und der Herkunftsempfehlungen berücksichtigt werden."

Ein entsprechender Hinweis ist unter Ziffer 1.4 in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen worden.

"Mit Schreiben vom 25.04.2008 werden wir um Stellungnahme zu dem Antrag der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe auf Planfeststellung zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmen hinsichtlich der von uns zu vertretenden Belange gebeten. Hierzu nehmen wir als betroffener Eigentümer Niedersächsische Landesforsten wie folgt Stellung:

Grundsätzlich bestehen aus unserer Sicht hinsichtlich des vorgesehenen Baus des Hochwasserrückhaltebeckens keine Einwendungen, sofern die nachfolgenden Punkte im Rahmen der Planfeststellung Berücksichtigung finden.

Im Süden des als Sperrbauwerks vorgesehenen Bahndammes sind wir als Eigentümer dortiger Waldflächen von der vorgesehenen Waldumwandlung betroffen. Sofern die Entscheidung für den Bau des Hochwasserrückhaltebeckens positiv ausfällt, bitten wir in dem Planfeststellungsbeschluss festzuhalten, dass die betreffenden Waldflächen von dem Betreiber des Hochwasserrückhaltebeckens erworben werden, da diese Flächen für eine weitere forstliche Bewirtschaftung nicht mehr nutzbar sind (entsprechend § 55 Abs. 3 NWG).

Für eine ggf. erforderliche Nutzung angrenzender Flächen der Landesforsten im Rahmen des Baubetriebes wäre dem Grunde nach auf Nutzungsentschädigung hinzuweisen."

Der Forderung ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.2.4 entsprochen worden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.6.2 wird verwiesen.

"Im Süden des Plangebietes befindet sich auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten ein zur Holzabfuhr LKW-fähig ausgebauter Forstweg, der bei Hochwassereinstau im Überflutungsbereich liegt. Durch den Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens bei Hochwasserereignissen wird dieser LKW-fähige Forstweg im Süden der Staufläche zumindest zeitweise überflutet und damit nicht nutzbar. Darüber hinaus stellt die bei der Überflutung erfolgende Wassersättigung des Wegekörpers eine Beeinträchtigung der Tragfähigkeit dar, die deutlich über den Zeit-



raum der eigentlichen Überflutung hinauswirkt. Um eine dauerhafte, uneingeschränkte Nutzung dieses Forstwirtschaftsweges auch weiterhin zu gewährleisten, ist durch Neubau eine Verbindung außerhalb des Einstaubereichs erforderlich. Der westliche Teilbereich dieses sich gabelnden ursprünglichen Forstweges kann in diesem Zusammenhang zurückgebaut werden.

Aus unserer Sicht ist im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens die Planung und Kostenübernahme dieser Wegeverbindung sowie des möglichen Rückbaus durch den Vorhabensträger sowie die zum Bau notwendige Genehmigung zu regeln."

Der LKW-fähige Weg liegt im FFH-Gebiet "Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg", das dort auch als Landschaftsschutz- und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist.

Unter Ziffer 1.2.7 wird in Nebenbestimmungen festgelegt, dass bei einem Hochwasserereignis alle Wegeverbindungen im Stauraumbereich zu sperren sind. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Wegeverbindungen instand zu setzen, soweit die Betriebs- und Verkehrssicherheit dies erfordert, bevor die Sperre aufgehoben werden kann.

Die kurzfristigen Einschränkungen sind verhältnismäßig. Die Herstellung einer neuen Wegeverbindung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

"Die Überflutung der angrenzenden Waldbestände beim Hochwassereinstau kann zu Absterbeerscheinungen bei den aufstockenden Bäumen führen. Wir bitten daher im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens festzuhalten, dass dem Grunde nach beim Absterben von Bäumen in den angrenzenden Waldbeständen in Folge des Wassereinstaus ein Entschädigungsanspruch besteht."

Der Forderung ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.2.4 entsprochen worden. Auf die vorstehenden Ausführungen zur Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange, die die mögliche Schädigung des Baumbestandes betreffen, wird verwiesen.

### 2.4.1.5 Niedersächsisches Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Er wurden in der Stellungnahme vom 19.05.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

"Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht Hannover wird zum o. g. Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Im Plangebiet befindet sich eine im Jahr 1901 niedergebrachte Bohrung von ca. 730 m Tiefe, die wir nicht näher einordnen können. Wir bitten daher, wie bei verfüllten Förderbohrungen üblich, einen Sicherheitsradius von 5 Meter um das Bohrloch freizuhalten. Der Sicherheitsbereich darf nicht überbaut werden und muss von tief wurzelndem Pflanzenwuchs freigehalten werden.

Die Bohrung ist in unseren Unterlagen als B1 bezeichnet und besitzt die Koordinaten:

R.: 36 171 51 H.: 58 074 78"

Die Bohrung befindet sich nordöstlich vom Bahndamm in einer Entfernung von ca. 800 m. Eine Überbauung ist somit ausgeschlossen. Die Fläche ist bewaldet und steht im Eigentum der Stadt Wolfsburg (Gemarkung Mörse, Flur 3, Flurstück



197/1). Der Verlauf der renaturierten Mühlenriede liegt ca. 20 m entfernt. Beim  $HQ_{100}$  wird dieser Bereich noch nicht überstaut.

"Aus Sicht des Fachbereiches Geologie/Boden wird zu dem o. g. Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Wir weisen darauf hin, dass für dieses Gebiet beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie neue Kartenunterlagen im Maßstab 1:50.000 zum Thema "Geologie und Boden" sowie darauf basierende Auswertungskarten zu den Themen "Hochwassergefährdung" (GHK) und "Baugrund, Ingenieurgeologie" (IGK50) zur Verfügung stehen. In der Auswertungskarte Hochwassergefährdung werden unter Berücksichtigung von Alter, Beschaffenheit und Entstehungsart geologischer Schichten Flächen ausgewiesen, die in jüngerer geologischer Vergangenheit, d. h. in den letzten 11.500 Jahren, von Überflutungen durch Flusshochwässer betroffen waren. Diese Gebiete sind auch in Zukunft potentiell überflutungsgefährdet, da sich der natürliche Wasserhaushalt (z. B. Niederschlag, oberirdischer Abfluss) nicht wesentlich verändert hat.

Die Auswertungskarte Baugrund/Ingenieurgeologie enthält u. a. Angaben und Kennwerte zu Setzungsverfahren sowie andere Angaben über die Qualität des Baugrundes aus ingenieurgeologischer Sicht.

Wir empfehlen dringend, diese Karten bei der Neuaufstellung oder Änderung von Planungsunterlagen zur Klärung von allen Fragen zu den Themenkomplexen Geologie, Boden, Rohstoffe, Hochwasserschutz und Baugrund hinzuzuziehen.

Sämtliche o. g. Kartenwerke können beim LBEG über Frau Ulrike Ostman (Tel. 0511/6433604) bezogen werden. Weitere Informationen hierzu finden Sie auf der Homepage des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) unter den Portalen > Geologie > Baugrund sowie > Rohstoffe."

Die Empfehlung wurde zur Kenntnis genommen.

"Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zum o.g. Verfahren wie folgt Stellung genommen:

Es gibt keine Hinweise zur Baugrunduntersuchung, die über die Anforderungen gemäß DIN 4020, DIN EN1997-2 hinausgehen."

Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.

# 2.4.1.6 Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit

Es wurden in der Stellungnahme vom 16.05.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

"Gegen das o. g. Vorhaben bestehen aus Sicht des Dezernates Binnenfischerei keine Bedenken, da beabsichtigt ist, die bestehende Verrohrung der Mühlenriede unter dem Bahndamm hindurch zurückzubauen und einen offenen, ökologisch durchgängigen Durchlass herzustellen. Es sollte im Zuge der vorgesehenen Baumaßnahmen jedoch alle Vorkehrungen getroffen werden, um die Beeinträchtigung der Fischfauna in den unterhalb des Bahndammes gelegenen Fließstrecke so gering wie möglich zu halten.



So sollte sichergestellt werden, dass während der Verlegung und Neuprofilierung des Gewässers, der Bauarbeiten am Damm und beim Rückbau des alten Durchlassbauwerkes kein Baumaterial (z. B. Zement, Beton, Farbe, Asphalt, Schutt etc.) oder Öle, Fette und sonstige Stoffe in für Fische und andere Organismen schädlichen Mengen von der Baustelle, den Baufahrzeugen oder aus Vorratsbehältern (z. B. für Hydrauliköl etc.) in die Mühlenriede oder den Hanggraben gelangen können."

Der Anregung ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.2.2.2 entsprochen worden.

"Darüber hinaus ist darauf zu achten, dass möglichst wenig Sediment aufgewirbelt und gewässerabwärts verfrachtet wird, da hierdurch die Gewässersohle unterhalb liegende Gewässerstrecken überdeckt und vor allem im Sommer die Sauerstoffzehrung stark erhöht werden kann, wodurch Fische und Fischbrut in diesen Fließstrecken geschädigt werden können."

Die Beeinträchtigung der Mühlenriede beschränkt sich auf einen kurzen Abschnitt vor und hinter dem Bahndamm und auf das Bauwerk im Bereich des Bahndamms. Die Mühlenriede wird ggf. auch für die Dauer der Baumaßnahme umgeleitet. Die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen werden durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.2.2.2 berücksichtigt.

Eventuelle Beeinträchtigungen der Fischfauna sind sehr gering und werden durch die Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit des Bauwerkes und die damit verbundene Möglichkeit der Wiederbesiedlung des zuvor nahezu abgeschnittenen Unterlaufs der Mühlenriede kompensiert.

"In diesem Zusammenhang ist noch anzumerken, dass es aus hiesiger Sicht verwunderlich ist, dass die geplanten Gewässerausbaumaßnahmen in den Antragsunterlagen hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Flora und Faune bewertet werden, ohne dass eine der maßgeblichen betroffenen Organismengruppen - die Fische auch nur ansatzweise in die Betrachtungen einbezogen wurden.

Die Auswirkungen auf ein in der Nähe liegendes FFH-Gebiet, die Vögel und eine Kammmolchpopulation wurden geprüft, aber die möglicherweise direkt von der Maßnahme beeinträchtigten Fischbestände der betroffenen Gewässerläufe wurden weder durch eine Kartierung aufgenommen, noch wurde eine Anfrage an das beim Fischereikundlichen Dienst geführte Fischartenkataster von Niedersachsen gestellt oder eine Überprüfung auf evtl. in der Mühlenriede und dem Hanggraben vorkommende FFH-Arten durchgeführt.

Hier vorliegende Befischungen aus dem Jahr 2005 belegen, dass in dem von der Maßnahme betroffenen Bereich der Mühlenriede der Schlammpeitzger (FFH-Fischart des Anh. II) nachgewiesen wurde. Ggf. könnten in den unterhalb gelegenen Abschnitten auch Steinbeißer oder Bachneunaugen, ebenfalls FFH-Arten des Anh. II, vorkommen. Insofern wäre es besonders wichtig, Beeinträchtigungen des Gewässers möglichst gering zu halten, um Schäden an der Fischfauna zu vermeiden."

Für das Planfeststellungsverfahren war aufgrund der Nähe zum FFH- und Vogelschutzgebiet eine FFH-Vorprüfung gemäß Art. 5 Abs. 3 RL 92/43/EWG, umgesetzt durch § 34 c NNatG, erforderlich.



Die Daten aus dem niedersächsischen Fischartenkataster 2005 wurden beim Niedersächsischen Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit abgefragt und in nachfolgender Tabelle zusammengefasst. Es wurden 3 Abschnitte in zwei Zeiträumen befischt.

	Befischte Strecke der Mühlenriede		
Fische	Südlich Mörse, ab Brücke bis Schwimmbad	20 m oberhalb Bahndamm bis 20 m oberhalb 1. Brücke	Mühlenriede bis Mörse
	(14.04.2005)	(14.04.2005)	(10.10.2005)
	-198	- 197	-199
	400 m	300 m	800 m
Hecht		1	3
(Esox lucius)		(<20 cm)	(<30 cm)
Plötze	2		19
(Rutilus rutilus)	(<10 cm)		(<10 bis <30cm)
Gründling	55	6	65
(Gobio gobio)	(<20 cm)	(<10 bis <20 cm)	(<10 bis <30cm)
Giebel	1	12	
(Carassius gibelio)	(<20 cm)	(<20 cm)	
Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis)			1 (<30 cm)
Aal (Anguilla anguilla)		2 (<40 bis <50 cm)	
Flussbarsch	1	4	52
(Perca fluviatlis)	(<20 cm)	(<20 cm)	(<10 bis <30cm)
Dreist. Stichling (Gasterosteus aculea- tus)	37 (<10 cm)	31 (<10 cm)	334 (<10 cm)
Amer. Krebs		2	21
(Orconectes limosus)		(<10 cm)	(<10 cm)

Im April 2005 wurden in der Mühlenriede Hecht, Plötze, Gründling, Giebel, Aal und Dreistachliger Stichling nachgewiesen, die überwiegend typisch für stehende und langsam fließende Gewässer sind. Die insgesamt geringe Anzahl der Individuen spiegelt die Artenarmut und den geringen Fischbesatz der begradigten und strukturarmen Mühlenriede wieder. Bei der im Oktober 2005 durchgeführten Befischung wurden die bereits im April erfassten Arten wieder gefunden, zusätzlich konnte 1 Einzelexemplar des seltenen und geschützten Schlammpeitzgers aufgenommen werden. Insgesamt zeigt auch das Ergebnis der Befischung im Oktober das Artenspektrum eines deutlich naturfernen Bachs. Alle gefangenen Fische aus dem alten Bachbett der Mühlenriede wurden in den neu angelegten naturnahen Abschnitt umgesetzt (BUND Wolfsburg, Lebendige Mühlenriede, Wolfsburg 2006).

In den drei durchgeführten Befischungen wurde nur ein einziger Schlammpeitzger (Rote Liste/FFH-Art nach Anhang II) nachgewiesen. Dieser Fisch beherrscht die Darmatmung und ist in der Lage beim Trockenfallen der Gewässer im Schlamm



der Gewässersohle über einen längeren Zeitraum (einige Monate) ungünstige Bedingungen zu überdauern. Sein klassischer Lebensraum sind nicht schnell fließende Bäche, sondern naturnahe Auenlandschaften mit Fluttümpeln, Verlandungszonen, Altwässern und Altarmen. Er ist auf schlammige sumpfige Gewässer, die reich an Wasserpflanzen sind und einen gut durchlüfteten, schlammigen Untergrund besitzen, spezialisiert. Da bei 3 durchgeführten Befischungen zu unterschiedlichen Zeiten nur ein Exemplar gefunden wurde, liegt keine überlebensfähige Population vor. Vermutlich ist der Schlammpeitzger aus dem Hochwasserrückhaltebecken Detmeroder Teich, dem Gutsteich Mörse oder einem Zulauf in die Mühlenriede gelangt.

Die vorliegenden Untersuchungsergebnisse aus dem niedersächsischen Fischartenkataster führen daher zu keiner anderen Bewertung hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit des planfestgestellten Vorhabens. Durch die Beseitigung des vorhandenen Mühlenriededurchlasses und die Schaffung eines offenen Auslaufbauwerkes wird die ökologische Durchgängigkeit hergestellt und die Situation für die Fische sogar erheblich verbessert.

# 2.4.1.7 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Wolfenbüttel

Es wurden in der Stellungnahme vom 21.05.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

"Aus Sicht der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau- und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, bestehen gegen die beantragte Maßnahme in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht keine grundsätzlichen Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, sofern Maßnahmen auf Flächen des Landes Niedersachsen (Straßenbauverwaltung) durchgeführt werden sollten, so ist rechtzeitig eine Abstimmung mit dem Leiter der Straßenmeisterei Vorsfelde, Herrn Barton, Helmstedter Straße 44, 38448 Wolfsburg, Telefon: 05363/8098-0, durchzuführen."

Das Vorhaben berührt keine Flächen des Landes Niedersachsen.

# 2.4.1.8 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Es wurden in der Stellungnahme vom 22.05.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

Aus Sicht des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küstenund Naturschutz bestehen als Gewässerkundlicher Landesdienst keine Bedenken.

Es wurde darauf hingewiesen, dass an der Mühlenriede ein Überschwemmungsgebiet nach altem Wasserrecht nicht vorliegt. Es ist geplant im Jahre 2008 mit einem bestehenden hydraulischen Modell der Stadt Wolfsburg einen Rechenlauf für ein HQ<sub>100</sub>-Bemessungsabfluss durchzuführen. Inwieweit das geplante Hochwasserrückhaltebecken die Ausdehnung des Überschwemmungsgebietes der Mühlenriede beeinflussen wird, kann von dort derzeit fachlich nicht beurteilt werden.

Der vorgebrachte Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Berechnungen sollen voraussichtlich mit dem Digitalen Geländemodell (Raster 1 x 1 m) durchgeführt werden. Die dafür erforderliche Laserscan-Befliegung hat derzeit noch nicht stattgefunden.



### 2.4.1.9 Regierungsvertretung Braunschweig

Die Regierungsvertretung Braunschweig hat keine Anregungen und Bedenken zu der geplanten Maßnahme vorgetragen.

### 2.4.1.10 Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig hat keine Anregungen und Bedenken zu der geplanten Maßnahme vorgetragen.

# 2.4.1.11 Stadt Wolfsburg

Es wurden in der Stellungnahme vom 03.06.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

### "Stadtplanung

Die geplante Maßnahme eines Hochwasserrückhaltbeckens liegt im Außenbereich im Sinne § 35 BauGB. Der Flächennutzungsplan der Stadt Wolfsburg stellt das Areal südlich angrenzend Ehmen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Parkanlage" dar. Diese Grünfläche ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "WOB 9". Der Bachlauf der "Mühlenriede" durchzieht diese Grünfläche in ostwestlicher-Richtung.

Die Maßnahme entspricht den Zielen und Grundsätzen des Regionalen Raumordnungsprogramms. Hierin wird diese Grünfläche als "Vorbehaltsgebiet für den Hochwasserschutz" gekennzeichnet. Der Vorentwurf zum neu aufzustellenden Flächennutzungsplan übernimmt die Darstellung aus dem Regionalen Raumordnungsprogramm mit dem Vermerk "in Aussicht genommenes Überschwemmungsgebiet" entsprechend § 31 b Abs. 5 WHG.

Die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmen realisiert somit städtebauliche Ziele – insbesondere die des vorbeugenden Hochwasserschutzes."

Die vorgebrachten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

### "Untere Naturschutzbehörde

Die Abarbeitung der naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Belange ist im Landschaftspflegerischen Begleitplan korrekt erfolgt.

Da die nach Landeswaldgesetz ermittelte Ersatzaufforstung größer ist als die nach Naturschutzrecht erforderliche Kompensation bestehen keine quantitativen Forderungen der unteren Naturschutzbehörde.

Die qualitative Beschreibung der Ersatzaufforstungen (Seite 17 LBP) für den Verlust der Waldflächen auf dem Flurstück 79/1, Flur 2 in der Gemarkung Heiligendorf und Flurstück 54, Flur 4 in der Gemarkung Mörse sollte jedoch hinsichtlich ihrer Maßnahmen zum Artenschutz konkreter gefasst werden.

So sollte als Entwicklungsziel die Anzahl der Totholzbäume mindestens um 5 Bäume pro ha über den Empfehlungen des LÖWE - Programms festgesetzt



werden, um langfristig geeignete Lebensräume für die vom Eingriff betroffenen Arten zu schaffen."

Den Forderungen ist durch die Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3 entsprochen worden.

"Beide Flächen sind außerdem dauerhaft als Ersatzmaßnahme zu sichern. Dies sollte gemäß den Empfehlungen des Niedersächsischen Umweltministeriums vom 23.03.2006 als Baulast gemäß § 92 NBauO geschehen, da nur so auch aktives Tun sichergestellt werden kann und die Wirkung gegenüber Rechtsnachfolgern vollständig erhalten bleibt. Maßnahmenblatt und Plan sind dann als Bestandteil der Baulast mit festzusetzen."

Diese Forderung ist durch Nebenbestimmung Ziffer 1.2.3 umgesetzt worden. Eine Baulast gemäß § 92 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO), vom 10.02.2003 (Nds. GVBI. S. 89), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 12.07.2007 (Nds. GVBI. S. 324, 335), kommt nur bei einer Benachbarung von Eingriffs- und Kompensationsflächen in Betracht.

"Der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von den Verboten der LSG-Verordnung "Hohnstedter Holz und Wilshop" vom 15.06.1950 wird zugestimmt."

Die Ausnahmegenehmigung wurde in den Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.3.2 einkonzentriert.

### "Untere Wasserbehörde

Grundsätzlich ist das Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher und wasserbehördlicher Sicht im Hinblick auf den vorbeugenden Hochwasserschutz für die Ortslage Ehmen zu begrüßen.

Rechnungsansätze und stichprobenartige Überprüfungen der wassertechnischen Berechnungen haben deren Richtigkeit ergeben. Die Wasserbehörde geht davon aus, dass die Berechnungen in Ihrer Gesamtheit richtig sind.

Zu den dem Antrag beigefügten zeichn. Unterlagen ist mit einer Ausnahme gleichfalls nichts anzumerken: In der Niedrigwasserrinne sollen im Tosbecken 50 cm und im Bereich des Baukörpers 10 cm "Sohlsubstrat aus örtl. Abbau" eingebracht werden (Anl. 4.2). Dieses Material wird mit Sicherheit spätestens beim ersten Starkregenereignis ausgespült. Hier muss in der Ausführungsplanung eine andere Möglichkeit zur Ausführung der Bauwerkssohle unter Berücksichtigung wasserbautechnischer und naturschutzfachlicher Gesichtspunkte ausgearbeitet werden."

Durch die konstruktive Gestaltung des Auslaufbauwerkes im Bereich des Betriebsauslasses sowie des Tosbeckens durch Sohlsubstrat wird die ökologische Durchgängigkeit der Mühlenriede gewährleistet.

Um diese Bedingungen auch auf Dauer nach Inbetriebnahme des Hochwasserrückhaltebeckens sicherzustellen, ist das aufgebrachte Sohlsubstrat regelmäßig durch den Betreiber zu kontrollieren und ggf. aufzufüllen.

Die Kontrollintervalle werden rechtsverbindlich in der Wartungs- und Instandsetzungsanweisung der Betriebsvorschrift geregelt. Sobald ausreichende Betriebserfahrungen vorliegen, kann eine Anpassung der Kontrollintervalle erfolgen.



### "Untere Abfallbehörde

Die Dammkrone wurde durch eine orientierende Bodenuntersuchung auf Kontaminationen geprüft. Die Ergebnisse zeigten keine Belastungen. Sollten trotzdem Auffälligkeiten bei den Erdarbeiten beobachtet werden, ist die Untere Bodenschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Altlasten oder Kontaminationen sind für das Plangebiet abgesehen von möglichen Kampfmitteln nicht bekannt."

Der Forderung wurde mit der Nebenbestimmung Ziffer 1.2.8 entsprochen.

### "Straßenverkehrsbehörde

Aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde bestehen gegen die o. g. Maßnahme keine Bedenken."

### "Landwirtschaftsbehörde

Seitens der Landwirtschaftsbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Wege die zeitweise überflutet und damit nicht nutzbar sind so aufbereitet werden, dass eine dauerhafte Beeinträchtigung ausbleibt (Statische Aufbereitung der Wege). Die Kosten sind im Rahmen der Maßnahme abzuhandeln. In diesem Zusammenhang ist abzuklären, ob es sich bei den betroffenen Wegen um öffentlich ausgewiesene Rad- und Wanderwege handelt. Ein entsprechender Hinweis des Überschwemmungsgebietes in den Rad- und Wanderkarten wäre dann wünschenswert."

Unter Ziffer 1.2.7 wird in Nebenbestimmungen festgelegt, dass bei einem Hochwasserereignis alle Wegeverbindungen im Stauraumbereich zu sperren sind. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Wegeverbindungen instand zu setzen, soweit die Betriebs- und Verkehrssicherheit dies erfordert, bevor die Sperre aufgehoben werden kann.

Die kurzfristigen Einschränkungen sind verhältnismäßig. Die Aufbereitung der vorhandenen Wege ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde daher nicht erforderlich.

"In den Bereichen der Stauflächen und Überschwemmungsgebieten sind entsprechende und ausreichende Rückzugsräume als Schutzraum (Wurftbildung) für die weidenden und wildlebenden Tiere herzurichten."

Für das Hochwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsvorschrift erarbeitet, in der der Betriebsablauf sowie die Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sind. Hier sind ebenfalls alle Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte mit den Kontaktdaten aufgeführt. Im Rahmen des Hochwasseralarmplanes werden Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte bei Bedarf rechtzeitig informiert, um weidendes Vieh in Sicherheit bringen zu können.

Der überwiegende Teil der wildlebenden Tiere ist in der Lage dem Hochwasser auszuweichen, da sich die Tiere beidseitig des Hochwasserrückhaltebeckens auf die höher gelegenen Flächen und den Damm zurückziehen können. Bei bodenbrütenden Vögeln kann es im Hochwasserfall während der Brutzeit zu Gelegeverlusten kommen. Da es sich bei den wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes ausschließlich um Baum-/Heckenbrüter handelt, sind diese Arten in ihrer Fortpflanzung vom Hochwasser nicht tangiert. Lediglich der Eisvogel mit seinen Bö-



schungshöhlen könnte vom Hochwasser betroffen sein. Dieser Vogel ist von seiner natürlichen Brutbiologie jedoch an die Verhältnisse am Gewässerrand angepasst (und auch durch natürliche Hochwasser berührt) und kann nach Gelegeverlust kurzfristig ein Nachgelege beginnen. Die vorkommenden Tierarten sind überwiegend Tiere, die an das "Auensystem" und damit an die wiederkehrenden Überflutungen angepasst sind.

"Außerdem ist durch den Betreiber die Absicherung sicherzustellen und für den Ernstfall ein Ereignismanagement einzurichten, welches den aktuellen Stand der Pächter und Eigentümer mit Telefonnummern aufweist."

Für das Hochwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsvorschrift erarbeit, in der der Betriebsablauf sowie die Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sind. Hier sind ebenfalls alle Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte mit Kontaktdaten aufgeführt.

"Ferner möchte ich darauf hinweisen, dass in dem Flächenbedarfsplan – Bauzeitliche Maßnahmen Anlage 5.0 der Anlage A im Teil 1 Objektplanung die Eigentumsverhältnisse nicht korrekt aufgeführt sind.

Unter der Rubrik Überschwemmungsgebiet:

Gemarkung Mörse, Flur 3, Flurstück 180, Eigentümer Stadt Wolfsburg müsste meines Erachtens lauten Flurstück 189/0, Grünland, Eigentümer Ev.-luth. Kirchengemeinde Hattorf.

Unter der Rubrik Staufläche:

Gemarkung Mörse, Flur 3, Flurstücke 197/1, 199, 200/1, 266/2 und 274/1Eigentümer Land . Hier ist die Stadt Eigentümerin.

Gemarkung Ehmen, Flur 3, Flurstück 10, Eigentümer Land. Hier ist Frau Sosaat, Elisabeth Eigentümerin.

Gemarkung Ehmen, Flur 3, Flurstücke 11 und 12/2, Eigentümer Land. Hier ist die Stadt Eigentümerin. Gemarkung Ehmen, Flur 5, Flurstücke 24, 31/1, Eigentümerin Stadt. Hier ist das Land Eigentümer."

Der Hinweise zu den Eigentumsverhältnissen wurden überprüft; die Aussagen der Stadt Wolfsburg wurden bestätigt. Es im Zuge der Planbearbeitung offensichtlich Grundstücksgeschäfte insbesondere seitens der Stadt Wolfsburg gegeben, die nicht berücksichtigt worden sind.

### "Waldbehörde

Seitens der unteren Waldbehörde bestehen gegen das geplante Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken.

Es ist sicherzustellen, dass die Aufforstung der A+E Flächen zeitgleich zur baulichen Inanspruchnahme der anderen Flächen erfolgt.

Die Aufforstung ist durch die Stadtforst vorzunehmen. Die Kosten trägt der Betreiber. Soweit die gepflanzten Bäume nicht angewachsen sein sollten, sind innerhalb von zwei Jahren neue Bäume auf Kosten des Betreibers nachzupflanzen."

Der Planfeststellungsbeschluss enthält unter Ziffer 1.2.3 eine Nebenbestimmung, die besagt, dass die konkrete Ausführung aller Ausgleichsmaßnahmen, wozu



auch die Aufforstung der Waldersatzflächen zählt, spätestens 3 Jahre nach Abschluss der Bauarbeiten nachzuweisen ist. Außerdem ist die Regelung enthalten, dass innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Ausgleichsmaßnahme neue Bäume auf Kosten der Antragstellerin nachzupflanzen sind, soweit die auf den Ausgleichsflächen angepflanzten Bäume nicht anwachsen.

"Die Forstwirtschaftlichen Wege sind so aufzubereiten, dass auf Dauer keine Beeinträchtigung der Tragfähigkeit des Wegekörpers auftritt."

Es ist in dieser Planfeststellung nicht gefordert worden, dass bereits vor dem erstmaligen Einstau des Hochwasserrückhaltebeckens eine Aufbereitung der Forstwege erfolgt, sondern es ist unter Ziffer 1.2.7 die Nebenbestimmung aufgenommen worden, dass nach einem Einstau das Wegenetz instand zu setzen ist, soweit die Betriebs- und Verkehrssicherheit dies erfordert.

### 2.4.1.12 Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Es wurden in der Stellungnahme vom 21.05.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

"Die uns vorgelegten Unterlagen wurden geprüft. Nach Ortsbesichtigung und Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft nehmen wir zu o. g. Vorhaben aus Sicht der von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen zu vertretenden öffentlichen und fachlichen Belange wie folgt Stellung:

Der Antrag ist uns zur Beurteilung der durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen als landwirtschaftliche Fachbehörde berührten fachlichen Gesichtspunkte zur Überprüfung/zur Stellungnahme vorgelegt worden. Hierzu sind Aufwendungen (Gebühren nach Gebührensatzung und Auslagen wie Anfahrt) entstanden, die wir in einer separaten Kostenfestsetzung unserer Stellungnahme beigefügt haben."

Aufgrund mangelnder Rechtsgrundlage werden für Amtshandlungen der Landwirtschaftskammer keine Gebühren erstattet. Dies wurde bereits im Telefonat vom 30.05.2008 dargelegt.

"In der Vergangenheit hat es wohl im Bereich Ehmen umfangreich erhebliche Hochwassereinwirkungen gegeben. Diese sind wohl größtenteils mit den in starkem Umfang neu geschaffenen Baugebieten rund um Wolfsburg in Verbindung zu bringen."

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre sind nicht auf die neu geschaffenen Baugebiete zurückzuführen, da dort Regenrückhaltebecken entsprechend den derzeit gültigen technischen Regelwerken errichtet wurden.

"Mit vorliegender Planung soll ein ehemaliger Bahndamm als Staukörper verwendet werden, der dann umfangreich Stau- und Überschwemmungsflächen der Land- und Forstwirtschaft bedingt. In den Planunterlagen finden sich verschiedene Szenarien, die bei den Hochwasserereignissen zu Überschwemmungen nach Einstauzeit und Größe der Überschwemmungsflächen führen.

Es werden umfangreiche landwirtschaftliche Belange betroffen. Diese werden derzeit u. E. noch nicht ausreichend gewürdigt. Hierzu zählen:



Landwirtschaftliche Fläche wird durch die Maßnahme mit Hochwasserereignissen beeinträchtigt. Hier werden dann Pflanzenschäden, Befahrbarkeitseinschränkungen, ggf. Sediment- und Schadstoffablagerungen sowie Beeinträchtigungen bei der Weidehaltung zu verzeichnen sein. U. E. sollte die Frage der Entschädigung bzw. des Eigentums nicht nach dem Planfeststellungsverfahren geklärt werden. Hierzu bedarf es bereits zum jetzigen Planungsstand eine einvernehmliche Lösung. Neben einer Schnittnutzung zur Raufutterbergung, die bei Hochwasserereignissen zu Totalausfällen bei der Beerntung (bzw. dann sogar mit Aufwendungen zur Entsorgung des nicht mehr verwendbaren Schnittgutes) verbunden ist. Eine starke Wertminderung besteht hinsichtlich der weiteren Verwendbarkeit des Grünlandes auch zum Weidegang. Tiere müssen ordnungsgemäß versorgt werden. Ist diese aufgrund eines möglicherweise zu erwartenden Hochwasserereignisses nicht gewährleistet, kann die Fläche im Zweifelsfall für einen Weidegang von Rindern, Schafen, Pferden o. a. grasfressenden Tieren nicht verwendet werden.

Da der Maximaleinstau 80 h beträgt, kann es im ungünstigsten Fall (Hochwasser im Frühjahr/Sommer) beim Anbau einer Winterkultur zu Schädigungen kommen (vgl. Tab. 8 nach Desbos (1997) in: SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, 2005). Außerdem kann die Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Fläche über einen längern Zeitraum (einige Tage) eingeschränkt sein. Dies tritt allerdings momentan auch schon nach länger anhaltenden Niederschlägen auf. Das Intensivgrünland wird durch den Einstau nicht beeinträchtigt, allerdings kann es zum Verlust der Mahd kommen.

Zur Bewertung der Sediment- und Schadstoffablagerungen hat die Antragstellerin zugesagt, dass die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stauraumbereich untersucht werden. Diese Untersuchungen erfolgen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Hannover (vgl. Zusage Ziffer 1.5).

Zur Regelung der Entschädigung ist unter Ziffer 1.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen worden.

- "Wir vertreten im konkreten Fall die Auffassung, dass die Grünlandflächen durch den Vorhabensträger erworben werden sollten und hier dann über landschaftspflegerische Maßnahmen die Landwirtschaft mit entsprechenden Pflegemaßnahmen beauftragt werden sollten. Die im Antrag aufgeführte Bezugsquelle des in § 55 NWG ist hier nicht der Problemlösung dienlich. Neben der dargestellten Wertminderung der Grundstücke verbunden mit einer starken Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung wäre ein alljährliches Folgeproblem bei Schadenschätzung und Auseinandersetzung zwischen Vorhabensträger und der örtlichen Landwirtschaft zu verzeichnen.
- Die Flächen sind auch hinsichtlich ihrer weiteren Verwendbarkeit eingeschränkt. Hierzu wäre z. B. eine Aufforstung zu sehen, die aufgrund der Wasserverhältnisse dann nicht mit herkömmlichen Baumarten (wie Eiche, Buche oder Koniferen) durchführbar wäre.
- Von wesentlicher Bedeutung ist auch die direkt im Bahndammbereich liegende Ackerfläche. Diese ist quasi jährlich von den Hochwasserbeeinträchtigungen betroffen. Eine Weiternutzung als Ackerland scheidet u. E. aus.



Neben dem Einstauereignis wäre die Befahrbarkeit der Fläche auch über einen längeren Zeitraum nicht gegeben. Notwendige Pflege, Bestell- und Erntemaßnahmen können nicht termingerecht ausgeführt werden. Hier sollte zwingend eine Übernahme durch die Stadt Wolfsburg mit Umwandlung in Grünland ggf. mit Blänken bzw. Wasserflächen umgesetzt werden. Diese könnte dann zugleich als Ausgleichsmaßnahme nach Naturschutzrecht anerkannt werden. Eine einvernehmliche Regelung mit dem Eigentümer/Bewirtschafter ist erforderlich."

Zur Regelung der Entschädigung ist unter Ziffer 1.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen worden.

"Betroffen sind landwirtschaftliche Wirtschaftswege. Bereits jetzt sind aufgrund der Böschungsneigung und des Zustandes im Nahbereich des Staukörpers Abbrüche bzw. eine eingeschränkte Wirtschaftswegeverwendbarkeit in der Vergangenheit zu verzeichnen gewesen. Die Standsicherheit und Verwendbarkeit für die Landwirtschaft muss gewährleistet bleiben."

Unter Ziffer 1.2.7 wird in Nebenbestimmungen festgelegt, dass bei einem Hochwasserereignis alle Wegeverbindungen im Stauraumbereich gesperrt werden und das Wegenetz nach einem Einstau instand zu setzen ist, soweit die Betriebs- und Verkehrssicherheit dies erfordert, bevor die Sperre aufgehoben werden kann.

Die kurzfristigen Einschränkungen sind verhältnismäßig.

 "Maßnahmen an Vorflutern (z. B. Mäandrierung) u. ä. darf nicht zu negativen Veränderungen des Wasserhaushaltes auch außerhalb des vorgelegten Stau- und Überschwemmungsgebietes führen."

Die Einstaudauern variieren zwischen wenigen Stunden bei  $HQ_1$  bis zu ca. 3,5 Tagen bei  $HQ_{100}$ . Es ist kein Dauerstau vorgesehen. Da das mit dem Niederschlags-Abfluss-Modell berechnete 100-jährliche Hochwasserereignis für die heutige Situation, d. h. ohne den Umbau des Bahndammes und den Ersatz des vorhandenen Mühlenriededurchlasses durch ein steuerbares Auslaufbauwerk, bereits zu nennenswerten Überschwemmungen im Bereich der Mühlenriede oberhalb des Bahndammes führt (vgl. Ordner I, Anlage 1, Anlage 1.2), ist keine wesentliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts gegenüber der heutigen Situation zu erwarten.

Der Verlauf der Mühlenriede wird geringfügig an die Ausrichtung des neuen Auslaufbauwerks angepasst. Negative Veränderungen auf den Wasserhaushalt sind daraus nicht ableitbar.

"Ggf. sind die angenommenen Hochwasserereignisse noch kritisch im Hinblick auf die Erweiterung von Baugebieten im Umfeld sowie mögliche Klimaveränderungen nach oben zu korrigieren. Dies unterstreicht, dass für die landwirtschaftlichen Flächen zwingend im Vorfeld der Planfeststellung eine einvernehmliche Lösung gefunden werden muss. Die Landwirtschaft sperrt sich den angesprochenen Maßnahmen im Grundsatz nicht. Die derzeitig zu erwartenden Nachteile überwiegen aber.



 Vorgesehen ist, den Bahndamm von Bewuchs zu entfernen und seine Höhe erheblich zu minimieren. Wir bitten, die Notwendigkeit dieser Maßnahme noch einmal zu überprüfen. In der Örtlichkeit kann ein Bewuchs festgestellt werden, der durchaus u. E. auch zur Standfestigkeit (zumindest an der luftseitigen Böschung des Dammes) beitragen kann. Von daher wäre kritisch zu hinterfragen, ob die Entfernung des Bewuchses erforderlich ist bzw. die gewünschten Effekte bringt."

Die Frage des Erhalts des Bewuchses auf den Böschungen des Dammbauwerks ist umfangreich überprüft worden. Entsprechend der DIN 19700 sowie den durchgeführten Standsicherheitsbetrachtungen ist der Bewuchs auf den Böschungen des Dammbauwerks zu entfernen. Es wird auf die Ziffer 2.3.6.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

"Ansatz für diesen vorgebrachten Belang ist die hohe Kompensation, die auf zusätzlichen rd. 3,5 ha Ackerland in den Gemarkungen Heiligendorf und Mörse als Aufforstung durchgeführt werden soll. Hierzu bestehen Bedenken. Landwirtschaftliche Nutzfläche ist nicht vermehrbar. Sollte an dem Entfernen des Bewuchses festgehalten werden, wären waldbauliche Maßnahmen ohne Inanspruchnahme von Ackerflächen (z. B. nach Löwe bzw. in Nadelwäldern Aufwertungen durch Laubbaumunterpflanzung) zu prüfen."

Für den Eingriff in den Gehölzbestand auf dem Damm, der nach niedersächsischem Waldgesetz als "Wald" eingestuft wird, ist ein Ausgleich nach dem NWaldLG durch Aufforstung von Wald erforderlich. Das Ausgleichsverhältnis wurde nach gängiger, landesweit üblicher Art und Abstimmung mit der unteren Forstbehörde auf 1:3 festgelegt. Die Vermeidungsmöglichkeiten wurden ausgeschöpft.

"Bei einer erweiterten Sichtweise kann der Hochwasserschutz durch die Wassereinträge auf landwirtschaftlichen Flächen zu Veränderungen des Artenspektrums von Flora und Fauna führen, die aus Sicht des Naturschutzes durchaus positiv zu beurteilen sind. Von daher werden die Überschwemmungs- und Stauflächen naturschutzfachlich aufgewertet und sind als Kompensationsmaßnahmen zu bewerten. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hat u. E. zu entfallen. Ein ggf. vorhandener Kompensationsüberhang der Überschwemmungsflächen könnte in einen Kompensationspool einfließen."

Bei Einstaudauern von 1,5 h bis 3,5 Tagen ergeben sich keine bis geringe (Ackerfläche) negativen Auswirkungen auf die vorhandenen Biotoptypen und nur geringfügige positive Auswirkungen auf bereits wassergeprägte Biotope im Bereich des Hochwasserrückhaltebeckens. Aufgrund der geringen Auswirkungen kann die Fläche daher nicht als Kompensationsfläche bezeichnet werden und wird damit auch nicht in der Eingriffsbilanzierung berücksichtigt.

 "Von dem angesprochenen Wirtschaftsweg führen teils Brücken über die Vorflut zu den landwirtschaftlichen Flächen. Sichergestellt muss sein, dass durch die Aufstauung kein Unterspülen der Überfahrten und damit Verlust an Standsicherheit erfolgt."

Unter Ziffer 1.2.7 wird in Nebenbestimmungen festgelegt, dass bei einem Hochwasserereignis alle Wegeverbindungen im Stauraumbereich zu sperren sind. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Wegeverbindungen instand zu setzen,



soweit die Betriebs- und Verkehrssicherheit dies erfordert, bevor die Sperre aufgehoben werden kann.

Die Wegeverbindungen umfassen auch die Brücken und Überfahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

"Das Forstamt Südheide nimmt zu den betroffenen forstlichen Belangen wie folgt Stellung:

Durch die Planung sind Privatwaldflächen betroffen, insofern sind unsere Belange tangiert. Im Untersuchungsraum handelt es sich vornehmlich um den Waldbestand auf dem Dammkörper selbst, sowie die Kleinbestände westlich angrenzend an das Nord- und Südende des Damms. Diese Bestände werden spez. baubedingt in Anspruch genommen, bei den durch Rückstau im Stau- und Überschwemmungsbereich tangierten Waldflächen handelt es sich größtenteils um Landesforsten.

Der Baumbestand bzw. der gesamte Gehölzbewuchs auf dem Damm soll aus Gründen der Standsicherheit des künftigen Staukörpers gefällt und gerodet werden. Diese Maßnahme ist darüber hinaus erforderlich zur Herstellung des wasserseitigen Böschungswinkels von ca. 1:3. Der luftseitige Böschungswinkel soll wie derzeit vorhanden bestehen bleiben.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage des zumindest tlw. Erhalts der Waldstrukturen auf der luftseitigen Böschung. Dies kann mehreren Zielen dienen, im Einzelnen:

Reduzierung des Eingriffs in das Landschaftsbild,

- Erhalt von erheblichen Bestandswerten auch in ökologischer Hinsicht, die in den Ersatzmaßnahmen erst "erwachsen" müssten,
- Reduzierung des Ersatzbedarfs von derzeit 1 : 3 (Entnahme : Ersatz)."

Der Erhalt von Waldstrukturen auf den Böschungen beeinträchtigt auf Dämmen die Standsicherheit und Unterhaltung. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.6.1 wir verwiesen.

"Eine zumindest tlw. Gestaltung der Ersatzmaßnahmen wäre u. E. u. U. auch in räumlicher Nähe zu lösen. Wenn die landwirtschaftlichen Nutzungsmöglichkeiten einzelner Flächen im Retentionsraum der Mühlenriede aufgrund wiederholter Überschwemmungen stark reduziert sind, ergibt sich ggf. die Möglichkeit der Aufforstung unter der Voraussetzung einer einvernehmlichen Lösung mit dem Flächennutzer. Vorstellbar wäre die Verwendung überschwemmungstoleranter Arten wie Erle und Weide zur Gestaltung einer Weichholzaue, mit Übergängen zur Hartholzaue mit Ulme und Stieleiche."

Im landschaftspflegerischen Begleitplan (Ordner I, Anlage E) und im Antrag auf Waldumwandlung (Ordner I, Anlage H) wurden die geplanten Ausgleichsmaßnahmen sowohl für die Waldumwandlung als auch zum Ausgleich des Eingriffs gemäß § 7 NNatG beschrieben. Die Stadt Wolfsburg hat hierfür geeignete Flächen zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Behörden stimmen diesen Planungen zu. Weitere Ausgleichsflächen sind nicht erforderlich.

"Zusammenfassend wäre u.E. sinnvoll durch Erhalt von Waldstrukturen auf dem Dammkörper und Anstreben von Ersatzmaßnahmen vor Ort die Umsetzung des



Gesamtkonzepts mögl. behutsam und ortsnah zu regeln. Im Idealfall kann so die Inanspruchnahme der ortsfernen Ausgleichsfläche in der Gemarkung Heiligendorf entfallen."

Die Frage des Erhalts des Bewuchses auf den Böschungen des Dammbauwerks ist umfangreich überprüft worden. Entsprechend der DIN 19700 sowie den durchgeführten Standsicherheitsbetrachtungen ist der Bewuchs auf den Böschungen des Dammbauwerks zu entfernen. Es wird auf die Ziffer 2.3.6.1 des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

"Hinsichtlich der künftigen Bewirtschaftung der aufgeforsteten Ersatzflächen ist im Konzept daran gedacht, eine forstliche Nutzung auszuschließen. Das ist u.E. nicht zielführend.

So sieht das NWaldLG die Nutz-, Schutz-, und Erholungsfunktion des Waldes gleichrangig nebeneinander. Zur Erzielung eines gleichmäßigen Aufwuchses und Steuerung des Baumartenspektrums sind forstliche Eingriffe meist erforderlich. Letztlich sollte der Nutzen und die Nutzung von Holz als regenerativer Rohstoff – auch vor dem Hintergrund der Verknappung wie auch der Preisentwicklung der fossilen Energien – nicht unterdrückt werden.

Eine Bewirtschaftung nach Maßgabe des LÖWE Programms wäre denkbar."

Die Aufforstung wird sowohl nach dem Waldgesetz als auch nach dem Naturschutzrecht gefordert (vgl. Ordner II, Anlage E, S. 16 f.). Da die Ausgleichserfordernisse fachlich und inhaltlich gekoppelt werden können, sollen sie auf gleichen Flächen erfolgen. Die Aufforstung ist inhaltlich auf die naturschutzrechtlichen Belange abgestimmt.

Eine forstwirtschaftliche Nutzung wurde nicht ausgeschlossen. Sie darf allerdings nur unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Belange nach dem LÖ-WE Programm (langfristig ökologische Waldentwicklung) stattfinden. Hierbei ist die Entwicklung von Habitat- und Totholzbäumen zu berücksichtigen (vgl. Nebenbestimmungen unter Ziffer 1.2.3).

"Die Privatwaldparzellen an der westlichen Seite des Dammkörpers werden tlw. durch baubedingt anzulegende Flächen in Anspruch genommen. Erwähnt ist ein 10 m breiter Arbeitsstreifen, sowie eine Baustraße in einer Breite von 3 - 5 m. In dem betr. Ausgleich durch anschl. Wiederaufforstung auf der Eingriffsfläche ist u.E. lediglich die Größenordnung der Baustraße, nicht aber die des Arbeitsstreifens zu Grunde gelegt. Wir bitten dies entsprechend zu berücksichtigen, entweder durch Vermeidung der Inanspruchnahme oder Anpassung des Ausgleichs."

Innerhalb des genannten 10 m breiten Arbeitsstreifens ist eine Baustraße von 3 – 5 m Breite vorgesehen. Die Restbreite bleibt für den vorhandenen Bewuchs vorgesehen. Die Baumfällarbeiten werden auf das Mindestmaß reduziert. Baumschutzmaßnahmen werden während der Baumaßnahme vorgesehen. Eine Anpassung der Bilanzierung ist aus technischer Sicht nicht erforderlich.

### "Zusammenfassung

Insgesamt fehlt uns in dem Verfahren ein Konzept für die Landwirtschaft. Anstehende Probleme werden u.E. auch die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter verlagert. Diese sprechen sich u.W. insgesamt nicht gegen Hochwasserschutzmaßnahmen aus. Allerdings darf die Einschränkung der Bewirtschaftbarkeit der Flä-



chen nicht zu wirtschaftlichen Nachteilen führen. Wir meinen, dass mit einer ständigen Gutachterprüfung und dann festgesetzten jährlichen Entschädigungslösungen dauerhaft ein Konfliktpotential entsteht. Darüber hinaus wären die Kosten für die Einzelfestsetzungen u. E. mit einer alternativen Übernahme durch die Stadt und Beauftragung der örtlichen Landwirtschaft für Pflegemaßnahmen ins Verhältnis zu setzen.

Vorerst bestehen erhebliche Einwendungen. Die Wirkungen und Auswirkungen des Vorhabens auf das landwirtschaftliche Umfeld und deren Nutzung ist nicht hinreichend klar dargelegt. Wesentliche Punkte sind hier planfeststellungsrelevant und können nicht auf nachfolgende Entschädigungsregelungen verwiesen werden. Die Planfeststellungsunterlagen müssen aus unserer Sicht in diesen Punkten nachgebessert werden."

Zur Klärung der Entschädigung ist unter Ziffer 1.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen worden. Eine Nachbesserung der Planfeststellungsunterlagen ist nicht erforderlich.

### 2.4.1.13 Landvolk Niedersachsen, Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e. V.

Er wurden in der Stellungnahme vom 20.05.2008 nach Rücksprache mit der örtlichen Landwirtschaft, dem Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzern Niedersachsen e. V., Kreisgruppe Gifhorn, folgende Einwendungen vorgebracht:

"Auf einer Fläche von ca. 1 ha ist vor rd. 100 Jahren ein Bahndamm errichtet worden. Dieser ist wohl in den 40er Jahren des vorherigen Jahrhunderts entwidmet und dann durch Sukzession und Anflugwald bewachsen. Dieser ist in den 60er Jahren des letzten Jahrhunderts von dem landwirtschaftlichen Betrieb Zipse, von die Fläche ursprünglich stammte, zurückgekauft worden. Die Planung sieht vor, dass die durch erhebliche Versiegelung in den Neubaugebieten, allein im Heinenberg 240 ha mit zunehmender Tendenz durch einen Ausbau des oben beschriebenen Dammes zurückgehalten werden, um Hochwasserschäden im Ortsbereich zu verhindern. Die anfallenden Wässer werden nach unserer Information zu 10 % in die Schunter und zu 90 % in die aufzustauende Riede abgeführt. Nach unseren weiteren Ermittlungen ist ein Rückstau von 150.000 m³ Wasser möglich. Dieses soll bei einem HQ 100 auch anfallen und ca. 20 ha überfluten.

Hierdurch gibt es erhebliche Beeinträchtigungen der vor dem Hochwasserdamm gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen."

Die Notwendigkeit des Hochwasserrückhaltebeckens ist nicht auf die neu geschaffenen Baugebiete zurückzuführen, da dort entsprechende Regenrückhaltebecken errichtet wurden.

Die Einstaudauern variieren zwischen wenigen Stunden bei  $HQ_1$  bis zu ca. 3,5 Tagen bei  $HQ_{100}$ . Es ist kein Dauerstau vorgesehen. Da das mit dem Niederschlags-Abfluss-Modell berechnete 100-jährliche Hochwasserereignis für die heutige Situation, d. h. ohne den Umbau des Bahndammes und den Ersatz des vorhandenen Mühlenriededurchlasses durch ein steuerbares Auslaufbauwerk, bereits zu nennenswerten Überschwemmungen im Bereich der Mühlenriede oberhalb des Bahndammes führt (vgl. Ordner I, Anlage 1, Anlage 1.2), ist keine wesentliche nachteilige Veränderung des Wasserhaushalts gegenüber der heutigen Situation zu erwarten.



"Neben den allgemeinen Belangen der Landwirtschaft vertreten wir explizit mit nachzureichender Vollmacht die Betriebe

Karl Thiele, Brunsroder Straße 54, 38442 Wolfsburg-Ehmen,

Heinrich Otte, Fallersleber Straße 3, 38442 Wolfsburg-Ehmen,

Eckart Zipse, Kastanienallee2, 38442 Wolfsburg-Ehmen,

Wolter GbR, vertreten durch die Gesellschafter, Bossengang 2, Wolfsburg-Ehmen,

Kai Lindner, Auguststraße 10, 38442 Wolfsburg-Ehmen,

Sosaat/Beusmann, Hohnstedter Straße 6, 38442 Wolfsburg-Ehmen.

Die von uns Vertretenen machen ihre Einwände ebenfalls durch uns und dieses Schreiben in dem Verfahren geltend.

Die letzten Hochwasserereignisse im Juli 2002, im August 2007 und im Januar 2008 haben erhebliche Schäden an den Siedlungsgebieten ergeben. Aus diesem Grunde ist es auch der örtlichen Landwirtschaft und den von uns vertretenen Mitgliedern eingängig, dass Hochwasserschutz betrieben werden muss. Grundsätzlich sind unsere Mitglieder auch bereit, sich in diesem Verfahren notfalls auch mit den in ihrem Eigentum stehenden bzw. von ihnen bewirtschafteten Grundstücken einzubringen.

Hierbei ist jedoch die erhebliche, nachfolgend beschriebene Beeinträchtigung zu berücksichtigen.

Die Ackerfläche auf dem Flurstück 17/1 der Flur 3 in der Gemarkung Ehmen gehört Harald Wolter aus Ehmen und wird von der Wolter GbR bewirtschaftet ebenso wie das Flurstück 18/1, welches Grünland ist. Die Planung sieht vor, dass bei einem HQ<sub>1</sub> diese Ackerflächen mindestens einmal im Jahr überschwemmt werden. Somit ist die Ackerfläche nicht mehr nutzbar."

Da der Maximaleinstau 80 h beträgt, kann es im ungünstigsten Fall (Hochwasser im Frühjahr/Sommer) beim Anbau einer Winterkultur zu Schädigungen kommen (vgl. Tab. 8 nach Desbos (1997) in: SÄCHSISCHE LANDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT, 2005). Außerdem kann die Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit der Fläche über einen längern Zeitraum (einige Tage) eingeschränkt sein. Dies tritt allerdings momentan auch schon nach länger anhaltenden Niederschlägen auf. Das Intensivgrünland wird durch den Einstau nicht beeinträchtigt, allerdings kann es zum Verlust der Mahd kommen.

Zur Klärung der Entschädigung ist unter Ziffer 1.2.5 eine entsprechende Nebenbestimmung aufgenommen worden.

"Für die Grünlandfläche und die Ackerfläche wie auch für die dort befindlichen Umland- und Waldflächen besteht die Gefahr bei einem Einstau, dass die von der Riede aus den Siedlungsgebieten mitgebrachte Schwemmfracht zu erheblichen Ablagerungen auf den Flächen führt, wenn aufgestaut wird. Diese Sedimente können für die landwirtschaftlichen Nutzflächen, aber auch für Forst und Unland erhebliche Gefahren und Beeinträchtigungen mit sich bringen."

Zur Bewertung der Sediment- und Schadstoffablagerungen hat die Antragstellerin zugesagt, dass die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stauraumbereich untersucht werden. Diese Untersuchungen erfolgen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Hannover (vgl. Zusage Ziffer 1.5).



"Die Bewirtschafter sind für die Schadstofffreiheit ihrer Ernteprodukte, sei es Tierfutter auf dem Grünland, sei es Nahrungsmittelerzeugung auf dem Ackerland, soll umfänglich verantwortlich. Es ist daher nicht auszuschließen, dass insbesondere bei Hochwasserereignissen aus denn Siedlungsgebieten Stoffe angeschwemmt werden, die den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf den Flächen entgegenstehen.

Es ist insofern im Planfeststellungsbeschluss festzustellen, dass für den Stoffeintrag auf den landwirtschaftlichen Flächen die Eigentümer und Bewirtschafter freigestellt werden.

Die oben beschriebene Problematik wirkt sich auch auf den Verkehrs- und insbesondere auch auf den Pachtwert der landwirtschaftlichen Flächen aus.

So können Grünlandflächen für die Tierhaltung praktisch nicht mehr genutzt werden, da bei einem Hochwasserereignis mit plötzlicher Überflutung der Flächen sowohl im Stau- als auch im Überschwemmungsgebiet gerechnet werden muss.

Das Verbleiben der Tiere ist dann nicht möglich. Sie müssten innerhalb weniger Stunden auf Ersatzflächen gebracht werden. Unter diesen Bedingungen sind die Flächen kaum mehr für die Viehhaltung geeignet und somit auch für Pensionstiere und Hobbytierhalter uninteressant, so dass der Pachtwert erheblich sinkt."

Für das Hochwasserrückhaltebecken wird eine Betriebsvorschrift erarbeitet, in der der Betriebsablauf sowie die Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt sind. Hier sind ebenfalls alle Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte mit den Kontaktdaten aufgeführt. Im Rahmen des Hochwasseralarmplanes werden Grundstückseigentümer und andere Nutzungsberechtigte bei Bedarf rechtzeitig informiert, um weidendes Vieh in Sicherheit bringen zu können.

"Aus diesem Grund muss auch gefordert werden, dass die Regenrückhaltung im Siedlungsgebiet durch entsprechende Maßnahmen deutlich erhöht wird.

Die Grünlandflächen sind bislang als solche intensiv nutzbar. Dass muss auch weiterhin möglich sein. Wenn, z. B. aus o. g. Gründen dieses nicht möglich ist, muss die Entschädigungsfrage bereits im Planfeststellungsverfahren geklärt werden, ebenso wer für mögliche vorübergehende Schädigungen, Verunreinigungen etc. verantwortlich ist. Gleiches gilt für den Aufwuchs und Schäden an den aufgetriebenen Weidetieren."

Die Verantwortlichkeit für mögliche vorübergehende Schädigungen, Verunreinigungen etc. regelt sich über die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19.02.2005 (Nds. GVBI. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.12.2007 (Nds. GVBI. S. 720), soweit die Fachgesetze keine einschlägigen Vorschriften dazu enthalten.

"Durch die Überschwemmungen ist weiterhin eine Aushagerung, insbesondere der bereits erwähnten Ackerfläche, voraussehbar. Dieses dürfte auch nicht im Sinne der Wasserwirtschaft sein, da erhebliche Nährstofffracht ausgeschwemmt wird.

Die Aufgabe der Grünlandflächen ist für die landwirtschaftlichen Betriebe nicht ohne Weiteres möglich, da verschiedene Maßnahmen des Niedersächsischen Acker-Umwelt-Programmes eine Verringerung der Grünlandfläche nicht zulässt."



Zur Bewertung der Sediment- und Schadstoffablagerungen bzw. zur Veränderung der Bodenqualität hat die Antragstellerin zugesagt, dass die Böden der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Stauraumbereich untersucht werden. Diese Untersuchungen erfolgen in Abstimmung mit der Landwirtschaftskammer Hannover (vgl. Zusage Ziffer 1.5).

"Des Weiteren ist der Hauptweg nördlich und der Weg in Ost-West-Richtung, Flurstück 146/20 durch die zu erwartenden Stau- und Schwemmwässer erheblich gefährdet. Es muss sichergestellt bleiben, dass dieser Zuweg, der wohl im Eigentum der Stadt Wolfsburg steht, durchgängig auch für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte in der erforderlichen Ausbaustärke erhalten wird. Gleiches gilt für die Überfahrten, Zufahrten und Brücken zu den einzelnen Flächen. Diese müssen erhalten bleiben. Auch dieses muss im Planfeststellungsbeschluss festgestellt werden."

Unter Ziffer 1.2.7 wird in Nebenbestimmungen festgelegt, dass bei einem Hochwasserereignis alle Wegeverbindungen im Stauraumbereich zu sperren sind. Nach Ablauf des Hochwassers sind die Wegeverbindungen instand zu setzen, soweit die Betriebs- und Verkehrssicherheit dies erfordert, bevor die Sperre aufgehoben werden kann.

Die Wegeverbindungen umfassen auch die Brücken und Überfahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

"Aus den o. g. Gründen fordern wir für die betroffenen Grundeigentümer und Bewirtschafter, dass die im Staubereich liegenden Acker- und Grünlandflächen vom der Antragstellerin oder der Stadt Wolfsburg im Wege des Austausches oder des Kaufes erworben werden. Darüber hinaus dürfte es erforderlich werden, dass die Flächen nicht verbuschen, um ihrer geplanten Funktion nachkommen zu können. Für die Pflege gegen entsprechende Entschädigung sind die dann ehemaligen Eigentümer und weiter die örtliche Landwirtschaft vorrangig als Vertragspartner zu berücksichtigen."

Das Entschädigungsverfahren richtet sich nach den §§ 55 ff. NWG. Eine entsprechende Regelung ist in Nebenbestimmung Ziffer 1.2.5 aufgenommen worden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 wird verwiesen.

"Bezüglich des Jagdwertes fordern wird für die Jagdgenossenschaft Ehmen und für den ZJEN e. V., dass bereits im Planfeststellungsbeschluss eine Jagdwertminderung dem Grunde nach festgestellt wird.

Den Antragsunterlagen haben wir weiter entnommen, dass der Bahndamm von Bewuchs befreit und "geschliffen" werden soll. Nach in Augenscheinnahme des Bahndammes musste festgestellt werden, dass sich dort Auflugwald und Vegetation angesiedelt hat. Bevor dieser Bewuchs vernichtet und dafür auch Ersatzmaßnahmen in den vorgesehenen Bereichen in Mörse Fläche der Landwirtschaft entzogen wird, fordern wir zu prüfen, ob nicht der Bahndamm mit seinem jetzigen Bewuchs zumindest teilweise erhalten werden kann. Es müsste möglich sein, in der dem aufzustauenden Wasser zugewandten Seite eine bauliche Abdichtung und Verstärkung einzubringen, die restliche Fläche, insbesondere in der Höhe, die geschliffen werden soll, zu erhalten. Hierdurch würden auch wesentliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen unnötig werden."



In den Planfeststellungsbeschluss wurde eine Regelung zur Entschädigung im Falle einer Jagdwertminderung aufgenommen.

Eine Jagdwertminderung, durch die Rodung des Waldbestandes auf dem Damm ist aufgrund der vorhandenen angrenzenden Wälder mit ausreichend Rückzugsund Reproduktionsmöglichkeiten jedoch nahezu auszuschließen. Gleiches gilt für die Überflutung. Das Wild ist in der Lage dem Hochwasser (bis maximal 80 h) auszuweichen, da sich die Tiere beidseitig des Hochwasserrückhaltebeckens auf die höher gelegenen Flächen und den Damm zurückziehen können. Zusätzlich wird aufgrund der geringen Einstaudauer der Jagdbetrieb nicht erheblich gestört.

"Bezüglich der 3,5 ha Ackerland, die in Wald umgewandelt werden sollen in den Bereichen Mörse und Heiligendorf, sehen wir das Verhältnis für 1 ha Bahndamm mit 1:3,5 und mehr als nicht angemessen an. Hier hat zu gelten, dass zunächst die Vermeidung, die wie oben beschrieben, unserer Erachtens möglich ist, Vorrang haben muss. Der Entzug der Ackerflächen in der Größe von 3,5 ha im Bereich der Stadt Wolfsburg ist von der Landwirtschaft nicht hinnehmbar, zumal offensichtlich nicht alle Vermeidungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden sind."

Im Zuge des Umbaus des Bahndamms wird Wald auf einer Fläche von 12.039 m² gerodet und nicht wieder aufgeforstet. Der hierfür nach dem NWaldLG erforderlich Ausgleich erfolgt auf zwei Flächen mit insgesamt 36.505 m² Größe. Der Ausgleich erfolgt im Verhältnis 1:3 und wird als angemessen erachtet.

"In Ergänzung unserer Stellungnahme vom 02.05.2008 tragen wir für unser Mitglied Eckhard Zipse, Kastanienallee 2, 38442 Wolfsburg-Ehmen ergänzend folgendes vor:

Die in der Gemarkung Ehmen Flur 3, Flurstücke 20/14, 20/13; 285/19 gelegene Gründlandfläche ist gemäß landschaftspflegerischen Begleitplan, Seite 28, Anlage E des Erläuterungsberichtes für eine ständige außerlandwirtschaftliche Nutzung vorgesehen.

Es existieren diesbezüglich keine vertraglichen Vereinbarungen mit dem Grundstückeigentümer Zipse. Herr Zipse hat lediglich eingeräumt, dass dieses Grünland vorübergehend für Baumaßnahmen in Anspruch genommen werden kann.

Die vollständige Herausnahme aus der Bewirtschaftung ist nicht abgesprochen gewesen. Hierüber müsste eine Klärung herbeigeführt werden.

Der Vorhabensträger müsste diesbezüglich in freihändiger Verhandlung mit dem Grundstückeigentümer eine Einigung herbeiführen.

Grundsätzlich will der Eigentümer dem Vorhaben nicht im Wege stehen, jedoch ist die Herausnahme aus der Bewirtschaftung für ihn gleichbedeutend mit komplettem Flächenverlust bei Beibehaltung der laufenden Kosten. Dieses kann so nicht hingenommen werden."

Die Nutzung der Grünlandflächen kann durch die zu erwartenden Überstauungen erschwert werden. Im landschaftspflegerischen Begleitplan wird deshalb empfohlen, die unmittelbar vor dem Damm liegende Fläche nicht mehr als Weide zu nutzen. Diese Fläche dient nicht als Kompensationsfläche zum Ausgleich des Eingriffs nach §§ 7 ff. NNatG.

Die Entschädigungsfrage wird unter Nebenbestimmung Ziffer 1.2.5 geregelt. Auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.7 wird verwiesen.



### 2.4.1.14 Aller-Ohre-Verband

Der Aller-Ohre-Verband hat keine Anregungen und Bedenken zu der geplanten Maßnahme vorgetragen.

### 2.4.1.15 Unterhaltungsverband Nr. 37 Oberaller

Der Unterhaltungsverband Nr. 37 Oberaller hat keine Anregungen und Bedenken zu der geplanten Maßnahme vorgetragen.

### 2.4.1.16 Zweckverband Großraum Braunschweig

Der Zweckverband Großraum Braunschweig hat keine Anregungen und Bedenken zu der geplanten Maßnahme vorgetragen.

### 2.4.1.17 Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg

Die Industrie- und Handelskammer Lüneburg-Wolfsburg hat keine Anregungen und Bedenken zu der geplanten Maßnahme vorgetragen.

#### 2.4.1.18 DB Netz AG, Niederlassung Nord, Immobilienmanagement

Die DB Netz AG, Niederlassung Nord, Immobilienmanagement trägt vor, aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Planfeststellung zur Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens, keine Einwände.

Die Strecke 1954, ehemals Güterbahn, wurde zurückgebaut und befindet sich nicht mehr im Eigentum der Deutschen Bahn AG.

Weitere Planungswünsche, Anregungen oder Informationen, die für die Abwägung zweckdienlich sind, wurden nicht vorgebracht.

Diese Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.

# 2.4.2 Stellungnahmen der nach § 60 NNatG anerkannten Verbände

### 2.4.2.1 BUND Kreisgruppe Wolfsburg

Eine Stellungnahme ist aus Sicht des BUND, Kreisgruppe Wolfsburg, nicht erforderlich, da den Belangen des Naturschutzes Genüge getan wurde.



### 2.4.2.2 Glatzer Gebirgs-Verein Braunschweig e. V.

Es wurden in der Stellungnahme vom 18.06.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

"Seitens des Glatzer Gebirgs-Vereins Braunschweig e. V. bestehen gegen das Vorhaben keine Anregungen oder Bedenken.

Es wurde darauf hingewiesen, dass die geplante Baumaßnahme einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verursacht, der durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren ist. Die Erheblichkeit des Eingriffs und dessen Auswirkungen wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan ausführlich untersucht sowie die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen fachgerecht bilanziert und beschrieben. Es wird gefordert, den vorliegenden Landschaftspflegerischen Begleitplan als Bestandteil der Entscheidung in eine zu erteilende Genehmigung einzubeziehen."

Der landschaftspflegerische Begleitplan ist Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses.

### 2.4.2.3 Landesjägerschaft Niedersachsen e. V.

Seitens der Landesjägerschaft werden nach eingehender Abstimmung vor Ort gegen die Maßnahme keine Einwände erhoben.

### 2.4.2.4 Landesportfischerverband Niedersachsen e. V.

Der Landessportfischerverband hat keine Einwände gegen das geplante Vorhaben vorzubringen.

### 2.4.2.5 Niedersächsischer Heimatbund e. V.

Es wurden in der Stellungnahme vom 17.06.2008 folgende Einwendungen vorgebracht:

"Nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern teilen wir Ihnen in unserer Eigenschaft als ein nach § 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannter Naturschutzverband mit, dass wir gegen die Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens am Bahndamm Ehmen grundsätzlich keine Bedenken erheben, wohl aber gegen die beabsichtigte bauliche Ausführung.

Einen Hochwasserschutz im Bereich Ehmen halten auch wir für erforderlich. Das vorgesehene Gebiet und der Bahndamm scheinen dazu geeignet zu sein. Allerdings lehnen wir den geplanten Abtrag des Bahndammes auf durchgängig 77,0 m üNN ab.

Bei dem Bahndamm handelt es sich um ein behutsames, landschaftsprägendes, historisches Kulturlandschaftselement, das im Kulturlandschaftskataster der Allgemeinen Denkmaldatenbank (ADABweb) des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege unter der Nr. 03-103-000-0011 verzeichnet ist (s. Anlagen). Der Eintrag begründet zwar keinen Schutz nach dem Denkmalschutzgesetz (kein ein-



getragenes Kulturdenkmal), aber für historische Kulturlandschaftselemente, wie es die Eisenbahntrasse der ehemaligen Bahnstrecke zwischen Fallersleben und Braunschweig ist, gilt das grundsätzlichen Erhaltungsgebot gem. § 2 Nr. 13 NNatG. Dieses ist in der Planung zu berücksichtigen. Zudem ist das naturschutzrechtliche Vermeidungsgebot zu beachten.

Die Planung sieht vor, den vorhandenen, bis 10,5 m hohen, über 250 m langen in der Sohle bis zu 50 m breiten Bahndamm in Ehmen als Absperrdamm für das zukünftige Hochwasserrückhaltebecken in der Ortslage Ehmen zu nutzen. Die ca. 6 m breite Dammkrone liegt auf einer Höhe von 79,7 m üNN im Süden und steigt auf 82,5 m üNN im Norden an. Das Gelände östlich und westlich des Damms befindet sich auf Höhen zwischen 72,0 m üNN und 75,0 m üNN. Entsprechend den dargestellten Untersuchungen soll der vorhandene Bahndamm bei Abtrag auf 77,00 m üNN und Entfernung des Bewuchses als Absperrbauwerk genutzt werden. Der Absperrdamm würde damit 2,7 bis 5,5 Meter niedriger liegen, als der ursprüngliche Bahndamm. Zudem soll das sich im Norden befindliche Brückenwiderlager ebenfalls abgebrochen werden. In dieser Ausführung würde die alte Bahnstrecke ihr charakteristisches Gepräge verlieren. Und die Lesbarkeit der Geschichte dieser Kulturlandschaft und besonders dieses Element wären erheblich erschwert.

Anstatt den Bahndamm vollständig auf 77,00 m üNN abzutragen, sollte ein Abtrag nur in dem Bereich des Durchlasses vorgenommen werden, der für die Sanierung des Durchlasses notwendig ist. Die östliche Hanglange könnte mit Spundwänden und mit der vorgesehenen Betongüte verdichtet werden. Anschließend sollte der Bahndamm mit dem abgetragenen Erdreich wieder auf das ursprüngliche Niveau hergestellt werden. Dadurch würde das historische Kulturlandschaftselement – inklusive dem alten Brückenwiderlager – in seiner Erscheinung erhalten bleiben und könnten umfangreiche Erdbewegungen, insbesondere der Abtransport großer Mengen an Erdreich, vermieden werden. Das Gefälle in der Dammkrone hat keine nachteiligen Effekte auf den Hochwasserschutz, da die Dammkrone im gesamten Bereich damit deutlich über die Planhöhe von 77,0 m üNN verbleibt.

Die Beispielhaftigkeit der ehemaligen Eisenbahntrasse Fallersleben-Braunschweig hatte in der Vergangenheit den NHB dazu bewogen, mit diesem Objekt für die Erfassung und Erhaltung historischer Kulturlandschaften zu werben, u. a. in Form eines Posters. Es ist uns ein besonderes Anliegen, dieses Vorzeigeobjekt zu erhalten."

Wie in der Stellungnahme dargestellt, ist der Bahndamm ein Kulturlandschaftselement. Rechtliche Konsequenzen zum Erhalt der Anlage ergeben sich daraus nicht. Darüber hinaus ist zu beachten, dass das Tal der Mühlenriede geöffnet wird, insofern ergeben sich positive Wirkungen auf das Landschaftsbild.

Der Erhalt des Dammes im heutigen Zustand ist aus Gründen der Standsicherheit nicht möglich. Eine Problematik bestehe darin, dass die Wurzeln der Bäume dem Wasser im Einstaufall neue Sickerwege eröffnen, wodurch es ggf. zum luftseitigen Austritt des Sickerwassers und damit zu Erosionen kommen kann. Dieses würde die Standsicherheit des Dammes gefährden (vgl. Ziffer 2.3.6.1). Die Rodung des Bewuchses auf dem Damm ist also unvermeidbar.



# 2.4.3 Einwendungen

# 2.4.3.1 Privatperson A

# 2.4.3.2 Privatperson B

In den Abschnitten 2.4.3.1 und 2.4.3.2 (S. 81 – 83 des Beschlusses) werden die individuellen Einwendungen der Privatpersonen behandelt. Sie enthalten Angaben zu den Eigentumsverhältnissen sowie zu den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen der Einwenderinnen und Einwender, die nicht der Öffentlichkeit weitergegeben werden sollen. Inhaltlich werden die Einwendungen – ohne Angabe personenbezogener Daten – auch an anderer Stelle behandelt.



# 2.5 Gesamtabwägung

Auch bei einer Gesamtabwägung aller von dem Vorhaben betroffenen Belange überwiegt der mit der Hochwasserschutzmaßnahme verfolgte Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die Planfeststellungsbehörde hat eine Abwägung vorgenommen, in die alle Belange eingestellt worden sind, die nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden mussten. Sie hat weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt, noch den Ausgleich in einer Weise vorgenommen, der zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

In diese Abwägung wurden neben wasserwirtschaftlichen Belangen auch die Belange des Umwelt- und Naturschutzes, des Immissionsschutzes, des Städte- und Straßenbaues, des Bodenschutzes sowie die Belange der Landwirtschaft und die privaten Belange eingestellt, die durch die Maßnahme betroffen sind.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Vorhabensalternativen vergleichend geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die planfestgestellte Hochwasserschutzmaßnahme die verträglichste und geeigneteste Variante ist.

Das Vorhaben ist seinen Abmessungen so konzipiert, dass es nur den für hochwertige Bebauung erforderlichen Hochwasserschutz bis zu einem HQ<sub>100</sub> bietet.

Die durch das Vorhaben bewirkten Beeinträchtigungen entgegenstehender Belange werden im Rahmen des planerischen Ermessens und unter Beachtung fachgesetzlicher Bestimmungen vermieden, minimiert oder kompensiert.

Für das Vorhaben wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 NUVPG durchgeführt und keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt festgestellt, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich war.

Im Ubrigen werden das FFH-Gebiet "DE-3629-301 Eichen-Hainbuchenwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" und das Vogelschutzgebiet V 48 "Laubwälder zwischen Braunschweig und Wolfsburg" betroffen.

Die von der beantragten Baumaßnahme zu erwartenden Auswirkungen werden für das FFH-Gebiet und das Vogelschutzgebiet nach Berücksichtigung aller Unterlagen und Informationen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ebenfalls als nicht erheblich gemäß § 34 c NNatG angesehen.

Die Bewertung der Umweltbelange führt im Gesamtergebnis der Abwägung nicht dazu, dass das Vorhaben deswegen nicht realisiert werden darf, da der Maßnahmezweck, dem Ortsteil Ehmen der Stadt Wolfsburg den erforderlichen Hochwasserschutz zu bieten, im Vergleich überwiegt.

Bei einigen besonderen bau- und betriebsbedingten Betroffenheiten, wie z. B. Überstauungsschäden, bestehen Entschädigungsansprüche.

Die im Rahmen der Planfeststellung vorgebrachten Einwendungen, Anregungen und Bedenken wurden, soweit möglich, berücksichtigt.

Insgesamt gesehen, gibt es keine entgegenstehenden Belange, die für sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenüber der Maßnahme als vorrangig einzustufen wären und deshalb zur Versagung der Planfeststellung hätten führen müssen. Auch in der Summe erreichen die Betroffenheiten nicht ein solches Ausmaß, dass das Vorhaben demgegenüber zurückzutreten hätte.



Dabei wird die Bedeutung der betroffenen Belange nicht verkannt. Die diesseitige Bilanzierung fällt aber trotzdem eindeutig zugunsten der Hochwasserschutzmaßnahme aus, da diese Leib und Leben der Einwohner von Ehmen sowie hochwertige in öffentlichem und privatem Eigentum stehende Sachgüter vor Hochwassergefahren bewahrt, und dieser Schutz nicht auf eine andere, weniger belastende Weise unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes erreicht werden kann.

# 2.6 Begründung der Kostenlastentscheidung

Die Wolfsburger Entwässerungsbetriebe haben als Antragstellerin die Kosten zutragen. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 3, 5, 9 und 13 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) vom 25.04.2007 (Nds. GVBI. S. 172) in Verbindung mit § 1 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) vom 05.06.1997 (Nds. GVBI. S. 171), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.07.2007 (Nds. GVBI. S. 268), und des dazugehörigen Kostentarifs.

Einzelheiten zum Kostentarif sowie zur Höhe der Kosten ergeben sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

# 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss ist der Rechtsbehelf der Klage zulässig. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, in 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Spengel